

178. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung erkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kulturlandschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken. Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden.</p> <p>Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFF-I- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage.</p> <p>Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
---	--

179.



Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirfschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung verkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken. Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden.</p> <p>Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage.</p> <p>Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig, 1</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
--	--

180.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mein Name ist [REDACTED] und ich arbeite beim Spezialberatungsring für Rinderhaltung und Futterbau e.v. in Aurich. Mein Aufgabenbereich ist es, die Landwirte bei Anträgen zu unterstützen und Berechnungen zum Nährstoff- und Düngegehalt herzustellen.</p> <p>Um den Düngbedarf korrekt zu berechnen muss der Landwirt genau wissen, was für Vorschriften auf welcher Fläche gelten. Die bestehenden Schutzflächen und die jetzt dazukommenden roten Gebiete machen das nicht einfacher. Und jetzt sollen noch mehr Auflagen dazu kommen! Dass die Landwirte zunehmender verzweifelt werden, kann ich gut nachvollziehen.</p> <p>In meinem Job unterstütze ich die Landwirte dabei, die Vorlagen einzuhalten und habe daher viel Kontakt zu Ihnen. Viele erzählen auch von Ihren Ängsten und Nöten. Und manches mal habe ich Tränen in den Augen, wenn sie mir voller Kummer berichten, dass sie nicht wissen wie und ob es weitergehen soll bzw. kann. Und mich fragen, was ich machen würde? Was soll man da antworten? Soll ich einem Landwirten, der schon Jahrzehnte seinen Hof bewirtschaftet hat, diesen wahrscheinlich sogar von seinen Eltern geerbt hat sagen, er soll alles an den Nagel hängen und was anderes machen? Ja, das könnte man. Aber was soll er dann machen?</p> <p>Seit Jahren gibt es das sogenannte " Höfe sterben". Laut Medien liegt dieses in Niedersachsen sogar drei Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Auflagen wie die, die sie von den Landwirten fordern, werden das Sterben nicht aufhalten. Ganz im Gegenteil, dem werden noch manche Höfe zum Opfer fallen. Das ist schlimm. Nicht nur für die Höfe auch für alle, die von den Höfen leben. Mich miteingeschlossen. Mehrere Betriebe aus unserem Ring liegen mit einem Teil Ihrer Flächen in dem neu ausgeschriebenen LSG „Fehntjer Tief und Umgebung". Wenn davon auch nur ein paar aufgeben, dann werde ich meinen derzeitigen Job wahrscheinlich verlieren. Ich mache meine Arbeit sehr gerne, und liebe es die Landwirte zu unterstützen. Daher würde ich mir von Herzen wünschen, dass das so bleibt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Überdenken Sie ihre Auflagen. Einige davon sind meines Erachtens sinnlos, da sie sowieso schon geregelt sind, bzw. das eigene Vieh gefährden. Eine Neuausarbeitung mit den Landwirten wäre vonnöten. Damit die wenigen Höfe, die es im Landkreis noch gibt, bestehen bleiben, und damit die Firmen die von der Landwirtschaft abhängig sind weiterhin mit ihnen zusammenarbeiten können.

Allgemeines

Der Verordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGV0en konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.

Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A

Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Ge-

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

<p>richt festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.</p> <p>Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.</p> <p>Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).</p>	<p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemel-</p>
---	---

<p>Schutzzweck - § 3 Einwendung: Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte</p>	<p>det, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und</p>
---	--

<p>beschränken:</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pude-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom</p>	<p>auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich</p>
--	---

<p>15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung:</p>	<p>nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maß-</p>
--	--

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.

Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng ge-

nahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzge-

<p>fasst; Begründung: Durch Drohnenflüge verhindern die Landwirte das Rehkitze in der Zeit der Mahd verletzt oder sogar getötet werden. Das kann doch nur im Sinne eines jeden Naturschützers sein.</p>	<p>bietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p>
<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E) Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen.</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>

<p>Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>
<p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten</p>	<p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p>

<p>zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst</p> <p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung: Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht — im U. v. 12.07.1956 — I O 91.54 — juris, Rn. 10 — eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüne-</p>	<p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar. Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p>
--	--

<p>neburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt:</p> <p>„Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.</p> <p>Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3</p> <p>Einwendung:</p> <p>Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung:</p> <p>Um eine Narbenerneuerung vornehmen zu können, muss vorher ein Antrag bei der Bewilligungsstelle und der UNB gestellt werden. Dieses darf auch nur im Abstand von 5 Jahren geschehen. Manchmal müssen Flächen neu angesät werden, weil sie zu uneben geworden sind, um sie zu bewirtschaften.</p>	<p>Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden</p> <p>Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
---	--

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeterschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen:

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen,

dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist

die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigen-

auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In §

den Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirt-

25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon

<p>schaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p> <p>Regelung in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p>	<p>seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p>
---	--

Erlaubnisvorbehalte - § 5

Einwendung:

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).

Begründung:

Auf folgende Sachverhalte/Begründung:

- Es muss dem Landwirt möglich sein, seine Flächen zu bewirtschaften, und dazu müssen auch die Wege in einem ordentlichen Zustand sein

Einwendung:

Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)

ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Jagd, Jagdschutz — § 6 Abs. 1 Nr. 8

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu

<p>im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdes-</p>	<p>bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich</p>
--	--

<p>sen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p>	<p>auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p>
--	--

181.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung verkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen-</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken, Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden.</p> <p>Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage.</p> <p>Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
--	--

182.

Eingang LK Aurich:28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Verordnung greift mir, dem Schutzzweck dienend, mit unverhältnismäßiger Härte in vielfältige Bereiche ein. Ich bin der Meinung, dass man den Schutzzweck neu formulieren und die Verordnung überarbeiten sollte.</p> <p>Sie greift zu stark in die Rechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer ein, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Eine "Wiederherstellung" sehe ich kritisch. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten.

Die Betretungs-/Befahrungsrechte inkl. des Reitens und des Befahrens der Gewässer sollten ausgeweitet werden. Die Verordnung schildert zu Recht den Erholungsfaktor. Die Verordnung lässt dem Bürger aber nicht allzu viele Möglichkeiten diesen zu nutzen.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung und die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG_VO genannten Straßen. Die Sperrung der Straßen Pudde-, Hamm- und Kielweg während der Brut- und Setzzeit dient der Vermeidung von Störungen und somit der Beruhigung dieser Bereiche, da eine Häufung von Straßen vorliegt, die als Sackgassen enden. Die genannten Straßen dürfen in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres nicht betreten, befahren oder auf sonstige Art und Weise aufgesucht werden. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die zeitliche Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 17 LSG-VO verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang auf den Gewässern Fehntjer Tief, Oldersumer Sieltief, Rorichumer Tief und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entneh-

<p>Das Verbot, Pflanzen und Tiere durch Lärm oder auf andere Art und Weise zu stören, ist mir viel zu ungenau formuliert.</p> <p>Das Befahren der Wasserwege ist in der Tradition der Fehnlandschaft als Kulturgut anzusehen.</p> <p>Für Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen im betroffenen Gebiet zieht die Verordnung zudem wirtschaftliche Folgen nach sich: Einkommensverluste aus § 13 EStG, Einnahmeverluste auch aus § 13 EStG oder § 21 EStG, Altersvorsorgemodelle brechen weg und sind nicht zu kompensieren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>men. Die Verordnung lässt dem Bürger die Möglichkeit zur Erholungsnutzung.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die Tradition und der derzeit vorkommende Tourismus auf den Wasserwegen wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Pachtwert, der hier im Rahmen der Altersvorsorge gemeint sein dürfte, fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

183.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung verkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken. Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden.</p> <p>Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage.</p> <p>Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
--	--

184.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung verkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen-</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken. Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden.</p> <p>Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage.</p> <p>Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.t</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
---	--

185. [REDACTED]

Eingang LK Aurich:28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Altenteiler und somit betroffen von Grundstücken im Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes in der/den Gemeinde(n) Moormerland, konkret:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="197 448 826 480">1. Gemarkung [REDACTED]<li data-bbox="197 485 826 517">2. Gemarkung [REDACTED] <p>Allgemeines</p> <p>Der Verordnungsgeber verkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGV0en konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfol-</p>	<p>Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Leer.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten</p>

<p>gend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).</p> <p>In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen,</p>	<p>dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.</p>
--	---

die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschützstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschützstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thema-

tisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

<p>Schutzzweck - § 3</p> <p>Einwendung:</p> <p>Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>§ 26(2) Bundesnaturschutzgesetz ist mehr als ausreichend, generell das Landschaftsbild, die wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen zu schützen.</p> <p>Die Daten aus der ursprünglichen Bestandserfassung sind zu alt, um noch als Begründung für den Schutzzweck herzuhalten.</p> <p>Vogelzählungen und Biotopkartierungen liefern nur einen zeitlich beschränkten Eindruck von wenigen Teilbereichen im Schutzgebiet und sind deswegen keine geeignete Datengrundlage für den Schutzzweck.</p> <p>Wiesenvögel bevorzugen weniger Naturschutzflächen, sondern eher intensives Grünland und als Kiebitz vermehrt Acker. Küken- und Gelegeschutz sind deshalb weitaus besser geeignet, diese Arten zu schützen.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>
---	---

<p>Wenn Sie Teilgebiete als NSG ausweisen, wo Vögel die wertgebenden Arten sind, werden Sie zukünftig keinen Bauern mehr bewegen können, an freiwilligen Programmen gleich welcher Art teilzunehmen.</p> <p>Es sind nur die Tiere und Pflanzen zu schützen, die tatsächlich dauerhaft in nennenswerter Anzahl vorhanden und wertbestimmend sind.</p>	<p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung' erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief' wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Vo-</p>
--	--

<p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Natur und Landschaft müssen für Einheimische und Feriengäste gleichermaßen zugänglich bleiben, um die Wertschätzung dafür zu erhalten.</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Die grundsätzliche Zulässigkeit beschränkt sich auf § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des LSG-VO-Entwurfs.</p> <p>Der Bezug auf § 5 Absatz 2 BNatSchG reicht nicht aus, weil dadurch Forst (Absatz 3) und Fischerei (Absatz 4) nicht berücksichtigt sind.</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die</p>	<p>raussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom</p>
---	---

<p>Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung:</p> <p>Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung:</p> <p>Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen</p>	<p>04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.</p>
---	---

jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.

Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Begründung:

Drohnenflüge dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandswertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung mittels Wärmebildkameras und dienen damit dem Naturschutz.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivi-

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p>	<p>tät, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und</p>
--	--

<p>Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst</p>	<p>andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren. Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer</p>
---	--

<p>Begründung: Die Einschränkungen sind für die Freizeitnutzung unverhältnismäßig, beispielsweise durch das generelle Verbot von Stehpaddel. Wassersport ist für die Region um das Fehntjer Tief unverzichtbarer Bestandteil der Freizeitgestaltung und des Wassertourismus</p> <p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung: Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht— im U. v. 12.07.1956 — I O 91.54 — juris, Rn. 10 — eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in</p>	<p>Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar. Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes</p>
---	--

<p>der Regel unzulässig.“ Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.</p> <p>Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E) Begründung: Energie- und eiweißhaltiges Grundfutter ist eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für Milchviehhaltung und Rinderaufzucht.</p> <p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E) Begründung:</p>	<p>beeinträchtigt werden Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels</p>
---	--

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbe-

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen:

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht

sondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den

geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammen-

ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifen-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verord-

hang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.

Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die An-

nung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen

<p>forderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p>	<p>und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p>
<p>Regelung in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte - § 5 Einwendung:</p>	<p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verord-</p>

<p>Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).</p> <p>Begründung: Die Gemeinden müssen ihrer Verpflichtung zur Verkehrssicherung uneingeschränkt erfüllen können.</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>Begründung: Die Entwässerung ist und bleibt Aufgabe der Sielachten und Entwässerungsverbände, wird gesetzlich über WHG und NWG geregelt und bedarf deshalb keiner weiteren Einschränkungen.</p> <p>ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Angeln stellt regelmäßig keine Beeinträchtigung der Schutzzwecke im LSG dar und ist deshalb freizustellen.</p>	<p>nung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. 7 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.</p> <p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten</p>
--	--

Jagd, Jagdschutz — § 6 Abs. 1 Nr. 8

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der

Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der

Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Anordnungsbefugnis - § 9

Einwendung:

Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.

Begründung:

Nutzer oder Eigentümer können nur für Schäden haftbar gemacht werden, die sie selbst verursacht haben.

Beeinträchtigungen der Witterung, Schadorganismen oder unvorhersehbare-

vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

<p>rer Naturereignisse können keine Wiederherstellungsanordnung begründen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Begründung: Sie verweisen auf Fachpläne, die weder bestimmt noch verständlich sind, weil sie fortwährend geändert und ergänzt werden können.</p> <p>Die Aufnahme bislang unbestimmter Maßnahmenkataloge in den VO-Entwurf suggerieren eine Rechtsverbindlichkeit, die diesen Plänen nicht zukommt. Eine Verweisung auf eine so dynamische Fachplanung ist unzulässig.</p> <p>Dies bedeutete keine Planungssicherheit mehr für die Zukunft und das Ende der Landwirtschaft meiner Hofnachfolger.</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Begründung: Wir sind gerne bereit, an solchen Programmen teilzunehmen. Aber nur, wenn dann nicht zur „Belohnung“ dafür Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p>
---	---

<p>Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Begründung: Bei uns gibt es weder Borst- noch Pfeifengraswiesen, keine Schwingrasenmoore, geschweige denn Buchen-, Bruchoder Hainsimsenwälder. Sie müssen nur das schützen, was tatsächlich vorhanden ist.</p> <p>Gerade im Zusammenhang mit dem „Masterplan Ems“ haben wir die Erfahrung gemacht, dass der NLWKN besonders gerne unpassende und vor allem teure Projekte wie Tidepolder, Auenwälder oder Wiedervernässungsanlagen plant, die es hier nie gegeben hat und die zudem einheimische Arten verdrängen.</p> <p>Fachgremium- § 12 Einwendung: Die Einberufung eines Fachgremiums ist grundsätzlich eine gute Idee Begründung: Allerdings sollte man vor der Berufung der Mitglieder ins Grundbuch sehen, um eine passende Gewichtung der verschiedenen Interessen zu gewährleisten.</p> <p>Die betroffenen Flächen in Boekzetelerfehn und Umgebung fielen im Jahr 2005 unter dem jeweiligen Flurneuerungsverfahren. Diese Flächen sind mit dem Ziel der Förderung der Agrarstruktur und der Regulierung der Wasserverhältnisse bearbeitet worden. Dies ist von öffentlicher Hand eingeleitet und von den Landwirten im Vertrauen mitgetragen worden. Die Flächen sind zur Verbesserung der Agrarstruktur neu eingeteilt und durch neue Gräben entwässert</p>	<p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

worden. Neuansaatn wurden von der Landwirtschaftskammer begleitet. Straßen und Wege wurden ausgebaut.

Neben öffentlichen Mitteln wurde auch viel privates Kapital investiert. Ein Landabzug in Höhe von 5% des Bodenwertes sowie Flurbeitrag sollten hier benannt werden.

Durch das Verfahren hat sich die gesamte Region nachhaltig zum Vorteil entwickelt. Investitionsentscheidungen in der Landwirtschaft sind immer Boden gebunden .Dadurch haben auch meine Hofnachfolger Investitionen in die Zukunft vorgenommen. Für generationsübergreifende Entscheidungen mit langen Laufzeiten ,von teilweise 30 Jahren ist eine Rechtssicherheit Voraussetzung.

Durch ihre Verordnung werden viele der damaligen Entscheidungen als Absurdum geführt. Existenzen werden gefährdet und Zukunftsinvestitionen enden in Insolvenzen. Dies ist mit einer Sozialbindung nicht vereinbar.

Ich hoffe das sie als Landkreis die Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten wieder aufnehmen und ihre Entscheidungen auf gute fachliche Praxis stellen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

186. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Pächter und somit betroffen von Grundstücken im Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes in der/den Gemeinde(n) Moormerland, konkret:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="197 448 826 478">1. Gemarkung [REDACTED]<li data-bbox="197 483 826 513">2. Gemarkung [REDACTED] <p>Landwirtschaft im Haupterwerb</p> <p>Die von mit bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Acker: 14ha Grünland: 80ha davon 26ha im Naturschutzgebiet Gesamt: 94ha davon 26ha im Naturschutzgebiet Davon Eigentum: 21ha Davon gepachtet: 73ha davon 26ha im Naturschutzgebiet</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Milchkühe: 90 Kälber: 30 Weibl. Nachzucht: 40</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines Der Verordnungsgeber verkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In</p>	<p>Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Leer.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p>

LSGV0en sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGV0en konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.

Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf

<p>Schutzzweck - § 3 Einwendung: Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p>	<p>2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p>
--	---

<p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Begründung: § 26(2) Bundesnaturschutzgesetz ist mehr als ausreichend, generell das Landschaftsbild, die wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen zu schützen.</p> <p>Die Daten aus der ursprünglichen Bestandserfassung sind zu alt, um noch als Begründung für den Schutzzweck herzuhalten.</p> <p>Vogelzählungen und Biotopkartierungen liefern nur einen zeitlich beschränkten Eindruck von wenigen Teilbereichen im Schutzgebiet und sind deswegen keine geeignete Datengrundlage für den Schutzzweck.</p> <p>Wiesenvögel bevorzugen weniger Naturschutzflächen, sondern eher intensives Grünland und als Kiebitz vermehrt Acker. Küken- und Gelegeschutz sind deshalb weitaus besser geeignet, diese Arten zu schützen.</p> <p>Wenn Sie Teilgebiete als NSG ausweisen, wo Vögel die wertgebenden Arten sind, werden Sie zukünftig keinen Bauern mehr bewegen können, an freiwilligen Programmen gleich welcher Art teilzunehmen.</p> <p>Es sind nur die Tiere und Pflanzen zu schützen, die tatsächlich dauerhaft in nennenswerter Anzahl vorhanden und wertbestimmend sind.</p>	<p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das</p>
--	---

<p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden</p>	<p>Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefere, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p>
---	--

Verbote - § 4 Abs. 1

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)

Begründung:

Natur und Landschaft müssen für Einheimische und Feriengäste gleichermaßen zugänglich bleiben, um die Wertschätzung dafür zu erhalten.

Einwendung:

Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).

Begründung:

Die grundsätzliche Zulässigkeit beschränkt sich auf § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des LSG-VO-Entwurfs.

Der Bezug auf § 5 Absatz 2 BNatSchG reicht nicht aus, weil dadurch Forst (Absatz 3) und Fischerei (Absatz 4) nicht berücksichtigt sind.

Einwendung:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

Begründung:

Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich um-

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.

Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

grenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG).

Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nut-

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

<p>zungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;</p> <p>Begründung: Drohnenflüge dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandswertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung mittels Wärmebildkameras und dienen damit dem Naturschutz.</p> <p>Die heutigen kurzen Zeitfenster während der Ernte erlauben keine Anzeigepflicht bei der Freistellung. Der Mähzeitpunkt entscheidet sich teilweise in ein paar Stunden oder am Wochenende. Diese Entscheidungsflexibilität kann ich aus Erfahrung nicht von der Naturschutzbehörde verlangen.</p>	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-</p>
---	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>
--	--

Einwendung:

Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).

Begründung:

Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Einwendung:

Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst

Begründung:

Die Einschränkungen sind für die Freizeitnutzung unverhältnismäßig, beispielsweise durch das generelle Verbot von Stehpaddel.

Wassersport ist für die Region um das Fehntjer Tief unverzichtbarer Bestandteil der Freizeitgestaltung und des Wassertourismus.

Einwendung:

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entste-

Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht — im U. v. 12.07.1956 — I O 91.54 — juris, Rn. 10 — eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt:

„Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“

Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

hen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

<p>Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Energie- und eiweißhaltiges Grundfutter ist eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für Milchviehhaltung und Rinderaufzucht.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste. damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf</p>

ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Hier sollte man doch den Landwirten die Auswahl überlassen. Die Gewinnung von gutem Grundfutter ist heute für einen landwirtschaftlichen Betrieb lebensnotwendig. Mit ihren speziellen Kräutermischungen zerstören sie die letzte Stellschraube in der heute schon finanziell stark angeschlagenen Landwirtschaft.

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschä-

umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzu-

<p>den zu vermeiden.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach</p>	<p>fahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende</p>
---	--

den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrand-

ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der

<p>streifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.</p> <p>Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.</p> <p>Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.</p> <p>Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p>	<p>Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p>
--	---

Regelung in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren:

„Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte - § 5

Einwendung:

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).

Begründung:

Die Gemeinden müssen ihrer Verpflichtung zur Verkehrssicherung uneingeschränkt erfüllen können.

Einwendung:

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.

<p>Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>Begründung: Die Entwässerung ist und bleibt Aufgabe der Sielachten und Entwässerungsverbände, wird gesetzlich über WHG und NWG geregelt und bedarf deshalb keiner weiteren Einschränkungen.</p> <p>ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Angeln stellt regelmäßig keine Beeinträchtigung der Schutzzwecke im LSG dar und ist deshalb freizustellen.</p> <p>Jagd, Jagdschutz — § 6 Abs. 1 Nr. 8</p> <p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die</p>	<p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. 7 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.</p> <p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd</p>
---	---

über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes

in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des

<p>sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen. Begründung: Nutzer oder Eigentümer können nur für Schäden haftbar gemacht werden, die sie selbst verursacht haben.</p> <p>Beeinträchtigungen der Witterung, Schadorganismen oder unvorhersehbarer Naturereignisse können keine Wiederherstellungsanordnung begründen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im</p>	<p>Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträch-</p>
---	---

<p>Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1). Begründung: Sie verweisen auf Fachpläne, die weder bestimmt noch verständlich sind, weil sie fortwährend geändert und ergänzt werden können.</p> <p>Die Aufnahme bislang unbestimmter Maßnahmenkataloge in den VO-Entwurf suggerieren eine Rechtsverbindlichkeit, die diesen Plänen nicht zukommt. Eine Verweisung auf eine so dynamische Fachplanung ist unzulässig.</p> <p>Dies bedeutete keine Planungssicherheit mehr für die Zukunft und das Ende der Landwirtschaft meiner Hofnachfolger.</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAG-BNatSchG geregelt (Nr. 2). Begründung: Wir sind gerne bereit, an solchen Programmen teilzunehmen. Aber nur, wenn dann nicht zur „Belohnung“ dafür Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind. Begründung: Bei uns gibt es weder Borst- noch Pfeifengraswiesen, keine Schwingrasenmoore, geschweige denn Buchen-, Bruchoder Hainsimsenwälder. Sie müssen nur</p>	<p>tigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p>
---	--

<p>das schützen, was tatsächlich vorhanden ist.</p> <p>Gerade im Zusammenhang mit dem „Masterplan Ems“ haben wir die Erfahrung gemacht, dass der NLWKN besonders gerne unpassende und vor allem teure Projekte wie Tidepolder, Auenwälder oder Wiedervernässungsanlagen plant, die es hier nie gegeben hat und die zudem einheimische Arten verdrängen.</p> <p>Fachgremium- § 12 Einwendung: Die Einberufung eines Fachgremiums ist grundsätzlich eine gute Idee Begründung: Allerdings sollte man vor der Berufung der Mitglieder ins Grundbuch sehen, um eine passende Gewichtung der verschiedenen Interessen zu gewährleisten.</p> <p>Die betroffenen Flächen in Boekzetelerfehn und Umgebung fielen im Jahr 2005 unter dem jeweiligen Flurneuordnungsverfahren . Diese Flächen sind mit dem Ziel der Förderung der Agrarstruktur und der Regulierung der Wasserverhältnisse bearbeitet worden .dies ist von öffentlicher Hand eingeleitet und von den Landwirten im Vertrauen mitgetragen worden. Die Flächen sind zur Verbesserung der Agrarstruktur neu eingeteilt und durch neue Gräben entwässert worden. Neuansaatn wurden von der Landwirtschaftskammer begleitet. Straßen und Wege wurden ausgebaut.</p> <p>Neben öffentlichen Mitteln wurde auch viel privates Kapital investiert. Ein Landabzug in Höhe von 5% des Bodenwertes sowie Flurbeitrag sollten hier benannt werden.</p> <p>Durch das Verfahren hat sich die gesamte Region nachhaltig zum Vorteil entwickelt. Investitionsentscheidungen in der Landwirtschaft sind immer Boden gebunden. Dadurch haben auch meine Hofnachfolger Investitionen in die Zukunft vorgenommen. Für generationsübergreifende Entscheidungen mit langen Laufzeiten, von teilweise 30 Jahren ist eine Rechtssicherheit Voraussetzung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

Durch ihre Verordnung werden viele der damaligen Entscheidungen als Absurdum geführt. Existenzen werden gefährdet und Zukunftsinvestitionen enden in Insolvenzen. Dies ist mit einer Sozialbindung nicht vereinbar.

Ich hoffe das sie als Landkreis die Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten wieder aufnehmen und ihre Entscheidungen auf gute fachliche Praxis stellen.

Ich lebe für und von der Landwirtschaft. Für mich ist Tierwohl und Naturschutz lebenswichtig. Doch durch ihre Überregulierung erreichen sie genau das Gegenteil. Wir werden unsere Tiere in Zukunft im Stall halten müssen und die nicht von der Verordnung betroffenen Flächen intensiver nutzen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

186.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wachsen oder Weichen — zwischen diesen beiden Alternativen haben wir uns immer in einem Rahmen bewegt, der zu unserer Flächenausstattung passt, arbeitswirtschaftlich gerade noch so zu bewältigen ist und uns in finanzieller Hinsicht nicht auf Dauer schlaflose Nächte bereitet. Mit 90 Milchkühen und der weiblichen Nachzucht, die wir zur Bestandergänzung brauchen, können wir auf 82 ha Grünland und 14,5 ha Ackerland unser Grundfutter weitestgehend selbst erzeugen. Mit 26 ha im Naturschutzgebiet ist allerdings die Grenze der Zumutbarkeit schon überschritten. Dazu kommen jetzt noch 10 ha im künftigen Landschaftsschutzgebiet. Bei steigenden Erzeugungskosten und einem Milchpreis, der seit Jahren eher in die andere Richtung tendiert, müssen wir stetig, wenn auch moderat aufstocken, um unser Einkommen wenigstens zu halten, zumal unser Hof voraussichtlich auch in der nächsten Generation betrieben wird. Dazu kommen nötige Investitionen in die Lagerung von Wirtschaftsdünger und Grundfutter, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber keinen Cent mehr Erlös bringen. Kein Wunder, dass die Bauern vor den Zentrallagern der Lebensmittelkonzerne demonstrieren. Aktuelle Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen haben ganz klar gezeigt, dass die weitestgehendsten Umsatzerlöse auf Grünland erwirtschaftet werden. Leider bleiben davon höchstens 20 % beim Landwirt, der Rest geht an Landhandel, Lohnunternehmer und Landeigentümer bei unserem Pachtflächenanteil von über 80 % noch etwas mehr. Gutes Grünland ist in Ertrag und Energiegehalt dem Acker mindestens gleichwertig, nur eben mit wesentlich höherem Arbeits- und Kostenaufwand.</p> <p>Für die Sicherung sind die Standarddatenbögen fachliche Grundlage, die bei der Meldung der Gebiete erstellt wurden. Über deren Qualität kann man streiten, dass gilt aber auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unsicherheiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten und LRT in</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den</p>

der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. LRT wie Hochstaudenfluren, Hainsimsenoder Auenwälder, die wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind, müssen nicht geschützt werden.

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.

Folgende Verbote sind deswegen unzumutbar und gehören geändert:

Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und

damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflan-

<p>eiweißreiches Grundfutter brauchen.</p>	<p>zen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten kann sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität überlegen sind. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben</p>

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und

<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>Gegenüber dem ursprünglichen Verordnungsentwurf vom 26.04.2019 stellt diese Version eine Verbesserung dar. Trotzdem ist nach unserer Auffassung</p>	<p>schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

schon das generelle Verbot nach §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG völlig ausreichend, allen Handlungen entgegen zu wirken, vorhersehbaren wie unvorhersehbaren, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder ihnen entgegenstehen. Alle Verbote und Einschränkungen, die über diesen Verbotstatbestand hinausgehen, sind ein Verstoß gegen das Übermaßverbot und daher unzulässig.

Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die absolut notwendigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

187.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschaftete ich (gelernte Landwirtin, 26) mit meinen Eltern im Haupterwerb einen insgesamt 150 ha großen Milchviehbetrieb mit 140 Milchkühen sowie weiblicher und männlicher Nachzucht. Zudem haben wir 280 Zuchtsauen mit Ferkelproduktion. Die Betriebsnachfolge ist somit gesichert, die nächste Generation steht also schon in den Startlöchern. Wir sind deswegen auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Aber nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Gegen den Entwurf mache ich die nachfolgenden Einwendungen:</p> <p>Vorlage für diesen Entwurf war offenbar die Mustersatzung des NLWKN, die für Naturschutzgebiete geschrieben wurde und deshalb für eine LSG-Verordnung nicht geeignet ist.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen der LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahr-</p>

Zu § 3 Schutzzweck

Absatz 2

Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.

Zu § 4 Verbote

Absatz 1

Straßen und Wege müssen zugänglich bleiben, um Natur und Landschaft für Einheimische und Feriengäste erlebbar zu machen.

zehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraft-

<p>Absatz 2</p> <p>Das Verbot der Grünlanderneuerung ist unverhältnismäßig, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.</p> <p>Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ungeeignet und wird sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität die Oberhand behalten. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.</p>	<p>fahrzeugen befahren werden dürfen. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf</p>
---	--

<p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Außerdem sind sie bereits in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p>	<p>artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu</p>
---	--

Zu § 6 Zulässige Handlungen

Gewässerunterhaltung ist alleinige Angelegenheit der Sielacht und freizustellen. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss ebenfalls freige-

überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.

<p>stellt sein.</p> <p>Zu § 9 Anordnungsbefugnis Eine Anordnungsbefugnis zur Wiederherstellung besteht nur dann, wenn ein Verursacher haftbar gemacht werden kann.</p> <p>§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer generellen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der werbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

188.



Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Teilbereich „Bagbander Tier bewirtschaft mein Sohn Rieke mit Frau Heike Saathoff und Kindern im Haupterwerb einen insgesamt 150 ha großen Milchviehbetrieb mit 140 Milchkühen sowie weiblicher und männlicher Nachzucht. Zudem haben wir 280 Zuchtsauen mit Ferkelproduktion. Die Betriebsnachfolge ist somit gesichert, die nächste Generation steht also schon in den Startlöchern. Wir sind deswegen auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Aber nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Gegen den Entwurf mache ich die nachfolgenden Einwendungen: Vorlage für diesen Entwurf war offenbar die Mustersatzung des NLWKN, die für Naturschutzgebiete geschrieben wurde und deshalb für eine LSG-Verordnung nicht geeignet ist.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Zu § 3 Schutzzweck Absatz 2 Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 187.</p>

<p>in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p> <p>Zu § 4 Verbote</p> <p>Absatz 1 Straßen und Wege müssen zugänglich bleiben, um Natur und Landschaft für Einheimische und Feriengäste erlebbar zu machen.</p> <p>Absatz 2 Das Verbot der Grünlanderneuerung ist unverhältnismäßig, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen. Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ungeeignet und wird sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität die Oberhand behalten. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Außerdem sind sie bereits in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p> <p>Zu § 6 Zulässige Handlungen Gewässerunterhaltung ist alleinige Angelegenheit der Sielacht und freizustellen. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss ebenfalls freigestellt sein.</p> <p>Zu § 9 Anordnungsbefugnis Eine Anordnungsbefugnis zur Wiederherstellung besteht nur dann, wenn ein Verursacher haftbar gemacht werden kann.</p> <p>§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer generellen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der werbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und</p>	
---	--

behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.	
---	--

189.

Eingang LK Aurich: 28.01,2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschafte ich (26) mit meinen Eltern im Haupterwerb einen insgesamt 150 ha großen Milchviehbetrieb mit 140 Milchkühen sowie weiblicher und männlicher Nachzucht. Zudem haben wir 280 Zuchtsauen mit Ferkelproduktion. Die Betriebsnachfolge ist somit gesichert, die nächste Generation steht also schon in den Startlöchern. Wir sind deswegen auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Aber nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Gegen den Entwurf mache ich die nachfolgenden Einwendungen: Vorlage für diesen Entwurf war offenbar die Mustersatzung des NLWKN, die für Naturschutzgebiete geschrieben wurde und deshalb für eine LSG-Verordnung nicht geeignet ist.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Zu § 3 Schutzzweck Absatz 2 Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 187.</p>

<p>in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p> <p>Zu § 4 Verbote</p> <p>Absatz 1 Straßen und Wege müssen zugänglich bleiben, um Natur und Landschaft für Einheimische und Feriengäste erlebbar zu machen.</p> <p>Absatz 2 Das Verbot der Grünlanderneuerung ist unverhältnismäßig, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen. Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ungeeignet und wird sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität die Oberhand behalten. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Außerdem sind sie bereits in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p> <p>Zu § 6 Zulässige Handlungen Gewässerunterhaltung ist alleinige Angelegenheit der Sielacht und freizustellen. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss ebenfalls freigestellt sein.</p> <p>Zu § 9 Anordnungsbefugnis Eine Anordnungsbefugnis zur Wiederherstellung besteht nur dann, wenn ein Verursacher haftbar gemacht werden kann.</p> <p>§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer generellen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der werbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und</p>	
---	--

behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.	
---	--

190.



Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschafte ich (gelernter Landwirt, 22) mit meinen Eltern im Haupterwerb einen insgesamt 150 ha großen Milchviehbetrieb mit 140 Milchkühen sowie weiblicher und männlicher Nachzucht. Zudem haben wir 280 Zuchtsauen mit Ferkelproduktion. Die Betriebsnachfolge ist somit gesichert, die nächste Generation steht also schon in den Startlöchern. Wir sind deswegen auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Aber nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat</p> <p>Gegen den Entwurf mache ich die nachfolgenden Einwendungen: Vorlage für diesen Entwurf war offenbar die Mustersatzung des NLWKN, die für Naturschutzgebiete geschrieben wurde und deshalb für eine LSG-Verordnung nicht geeignet ist.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Zu § 3 Schutzzweck Absatz 2 Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 187.</p>

<p>in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p> <p>Zu § 4 Verbote</p> <p>Absatz 1 Straßen und Wege müssen zugänglich bleiben, um Natur und Landschaft für Einheimische und Feriengäste erlebbar zu machen.</p> <p>Absatz 2 Das Verbot der Grünlanderneuerung ist unverhältnismäßig, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen. Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ungeeignet und wird sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität die Oberhand behalten. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Außerdem sind sie bereits in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p> <p>Zu § 6 Zulässige Handlungen Gewässerunterhaltung ist alleinige Angelegenheit der Sielacht und freizustellen. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss ebenfalls freigestellt sein.</p> <p>Zu § 9 Anordnungsbefugnis Eine Anordnungsbefugnis zur Wiederherstellung besteht nur dann, wenn ein Verursacher haftbar gemacht werden kann.</p> <p>§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer generellen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der werbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und</p>	
---	--

behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.	
---	--

191.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschaften wir im Haupterwerb einen insgesamt 150 ha großen Milchviehbetrieb mit 140 Milchkühen sowie weiblicher und männlicher Nachzucht. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, die nächste Generation steht also schon in den Startlöchern. Wir sind deswegen auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen_ Aber nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Gegen den Entwurf mache ich die nachfolgenden Einwendungen: Vorlage für diesen Entwurf war offenbar die Mustersatzung des NLWKN, die für Naturschutzgebiete geschrieben wurde und deshalb für eine LSG-Verordnung nicht geeignet ist.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Zu § 3 Schutzzweck Absatz 2 Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p> <p>Zu § 4 Verbote Absatz 1</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 187.</p>

Straßen und Wege müssen zugänglich bleiben, um Natur und Landschaft für Einheimische und Feriengäste erlebbar zu machen.

Absatz 2

Das Verbot der Grünlanderneuerung ist unverhältnismäßig, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen. Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ungeeignet und wird sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität die Oberhand behalten. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Außerdem sind sie bereits in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

Zu § 6 Zulässige Handlungen

Gewässerunterhaltung ist alleinige Angelegenheit der Sielacht und freizustellen. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss ebenfalls freigestellt sein.

Zu § 9 Anordnungsbefugnis

Eine Anordnungsbefugnis zur Wiederherstellung besteht nur dann, wenn ein Verursacher haftbar gemacht werden kann.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer generellen Duldungspflicht nicht vereinbar.

§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.

Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der werbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

192.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seit fast drei Jahren hängt die drohende Schutzgebietsverordnung wie ein Damoklesschwert über unseren Köpfen. Das sorgt überall für Stillstand, lähmt die Entwicklung und lässt auf Dauer Wut und Resignation zurück.</p> <p>Aus den Erfahrungen mit den bisherigen Versuchen, durch Extensivierung und erhöhte Wasserstände die Weidevogelbestände wieder zu vermehren, sollten Sie Konsequenzen ziehen. Statt offensichtlich untaugliche Methoden auch noch auszuweiten, wäre es endlich an der Zeit, andere Wege im Wiesenbrüterschutz zu gehen. Die meisten Naturschutzaktivisten wissen inzwischen, dass man es mit der Extensivierung nicht übertreiben soll, sondern besser die Vögel gezielt dort schützt, wo sie ihre Gelege haben. Die seit einigen Jahren angebotenen Gelegeschutzprogramme bieten schon entsprechende Möglichkeiten, die neuerdings auch im Niedersächsischen Naturschutzgesetz aufgenommen sind.</p> <p>Wir bewirtschaften im Teilbereich „Boekzeteler Meer Ost“ 15 ha Grünland. Das sind 28 % unserer gesamten Grünlandfläche. Was machen wir, wenn wir wegen der geplanten Auflagen wie Düngungsverbot, Besatzdichtebeschränkung und ohne Bearbeitung oder Ernte bis zum 1. Juni dort kein Futter mehr gewinnen können? Das ist unzumutbar und existenzgefährdend. Als Milchviehbetrieb mit 90 Kühen sind wir auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Nicht nur die Landschaftsschutzgebiete, sondern auch die weiteren bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Das dieser Teilbereich als NSG statt als LSG ausgewiesen wird, ist wegen der fehlenden Lebensraumtypen nicht nachvollziehbar. Nach Auskunft des LK Aurich soll dort „mesophiles Grünland“ dominieren. Was immer das auch heißen mag, ich versichere ihnen, das Grünland dort ist von guter Qualität und wird in ortsüblicher Intensität bewirtschaftet. Falls Wiesenvögel dort ausschlagge-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für Einschränkungen durch eine NSG-VO erhält der Bewirtschafter einen angemessenen Erschwernisausgleich vom Land Niedersachsen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Die Aussagen beziehen sich auf die Basiserfassung aus dem Jahr 2002. In dem Bereich ist damals großteils der Biotoptyp GMF kartiert worden. Da sich der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen seitdem laufend verändert</p>

<p>bend sind, kann ich nur dringend davon abraten, mit dieser Begründung ein strengeres Naturschutzgebiet statt ein Landschaftsschutzgebiet zu verordnen. Niemand würde sich in so einem Fall noch an freiwilligen Maßnahmen im Geleeschutz beteiligen, wenn als Folge ein unverhältnismäßiges Schutzregime droht.</p> <p>Insbesondere das in § 4 Absatz 2 Nr. 2 vorgeschlagene Umbruchverbot und die Saatmischung unter Nr. 3 sind nicht für unsere Futterflächen geeignet. Wir sind darauf angewiesen, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen, und dafür braucht das Grünland eine passende Qualität. Ansonsten müssten wir mehr Futter importieren, und das wäre auch nicht im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft. Gerade die Nachsaat wird doch empfohlen, um Umbruch und Neuansaat zu vermeiden, und in Wasserschutzgebieten finanziell gefördert.</p>	<p>hat, würde man den 2002 vorliegenden Biotoptyp anhand der vorliegenden Artenliste eher dem Biotoptyp GEM – Artenarmes Extensivgrünland zuordnen. Es handelt sich so zwar um keinen FFH-Lebensraumtyp, aber dennoch um einen damals extensiv genutzten Bereich. Heute zeigt sich der Bereich eher als intensiv bewirtschaftet, was eine Verschlechterung darstellt. Es gelten hier ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwick-</p>
--	---

<p>Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände in § 4 Absatz 3. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von kaum zu überbietender Ignoranz. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Speicherkapazität</p>	<p>lung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“</p>
--	--

<p>von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vorn Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.</p>	<p>(Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
---	---

<p>Absatz 5 muss wie folgt umformuliert werden: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Diese Formulierung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt. Damit ist gesichert, dass nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen wird.</p> <p>Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.</p> <p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p>	<p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landchaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben,</p>
---	---

<p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p>	<p>unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich</p>
--	---

<p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

193.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschaft mein Sohn Rieke mit Frau Heike Saathoff und Kindern im Haupterwerb einen insgesamt 150 ha großen Milchviehbetrieb mit 140 Milchkühen sowie weiblicher und männlicher Nachzucht. Zudem haben wir 280 Zuchtsauen mit Ferkelproduktion. Die Betriebsnachfolge ist somit gesichert, die nächste Generation steht also schon in den Startlöchern. Wir sind deswegen auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Aber nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Gegen den Entwurf mache ich die nachfolgenden Einwendungen: Vorlage für diesen Entwurf war offenbar die Mustersatzung des NLWKN, die für Naturschutzgebiete geschrieben wurde und deshalb für eine LSG-Verordnung nicht geeignet ist.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Zu § 3 Schutzzweck Absatz 2 Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p> <p>Zu § 4 Verbote</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 187.</p>

<p>Absatz 1 Straßen und Wege müssen zugänglich bleiben, um Natur und Landschaft für Einheimische und Feriengäste erlebbar zu machen.</p> <p>Absatz 2 Das Verbot der Grünlanderneuerung ist unverhältnismäßig, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen. Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ungeeignet und wird sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität die Oberhand behalten. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Außerdem sind sie bereits in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p> <p>Zu § 6 Zulässige Handlungen Gewässerunterhaltung ist alleinige Angelegenheit der Sielacht und freizustellen. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss ebenfalls freigestellt sein.</p> <p>Zu § 9 Anordnungsbefugnis Eine Anordnungsbefugnis zur Wiederherstellung besteht nur dann, wenn ein Verursacher haftbar gemacht werden kann.</p> <p>§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer generellen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der werbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	
--	--

194.



Eingang LK Aurich:28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir als einzelner Familienbetrieb sehen nicht ein, das wieder eine neue Verordnung unserem Betrieb überstülpt werden soll. Wir liegen zwar nicht im Kerngebiet, aber wir befürchten, dass wir als Pufferzone irgendwie mit eingezogen werden und Nachteile erfahren.</p> <p>Ich habe jetzt 50 Jahre Erfahrung mit dem Naturschutzgebiet Fehntjer Tief Nord und ich muss ihnen sagen, dass eine Verbesserung des Naturschutzes nicht eingetreten ist. Viele Wiesenbrüter haben dieses Gebiet verlassen und sind auf den angrenzenden Geestrücken ausgewichen.</p> <p>Diese sehr starten Belastungen der Naturschutzaufgaben benachteiligen unseren Betrieb sehr. Hinzu kommt noch die Lage im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Es darf ab jetzt keine weiteren Verordnungen geben.</p> <p>Wir behalten uns rechtliche Schritte und Klagen vor</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Eine Pufferzone wird durch die LSG-VO nicht eingerichtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

195.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes in der/den Gemeinde(n) Großefehn, konkret:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemarkung [REDACTED]2. Gemarkung [REDACTED]3. Gemarkung [REDACTED] <p>Allgemeines</p> <p>Der Verordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind</p>	<p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen</p>

<p>daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).</p>	<p>Rückhalt. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht</p>	<p>Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.</p>

<p>der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.</p> <p>Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.</p> <p>Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschützstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).</p>	<p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschützstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolg-</p>
---	---

te im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

<p>Schutzzweck - § 3</p> <p>Einwendung: Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p>
---	---

<p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht land-</p>	<p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem</p>
--	---

<p>schaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung:</p> <p>Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.</p> <p>Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.</p> <p>Einwendung:</p> <p>Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne</p>	<p>dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur</p>
--	---

<p>vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;</p>	<p>Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p>
<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E) Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren.</p>

<p>Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung</p>	<p>Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen</p>
--	---

voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Einwendung:

Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst

Einwendung:

Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 —juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht— im U. v. 12.07.1956 — I 0 91.54 —juris, Rn. 10 — eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller

men zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung

Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt:

„Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“

Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)

durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nek-

<p>Einwendung: Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das</p>	<p>tarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,</p>
--	--

Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen:

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Ver-

Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in

ordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die

Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich

für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.

Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Regelung in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren:

abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutz-

<p>„Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“</p> <p>Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte - § 5</p> <p>Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).</p> <p>Begründung: Auf folgende Sachverhalte/Begründung:</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Re-</p>	<p>fachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p> <p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu</p>
--	---

<p>geln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz — § 6 Abs. 1 Nr. 8 Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht. Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5: „Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</p>	<p>unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegeta-</p>
---	---

<p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5</p>	<p>tion, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der</p>
---	---

<p>BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p>	<p>Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
<p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p>	<p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p>
<p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind</p>	<p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p>
<p>Weiter Einwendungen: Einwendung: Der durch das Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet hervorgerufene Wertverlust der Fläche ist nicht hinnehmbar. Begründung: Die Ausweisung des Naturschutzgebietes führt zu einer Wertminderung der Fläche. Diese Flächen waren für meine Alterssicherung vorgesehen. Die Pachteinnahmen sind für mich ein Zuverdienst zu meiner landwirtschaftlichen Rente. Der Eigentliche wert dieser Fläche liegt jedoch darin, dass diese, falls es</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig. Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet.</p>

einmal finanzielle Probleme geben wird, auch noch veräußert werden kann. Durch den entstehenden Wertverlust verringert sich meine Absicherung im Alter. Auch die Erben sind durch eine Wertminderung der Flächen betroffen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Diese diene der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

195.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümerin von insgesamt 8 ha Ländereien im Bereich des Bagbander Tiefs welche in ein LSG überführt werden sollen. Sie werden von meinen Pächtern [REDACTED] bewirtschaftet. Diese Flächen wurden mir durch die Flurbereinigung z.T. neu zugeteilt und neu dräniert und kultiviert, auch mit großer finanzieller Beteiligung meinerseits. Es handelt sich um hofnahe Mähweiden meiner Pächter. Da ich Rentnerin bin, bin ich auch auf die Pachteinahmen für meinen Lebensunterhalt angewiesen, Durch die Unterschutzstellung wird sich der Wert der Flächen und der Pachtzins erheblich vermindert. Der Wertverlust meines Eigentums empfinde ich als ungerecht.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen inklusive der weiteren Möglichkeit der Nachsaat per Striegel mit Standardsaatgutmischungen sind unbedingt notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutz-</p>

Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die weiteren folgenden Einwendungen:

Allgemeines

Der Ordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGV0en konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.

Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des

rechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung,

<p>Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).</p>	<p>dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p>
<p>In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung</p>	<p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.</p>

herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschützstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschützstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Vo-

<p>Schutzzweck - § 3</p> <p>Einwendung: Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)</p> <p>Einwendung:</p>	<p>raussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p>
--	---

<p>Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und</p>	<p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG</p>
---	---

<p>Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung:</p> <p>Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verwaltungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.</p> <p>Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.</p> <p>Einwendung:</p> <p>Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§</p>	<p>beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für</p>
---	---

<p>4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;</p>	<p>den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Dicken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p>
<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E) Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>

sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziert organische Material zu entnehmen.

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)

Begründung:

Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.

Einwendung:

Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).

Begründung:

Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

<p>zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst</p> <p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung: Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht — im U. v. 12.07.1956 — I 0 91.54 — juris, Rn. 10 — eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr</p>	<p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar. Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen wer-</p>
---	---

großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Obergericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt:

„Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“

Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)

Begründung:

Eine ordentliche Grasnarbe zur Fütterung unserer Kühe ist notwendig.

Einwendung:

den, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

<p>Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung:</p> <p>Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste. damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
---	---

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeterschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen:

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet einge-

ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes

stuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den

(UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.

Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

<p>fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p> <p>Regelung in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte - § 5 Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt</p>	<p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Ein-</p>
--	--

<p>und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1). Begründung: Auf folgende Sachverhalte/Begründung: - - -</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7 Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht. Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz — § 6 Abs. 1 Nr. 8 Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p>	<p>wand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p> <p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß</p>
--	--

<p>Begründung:</p> <p>Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:</p> <p>„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den</p>	<p>§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen</p>
---	--

<p>Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAG-</p>	<p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG</p>
--	---

<p>BNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

der Muster-VO übernommen werden.

Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastun-

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

gen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine

Schutzzweck - § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:

Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.

Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete – wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

<p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Da das Verbot des Betretens genau in den Zeitraum der Hauptnutzung für uns Landwirte (Pflege- und Erntearbeiten) fällt und damit die Futtergewinnung wegfällt.</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung Das Bewirtschaften in dem Verbotszeitraum muss gewährleistet werden, da sonst die vorzufindenden Strukturen nicht in diesem Maß erhalten werden können und somit auf Dauer die Strukturen verloren gehen, die über lange Zeit entstanden sind.</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p>	<p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>
--	---

<p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verord-</p>	<p>Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.</p>
--	--

nungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.

Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Begründung:

Drohnenflüge werden bei Mäharbeiten zum Aufsuchen von Wildtieren benötigt. Die Anmeldung einer Freistellung für Drohnenflüge ist nicht möglich, da die Ernte kurzfristig entschieden wird aufgrund der Witterung und eine Behördenweg zu lange dauern würde.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung</p>
--	---

Einwendung:

Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).

Begründung:

Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Einwendung:

Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst

genannten Vogelarten erheblich.

Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur

Einwendung:

Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht — im U. v. 12.07.1956 — I O 91.54 — juris, Rn. 10 — eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt:

„Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“

Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsenssembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen,

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)

Begründung:

Die Narbenerneuerung muss zulässig bleiben, damit die weidenden Tiere auch in Zukunft ein ausgewogenes und gesundes Futter vorfinden. Sonst ist eine Unterentwicklung der Tiere vorprogrammiert.

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung

die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige

ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen

Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedin-

auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelezeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen:

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier aus-

gungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird

schließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die

in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbe-

Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.

Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

reiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Regelung in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren:

„Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte - § 5

Einwendung:

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).

Begründung:

Auf folgende Sachverhalte/Begründung:

-Für die Bearbeitung muss eine gute und kontinuierliche Zuwegung möglich sein.

-z.B. für Kontrolle von weidenden Tieren.

-z.B. für Düngung, Pflege und Erntearbeiten (Ein Maschineneinsatz dafür muss möglich sein und auch bleiben!)

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.

Einwendung:

Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)

Begründung:

Um auch in Zukunft eine Entwässerung der Flächen zu gewährleisten. Bei andauernder Staunässe gehen Grasnarben verloren und müssten jährlich erneuert werden. Zudem kommt es zur einer Vernichtung der Bodenlebewesen und somit zu einer Strukturveränderung.

ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz — § 6 Abs. 1 Nr. 8

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

<p>öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorausseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1). Begründung: Diese Duldung von nicht abzusehende Auswirkungen, stellt für uns gar keine Planungssicherheit für diese Flächen dar!</p>	<p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
--	---

<p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAG-BNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind</p> <p>Begründung: Jede einzelne Art bevorzugt unterschiedliche Lebensräume und aus diesem Grund können nicht alle Arten in einem Gebiet geschützt werden.</p> <p>Weitere Einwendungen:</p>	<p>Die Durchführung des Kükens- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p>
---	---

<p>Begründung: Die geplanten Schutzmaßnahmenstellen für die betroffenenlandwirtschaftlichen Flächen einen enormen Wertverlust dar, was einer Enteignung gleichzustellen ist.t</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

196.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>im Teilbereich „Bagbander Tier bewirtschaften wir im Haupterwerb einen insgesamt 150 ha großen Milchviehbetrieb mit 140 Milchkühen sowie weiblicher und männlicher Nachzucht. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, die nächste Generation steht also schon in den Startlöchern. Wir sind deswegen auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Aber nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Gegen den Entwurf mache ich die nachfolgenden Einwendungen: Vorlage für diesen Entwurf war offenbar die Mustersatzung des NLWKN, die für Naturschutzgebiete geschrieben wurde und deshalb für eine LSG-Verordnung nicht geeignet ist.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Zu § 3 Schutzzweck Absatz 2 Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p> <p>Zu § 4 Verbote Absatz 1</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 187.</p>

Straßen und Wege müssen zugänglich bleiben, um Natur und Landschaft für Einheimische und Feriengäste erlebbar zu machen.

Absatz 2

Das Verbot der Grünlanderneuerung ist unverhältnismäßig, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen. Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ungeeignet und wird sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität die Oberhand behalten. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Außerdem sind sie bereits in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

Zu § 6 Zulässige Handlungen

Gewässerunterhaltung ist alleinige Angelegenheit der Sielacht und freizustellen. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss ebenfalls freigestellt sein.

Zu § 9 Anordnungsbefugnis

Eine Anordnungsbefugnis zur Wiederherstellung besteht nur dann, wenn ein Verursacher haftbar gemacht werden kann.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer generellen Duldungspflicht nicht vereinbar.

§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.

Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der werbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

197.



Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>mit den von Ihnen vorgeschlagenen Einschränkungen sind wir nicht einverstanden. Die Vergrämung von invasiven Arten, der Einsatz von Drohnen zur Ertragsmessung und Wildtierrettung, das Aufbringen von Bodenbestandteilen, die Gewässerunterhaltung, Melioration und Grünlanderneuerung sind weiterhin uneingeschränkt freizustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einsatz von Drohnen zur Wildtierrettung ist nach vorheriger Anzeige freigestellt.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende</p>

<p>Die Bewirtschaftung muss also wie bisher weiterhin möglich sein, um Natur und Landschaft in einem Zustand zu erhalten, der überhaupt erst zu einer Meldung als Natura 2000-Gebiet geführt hat. Die wertgebenden Arten sind</p>	<p>ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen</p>
---	---

<p>nicht trotz, sondern gerade wegen der standortangepassten Bewirtschaftung dort zu finden.</p>	<p>Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p>
<p>Ist Ihnen eigentlich klar, was Sie mit diesen Verordnungsentwürfen anrichten? An diesen 3.000 Hektar hängen unzählige Existenzen, nicht nur Bauern, sondern auch Maschinenringe, Landhändler, Lohnunternehmer, Molkereien, Bauunternehmen usw. Ich habe eine landwirtschaftliche Berufsausbildung und möchte Landwirtin werden. Soll ich das Risiko unter diesen Umständen wirklich eingehen? Mein Vater und ich bewirtschaften sowohl im geplanten Landschaftsschutzgebiet wie auch im Naturschutzgebiet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit insgesamt 79 ha, davon 61 ha Grünland und Beteiligung an einer Biogasanlage. Davon sind 4,3 ha im geplanten Landschaftsschutzgebiet und 6,55 ha im Naturschutzgebiet, somit insgesamt 18 % unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zur Versorgung unserer 55 Milchkühe und der weiblichen Jungrinder. Der Hofstandort liegt innerhalb des 500-Meter-Radius des geplanten Naturschutzgebietes und ist damit in seiner bau-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die NSG-VO hat keine über das derzeitige Beeinträchtungsverbot hinausge-</p>

lichen Entwicklung akut gefährdet. Wir haben in der Vergangenheit zu oft die Erfahrung gemacht, dass Ausweisungen in dieser Form und in diesem Umfang unweigerlich weitere Pufferzonen, Arrondierungen und Vernetzungen zu benachbarten Schutzgebieten nach sich ziehen. Mit entsprechenden Einschränkungen für die wirtschaftenden Betriebe, die sich unverschuldet dazwischen wiederfinden und an sich ständig verschärfenden rechtlich Vorgaben beim Naturschutz, Gewässergüte, Vorgaben zur Düngung, TA Luft und vielen weiteren Schikanen letztlich zugrunde gerichtet werden. Ob sich da noch eine Investition in den Betrieb, z. B. den geplanten Bau eines Wohnhauses für meinen Vater noch rentiert, ist äußerst ungewiss. Eine Aufstockung auf 70 Kühe ist unumgänglich, wenn wir beide vom Betrieb leben wollen. Kriegen wir das überhaupt noch genehmigt? Woher sollen wir das Futter nehmen? Kriegen wir noch Kredit von der Bank, wenn die Flächen entwertet werden?

Ich selbst lebe mit meiner Familie auf unserem Generationsbetrieb. Meine Großeltern leben derzeit in unserem Altenteil, während meine zwei Schwestern, mein Vater und Ich in der anderen Haushälfte leben. Meine Schwestern sind jeweils 20 und 17 Jahre alt und bilden Ihren eigenen Berufsweg. Während meine ältere Schwester ausgelernt ist, besucht meine jüngere Schwester der-

henden Regelungen für Maßnahmen außerhalb des Gebietes getroffen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Innerhalb der 500 m-Zone um das NSG herum, ist es lediglich verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.

Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Entgangene Entwicklungschancen sind des Weiteren nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumschutzes (siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05.1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschutzstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschutzstellung abgewendet werden sollen. Unberührt hiervon bleiben bereits erteilte behördliche Genehmigungen.

Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

zeit die 12.Klasse der gymnasialen Oberstufe. Sie ist also genauso wie Ich von den Vorgaben und den Existenzängsten betroffen, da wir mit der Landwirtschaft unseren Lebensunterhalt verdienen. Genauso wie unsere Berufskollegen, welche auch von der jetzigen Situation schwer getroffen sind. Zusätzlich beschäftigen wir eine Angestellte, da mein Vater aufgrund einer Nierenerkrankung in seiner Arbeit auf dem Hof, an vielen Tagen, weitestgehend eingeschränkt ist. Für viele Regelungen und Maßnahmen zeigen wir volles Verständnis, aber auch wir kommen irgendwann mit den sich immer strenger entwickelnden Anordnungen ins Straucheln. Der Beruf Landwirt braucht heutzutage nicht nur Fachwissen und Engagement, sondern bei Ihren Vorstellungen auch jede Menge Verständnis. Bereits mein Großvater hat diesen Betrieb geführt und seine Familie durch die Landwirtschaft ernährt. Mein Vater hat diese im Jahre 1998 offiziell übernommen und nun kann mein Traum, der eigenen Landwirtschaft zugrunde gehen. Derzeit bin ich im dritten Lehrjahr meiner Ausbildung zur Landwirtin und bereits seit Kindesalter aktiv auf unserem eigenen Hof. Somit weiß ich auch durch meine eigene jahrelange Erfahrung, wie viel Herzblut und Ehrgeiz in diesen Beruf gesteckt wird. Die Landwirtschaft ist ein Beruf, hinter den man stehen muss. In jedem Beruf erlebt man in seiner Laufbahn Niederlagen und sieht Abgründe, aber wir müssen uns jetzt schon seit Jahren für Dinge verantworten, welche uns de facto nicht nur in die Knie zwingen. Wir stehen bereits bis zum Hals in der Zwickmühle und müssen uns jeden Tag mit der Frage beschäftigen, ob wir unseren Betrieb weiterführen können. Mussten Sie sich schon mal solchen Ängsten stellen? Während andere Kinder nach der Frage des Berufswunsches mit „Astronaut“ oder „Fußballer“ antworten, stand für mich schon immer fest, dass ich mit unserer eigenen Landwirtschaft irgendwann mein eigenes Brot verdienen will, welches übrigens auch von meinen Berufskollegen produziert wird. Mir wurde einfach schon von klein auf gezeigt, wie wir Landwirte die Gesellschaft versorgen. Lebensmittel werden nämlich von uns Landwirten produziert, und nicht vom Supermarkt um der Ecke. Wir opfern jeden Tag des Jahres für unseren Beruf, kümmern uns jeden Tag, egal um welche Zeit, um das Wohl unserer Tiere und tun alles dafür, um unsere Acker- und Grünlandflächen ideal zu bewirtschaften, ohne dabei Urlaubstage oder eine Auszeit zu verlangen. Alles

das ist aber nicht mehr möglich, wenn wir zunehmend mit neuen Anordnungen bombardiert werden. Irgendwann geht es einfach nicht mehr und einem sind die Hände gebunden. Anhand der letzten Jahre sieht und merkt man deutlich, wie viele Landwirte dem Druck nicht mehr standhalten konnten und die Zahlen werden mit Ihren Fiktionen nicht weniger. Es grenzt fast schon an eine Unmöglichkeit einen Betrieb zu führen, ohne ein anmaßendes Minus im Endgeld zu machen. Jedes Jahr wünsche ich meinen Freunden viel Spaß im Urlaub. Reiseziele wie die Türkei, Bulgarien oder Spanien sind oft in Begriff von einem Ausgleich zum Stress in der Arbeit. Emissionen und Kosten sind dabei nur Nebensache, immerhin will man ja Spaß mit Familie und Freunden haben. In Urlaub jedoch gehen meine Familie und ich schon lange nicht mehr. Die Kosten, welche meist in den vierstelligen Bereich gehen, werden lieber genutzt, um eine Futterrechnung zu bezahlen und den Urlaub selbst verbringen wir von Jahr zu Jahr auf unserer eigenen Heimat in unserem wunderschönen Ostfriesland. Aber diese Freizeit gebe ich gerne hier, denn es ist nun mal wie bereits oben genannt meine Leidenschaft, welche ich in Zukunft zu meinem Beruf machen will. Ich mein sind sie schon einmal im Sommer durch solch eine Idylle gefahren? In der warmen Sommerluft und haben dabei die friedlich grasenden Tiere gesehen? Ein Bild, welches einen ein Leben lang prägt. Ein Bild, welches bald nicht mehr entstehen wird, wenn Sie so weiter machen wie vorher. Unsere Jungtiere dürfen nämlich bald nicht mehr auf diesen Flächen, grasen und für diese einzigartige Idylle sorgen. Ertrag von solchen Flächen ist auch nicht sonderlich zu erwarten. Gedüngt werden darf nur mit bestimmten Kunstdüngersorten, welcher teuer gekauft werden muss, und es darf nur zur späteren Sommerzeit das Land gemäht werden. Eine Bewirtschaftung, welche das Land regelrecht ausbeutet

Schutzzweck nach § 3 kann nur die Sicherung, nicht aber die Verbesserung und Förderung der ökologischen Funktionen des LSG sein. Der spezielle Schutzzweck zielt unmissverständlich auf eine Förderung von feuchtem Extensivgrünland mit hohen Grundwasserständen ab. Wegen der Grabensysteme mit zahlreichen Sielen und Schöpfwerken sind entsprechende Auswirkungen auf das gesamte Entwässerungsnetz vorprogrammiert. Das mag aus natur-

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Stan-

<p>schutzfachlicher Sicht wünschenswert sein. Eine standortangepasste Grünlandbewirtschaftung, wie sie zur Sicherung hochwertiger Grundfutterqualitäten unabdingbar ist, wird jedoch in weiten Teilen des Gebietes dadurch erschwert bis unmöglich gemacht</p> <p>Zu den Auflagen im Einzelnen: § 4 Verbote Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p> <p>Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, weil wir auf energie- und eiweißreiches Grundfutter angewiesen sind.</p>	<p>darbdatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und</p>
--	--

Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ebenfalls ungeeignet und wird sich voraussichtlich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen können, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität dominieren.

Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber gelegentlich auf Feuchtgrünland unvermeidbar, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind. Das Verbot von Düngung binnen eines Gewässerrandstreifens ist fachlich nicht gerechtfertigt und wird schon in § 5 Düngeverordnung eingeschränkt. Außerdem sind sie bereits im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Das hätte zur Folge, dass diese Teilflächen bei der Verwertung von Wirtschaftsdünger in der Düngeverordnung und als Futterfläche bei der Begriffsbestimmung der Landwirtschaft gern. § 201 BauGB nicht mehr gelten.</p>	<p>verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und</p>
---	--

<p>§ 6 Zulässige Handlungen Gewässerunterhaltung ist Sache der Sielacht und muss freigestellt bleiben. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss freigestellt bleiben.</p> <p>§9 Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn ein Verursacher verantwortlich ist.</p> <p>§ 10 Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann.</p>	<p>schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nähstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens–Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Gelegeschutz ist schon im niedersächsischen Naturschutzgesetz geregelt.</p> <p>§11 Es bleibt unklar, welche Zustände wiederhergestellt werden sollen. Das darf nicht über die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot und benachteiligen die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig. Wegen der Größe des Schutzgebiets müssen nicht nur natur-schutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

198.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes sich nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Dafür gibt es keine Grundlage.</p> <p>Den besonderen Schutzzweck der Verordnung sehe ich nicht. Dieser Punkt sollte nachgebessert werden. Ich bin der Meinung, dass das betroffene Gebiet keiner schärferen Verordnung bedarf. Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten.</p> <p>Um dem besonderen Schutzzweck i. S. d. Verordnung zu dienen, beeinträch-</p>	<p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG /LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die bei Meldung des Gebietes gezogene Grenze erfolgte im Maßstab 1:50.000. Diese war auf einen kleineren Maßstab zu präzisieren. Durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücksgrenzen auszurichten und gleichzeitig das FFH- oder Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nicht mehr als 25 Meter zu verkleinern.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass die schützenswerten Arten in den letzten 20 Jahren stark beeinträchtigt worden sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-</p>

<p>tigt die Verordnung zu viele Bereiche. Die Verordnung schwächt die Landwirtschaft, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein.</p> <p>Die „Wiederherstellungs“-Regelung (s. Schutzzweck) und das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E sehe ich kritisch. Das ist leider in Zeiten des Klimawandels/der klimatischen Verschiebung nicht durchdacht. Hier darf nicht der Wille des Menschen das Maß der Dinge sein. Pflanzen und Tiere, die für die veränderten klimatischen Bedingungen geeignet sind, müssen hier einen Platz finden dürfen.</p> <p>Ich bedauere sehr, lesen zu müssen, wie die Verordnung die Tätigkeit der Landwirte beeinträchtigt. Ich denke, hier sollte man den Landwirten doch sein Vertrauen schenken, dass diese nach allgemein guter fachlicher Praxis arbeiten. Die Verordnung verhindert teilweise die Arbeit nach guter fachlicher Praxis, z. B. wenn die Einholung von Genehmigungen bei der Naturschutzbehörde das Maß der Dinge sein soll. Landwirtschaft findet in der Natur mit den Gegebenheiten der Natur (Wetter) statt. Der Landwirt kann nicht nach dem Kalenderdatum arbeiten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015—Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass die vorkommenden Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einzuholenden Genehmigungen oder abzugebenden Anzeigen stellen die Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahmen sicher.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

199.



Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Verordnung greift mir, dem Schutzzweck dienend, mit unverhältnismäßiger Härte in vielfältige Bereiche ein. Schutzzweck neu formulieren und die greift zu stark in die Rechte Ich bin der Meinung, dass man den Verordnung überarbeiten sollte.</p> <p>Sie greift zu stark in die Rechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer ein, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschützstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Eine "Wiederherstellung" sehe ich kritisch. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten.

Die Betretungs-/Befahrungsrechte inkl. des Reitens und des Befahrens der Gewässer sollten ausgeweitet werden. Die Verordnung schildert zu Recht den Erholungsfaktor. Die Verordnung lässt dem Bürger aber nicht allzu viele Möglichkeiten diesen zu nutzen.

Das Verbot, Pflanzen und Tiere durch Lärm oder auf andere Art und Weise zu stören, ist mir viel zu ungenau formuliert.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

Das Befahren der Wasserwege ist in der Tradition der Fehnlandschaft als Kulturgut anzusehen.

Für Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen im betroffenen Gebiet zieht die Verordnung zudem wirtschaftliche Folgen nach sich: Einkommensverluste aus § 13 EStG, Einnahmeverluste auch aus § 13 EStG oder § 21 EStG, Altersvorsorgemodelle brechen weg und sind nicht zu kompensieren.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.

Die Tradition und der derzeit vorkommende Tourismus auf den Wasserwegen wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.

Der Pachtwert, der hier im Rahmen der Altersvorsorge gemeint sein dürfte, fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.

Zur Kenntnis genommen.

200.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Verordnung greift mir, dem Schutzzweck dienend, mit unverhältnismäßiger Härte in vielfältige Bereiche ein. Ich bin der Meinung, dass man den Schutzzweck neu formulieren und die Verordnung überarbeiten sollte.</p> <p>Sie greift zu stark in die Rechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer ein, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Eine "Wiederherstellung" sehe ich kritisch. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten.

Die Betretungs-/Befahrungsrechte inkl. des Reitens und des Befahrens der Gewässer sollten ausgeweitet werden. Die Verordnung schildert zu Recht den Erholungsfaktor. Die Verordnung lässt dem Bürger aber nicht allzu viele Möglichkeiten diesen zu nutzen.

Das Verbot, Pflanzen und Tiere durch Lärm oder auf andere Art und Weise zu stören, ist mir viel zu ungenau formuliert.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

Das Befahren der Wasserwege ist in der Tradition der Fehnlandschaft als Kulturgut anzusehen.

Für Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen im betroffenen Gebiet zieht die Verordnung zudem wirtschaftliche Folgen nach sich: Einkommensverluste aus § 13 EStG, Einnahmeverluste auch aus § 13 EStG oder § 21 EStG, Altersvorsorgemodelle brechen weg und sind nicht zu kompensieren.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.

Die Tradition und der derzeit vorkommende Tourismus auf den Wasserwegen wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.

Der Pachtwert, der hier im Rahmen der Altersvorsorge gemeint sein dürfte, fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.

Zur Kenntnis genommen.

201.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Jagdpächter ([REDACTED]) der Gemarkung Strackholt mit einer jagdbaren Fläche von 2.200 ha erheben wir folgende Einwendungen gegen den Entwurf einer Verordnung über die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fehntjer Tief und Umgebung“ in der Gemeinde Großefehn:</p> <p>Allgemeines Der Ordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszu-</p>	<p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zu-</p>

stand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das

standes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

<p>Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.</p> <p>Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.</p> <p>Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).</p>	<p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert</p>
---	---

sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

<p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte (§ 4 Abs. 1 Nr. 13) gelten mit Ausnahme der Jagdausübungsberechtigten.</p> <p>Begründung: Laut § 22a Bundesjagdgesetz sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, für eine fachgerechte Nachsuche krankgeschossenen oder auf andere Weise schwer verletzten Wildes zu sorgen. Dazu ist es für diese Personengruppe erforderlich das Gebiet im ganzen betreten zu dürfen. Weitere Erfordernisse ergeben sich aus dem Tierschutzgesetz.</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern</p>	<p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>
---	--

<p>die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Regelung in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte- § 5 Abs. 1 Nr. 3 Einwendung: Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen bedürfen <u>nicht</u> der vorherigen Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Begründung: Als staatlich anerkannte Naturschützer verfügen Jagdausübungsberechtigte über das notwendige Fachwissen sich naturschutzkonform zu verhalten. Ein Erlaubnisvorbehalt insbesondere auf ohnehin landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Jagdrecht. Das Verhalten der Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf Ökologie und Hege, ist im (NJagdG) § 3 ausführlich festgelegt, ebenso die Zugriffsmöglichkeit der Jagdbehörde auf Natur und Landschaft beeinträchtigende Jagdeinrichtungen.</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die</p>	<p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist der Erlaubnisvorbehalt gerechtfertigt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken</p>
--	---

über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5: „Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“ Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNSGVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brut-

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10

Einwendung:

Die Bejagung von Prädatoren ist nicht von den Nutzungsberechtigten zu dulden.

Begründung:

Das Jagdrecht steht durch Pachtvertrag alleinig den Jagdausübungsberechtigten zu. Die Aushöhlung dieses zu dulden. Rechts gleicht einer Enteignung und ist damit rechtswidrig.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten.

gebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

202.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes sich nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Dafür gibt es keine Grundlage.</p>	<p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG /LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die bei Meldung des Gebietes gezogene Grenze erfolgte im Maßstab 1:50.000. Diese war auf einen kleineren Maßstab zu präzisieren. Durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücksgrenzen auszurichten und gleichzeitig das FFH- oder Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nicht mehr als 25 Meter zu verkleinern.</p>
<p>Den besonderen Schutzzweck der Verordnung sehe ich nicht. Dieser Punkt sollte nachgebessert werden. Ich bin der Meinung, dass das betroffene Gebiet keiner schärferen Verordnung bedarf. Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass die schützenswerten Arten in den letzten 20 Jahren stark beeinträchtigt worden sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>
<p>Um dem besonderen Schutzzweck i. S. d. Verordnung zu dienen, beeinträch-</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-</p>

<p>tigt die Verordnung zu viele Bereiche. Die Verordnung schwächt die Landwirtschaft, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein. Es schwächt Landeigentümer wirtschaftlich.</p> <p>Die „Wiederherstellungs“-Regelung (s. Schutzzweck) und das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E sehe ich kritisch. Das ist leider in Zeiten des Klimawandels/der klimatischen Verschiebung nicht durchdacht. Hier darf nicht der Wille des Menschen das Maß der Dinge sein. Pflanzen und Tiere, die für die veränderten klimatischen Bedingungen geeignet sind, müssen hier einen Platz finden dürfen.</p> <p>Ich bedauere sehr, lesen zu müssen, wie die Verordnung die Tätigkeit der Landwirte beeinträchtigt. Ich denke, hier sollte man den Landwirten doch sein Vertrauen schenken, dass diese nach allgemein guter fachlicher Praxis arbeiten. Die Verordnung verhindert teilweise die Arbeit nach guter fachlicher Praxis, z. B. wenn die Einholung von Genehmigungen bei der Naturschutzbehörde das Maß der Dinge sein soll. Landwirtschaft findet in der Natur mit den Gegebenheiten der Natur (Wetter) statt. Der Landwirt kann nicht nach dem Kalenderdatum arbeiten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass die vorkommenden Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einzuholenden Genehmigungen oder abzugebenden Anzeigen stellen die Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahmen sicher.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

203.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes sich nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Dafür gibt es keine Grundlage.</p> <p>Den besonderen Schutzzweck der Verordnung sehe ich nicht. Dieser Punkt sollte nachgebessert werden. Ich bin der Meinung, dass das betroffene Gebiet keiner schärferen Verordnung bedarf. Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Um dem besonderen Schutzzweck i. S. d. Verordnung zu dienen, beeinträch-</p>	<p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG /LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die bei Meldung des Gebietes gezogene Grenze erfolgte im Maßstab 1:50.000. Diese war auf einen kleineren Maßstab zu präzisieren. Durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücksgrenzen auszurichten und gleichzeitig das FFH- oder Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nicht mehr als 25 Meter zu verkleinern.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass die schützenswerten Arten in den letzten 20 Jahren stark beeinträchtigt worden sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-</p>

<p>tigt die Verordnung zu viele Bereiche. Die Verordnung schwächt die Landwirtschaft, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein. Es schwächt Landeigentümer wirtschaftlich.</p> <p>Die „Wiederherstellungs“-Regelung (s. Schutzzweck) und das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E sehe ich kritisch. Das ist leider in Zeiten des Klimawandels/der klimatischen Verschiebung nicht durchdacht. Hier darf nicht der Wille des Menschen das Maß der Dinge sein. Pflanzen und Tiere, die für die veränderten klimatischen Bedingungen geeignet sind, müssen hier einen Platz finden dürfen.</p> <p>Ich bedauere sehr, lesen zu müssen, wie die Verordnung die Tätigkeit der Landwirte beeinträchtigt. Ich denke, hier sollte man den Landwirten doch sein Vertrauen schenken, dass diese nach allgemein guter fachlicher Praxis arbeiten. Die Verordnung verhindert teilweise die Arbeit nach guter fachlicher Praxis, z. B. wenn die Einholung von Genehmigungen bei der Naturschutzbehörde das Maß der Dinge sein soll. Landwirtschaft findet in der Natur mit den Gegebenheiten der Natur (Wetter) statt. Der Landwirt kann nicht nach dem Kalenderdatum arbeiten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass die vorkommenden Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einzuholenden Genehmigungen oder abzugebenden Anzeigen stellen die Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahmen sicher.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

204.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Verordnung greift mir, dem Schutzzweck dienend, mit unverhältnismäßiger Härte in vielfältige Bereiche ein. Ich bin der Meinung, dass man den Schutzzweck neu formulieren und die Verordnung überarbeiten sollte.</p> <p>Sie greift zu stark in die Rechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer ein, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

<p>Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Eine „Wiederherstellung“ sehe ich kritisch. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>
<p>Die Betretungs-/Befahrungsrechte inkl. des Reitens und des Befahrens der Gewässer sollten ausgeweitet werden. Die Verordnung schildert zu Recht den Erholungsfaktor. Die Verordnung lässt dem Bürger aber nicht allzu viele Möglichkeiten diesen zu nutzen.</p>	<p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p>
<p>Das Verbot, Pflanzen und Tiere durch Lärm oder auf andere Art und Weise zu stören, ist mir viel zu ungenau formuliert.</p>	<p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p>
<p></p>	<p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>

<p>Das Befahren der Wasserwege ist in der Tradition der Fehnlandschaft als Kulturgut anzusehen.</p> <p>Für Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen im betroffenen Gebiet zieht die Verordnung zudem wirtschaftliche Folgen nach sich: Einkommensverluste aus 13 EStG, Einnahmenverluste auch aus 13 EStG oder 21 EStG, Altersvorsorgemodelle brechen weg und sind nicht zu kompensieren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Die Tradition und der derzeit vorkommende Tourismus auf den Wasserwegen wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Pachtwert, der hier im Rahmen der Altersvorsorge gemeint sein dürfte, fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

205. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als Bewirtschafter von insgesamt 8,29 ha Grünland, davon 2,12 ha im geplanten LSG „Fehntjer Tief“, erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Verordnung. Dafür gibt es mehrere Gründe:</p> <p>Bis jetzt gibt es für diese Grundstücke keine über die fachrechtlichen Bedingungen hinausgehenden Bewirtschaftungseinschränkungen. Die im Verordnungsentwurf genannten Auflagen machen diese Grundstücke für die Futterwerbung wertlos. Das Verbot der Grünlanderneuerung und erst recht der Nachsaat macht diese Grundstücke wertlos. Unter diesen Voraussetzungen gehen über 25 % unserer Futterflächen für den Betrieb verloren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des</p>

Wir verstehen nicht, warum Sie mit diesen Projekten ausgerechnet die bäuerlichen Familienunternehmen belasten, die ohnehin schon mit sinkenden Erzeugerpreisen und steigenden Produktionskosten zu kämpfen haben. Weil uns in den vergangenen Jahren immer mehr Flächen verloren gehen, steigen die Grundstückspreise in unbezahlbare Höhen, die nur noch von größeren Unternehmen mit finanziellen Reserven aufgebracht werden. Sie beschleunigen mit Ihrer Politik den Strukturwandel zusätzlich, weil uns damit die letzten halbwegs erschwinglichen Grundstücke genommen werden.

Die Verordnung soll sich auf wertbestimmende Arten und Lebensraumtypen und die Bestimmungen auf das Mindestmaß beschränken, das die EU-Kommission für deren Erhaltung fordert. Die in den Niederlanden zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten angewandten „Beheerplannen“ mit dem Ziel der Erhaltung der tatsächlich vorkommenden wertbestimmenden Arten und LRT machen deutlich, welche Schutzfunktionen aus Sicht der EU-Kommission

Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Stan-

<p>ausreichen.</p> <p>Ich fordere Sie deshalb auf, die Verordnung in der vorliegenden Form nicht umzusetzen, auf die Entwicklung von nicht wertbestimmenden Pflanzengesellschaften wie Auenwäldern und Hochstaudenfluren zu verzichten und stattdessen zu versuchen, unter Einbindung der ortsansässigen Praktiker sozial verträgliche Bewirtschaftungsformen zu entwickeln, die den Erfordernissen von landwirtschaftlichen Nutztieren und Weidevögeln gerecht werden</p>	<p>darbdatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p>
--	--

206.

Eingang LK Aurich:28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Moin hiermit bekun ik mien Inwendungen to de geplante Landschaftsschutzgebietverordnung. Uns Plaats is in [REDACTED]. Wie hem'n ungefähr 7 Hektor int dat geplante LSG Gebiet. Genaue Grötde un wor de sünnt, steiht in Anhang. Dör de Proot, dat bi uns all groode Stücken van uns Grönland unner Schutz kamen deit un dat dat all siet Johren geiht, un wi nich wissen, wat up uns daal kummt, hem'n wi all nich mehr so investeert, as wenn wi disse Sörge nich hem'n müssen. Disse Schaa ledd sük neet beziffern, man schkaad hett uns dat all. Wenn wi nu mal Geld van't Bank bruken, word dat sturder, denn dör so een Utwiesung hem'n uns Stücken Land all an Wert verloren. Dat givt bit Bank son moije Word: Ranking. Dor stahn wi denn ok schlechter dor und mun wolmögeld mehr Zinsen betalen, als wenn keen Schutzgebietutwiesen kummt.</p> <p>Wenn ik dat recht begreepen hepp, denn dürn all de Regeln de nu kamen salln in dat to utwiesende Kuntrei , keen Verschlechterung van dat Gebiet bringen. Nu denk ik aber, wenn wi bitlang so uns Wark bedreben hem'n, dat dat al so primo is, worum mut dat denn son Regelwark geben? Nummer einfacher dunn dat denn doch ok?</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine</p>

Worum is dor een Unerscheed tügen de geplante LSG (Landschaftsschutzgebietverordnung un nu ma blod LSG nömt) und dat as FFH- un Vögelschutzgebiet utwesen is. Wat gift dat dor förn Begründung för? Worum mutt dat groter?

Un ik bün ok man bang dat de Doten, de dor to Grund legt sünd, nicht mehr de neesten sünd, is dat wall recht? Old makt dat net beter. Mutt vielleicht nee teelt worn? Oder ik meen, dor sull noch mal neeije teilt worn.

verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen des bestehenden, bereits 1966 verordnetem LSG „Boekzeteler Meer und Umgebung“ sowie im Bereich der Deichrückverlegung am Bagbänder Tief sowie weiterer kleiner Flächen.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 26 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrecht-

<p>Wat överhopt nich in mien Koop will, dat Pudde-, Hamm un Kielweg vont 15.3. bitt toon 15.7. nicht betreden of befohrn wolln sall. Worum is dat so? Dat sünd doch öffentlich Straaten, de widmet sünd. Sall'n de Vogels nu up de Weege brüten, oder hem'n Se Not dat ik als Spezergänger van Prädatoren</p>	<p>lich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>
---	--

angreepen worn do. Dar wesen Se man nich to bang. Of hem'n Se Sörg dat ik denn wat in't Sloot rumkrupen da? Biet Spezergang hebt ik normol Schkoe an un keen Gummistefels mit, de Sörg is somit unbegründ. Wo hem'n Se sük dat docht, wo dat kontrollert wot? Givt dat dor extra een Polizei för? Wof passerd mit Kinner, de dor vielleicht mol ut Unversehn hen gohn to kieken, kamen die fut in Jugendarrest?

Wenn ik mi wieder Gedanken moak un mie toon Biespiel Paragrof 4 Ofschnitt 1 un denn de Nummer dree ankiek, denn denk ik das is doch wat ungenau. Gift dat dor nich alln Regeln in't Bundesnaturschutzgesetz (wenn ik dat Wort noch mol bruuk,schriev ik denn BNatschG).

Ok mutt de Mögelkeit bestahn blieben, Planten un hör Strukturen to verännern, denn dat kunn je pesserer, dat dor welksen uptauchen, de dor gor nichts to söken hem'n un denn kannst nichts verändern weil dat de Verordnung nich hergibt. Wat för Überlegen harrn Se dorto? Weet wi denn, wat dor in Tokunft noch alln's warsen deit of upsleiht? Wenn ik daran denk wat in de „Ballastwater" van Schippen al för Deeren dört Welt brocht wurn un dat dorvan all mennig Problem geeven het, off dat dat in't Nordsee Meeresbewohner givt, de man fröh'r neet keent hett, denn denk ik, in dit tokünftig Schutzgebiet kunn vielleicht ok mal watt warsen, wat man dor överhopt nich hem'n will. Dat givt all Gegenden, de unner Schutz staan, dor wursen sovöl Giftplanten, dat dor Deeren van vereend. sünd. Dor is dat vielleicht mit de CoronaVirus to verglieken. Wenn 5 of 10 Minsken dat harn, wurd de gor nicht van proot, aber nu So ähnlich kunn dat ok wall mit Planten gohn de denn nich in dat Schutzgebiet hörn. Een poor sünd geen Problem, blood wenn de de Überhand winn, denn hest een dicke Problem. Un dee, de de denn man mit sitt, de sitt de denn man mit. Denn kannst nicks dor tegen unnernehmen of verännern, wenn dat so blievt, as dat in de utliergende Verördnen steiht. Un denn, meen ik ok man blood, stellt de Verördnen sük sülv „een Been".

Mien Mann un ik kieken in Fernsehn gern Sendungen öfert Natur, of „Moore TV", of Weltspegel of Utlandsreportagen. Dar kannst bequem vont Stuuw Sessel ut, up Weltreis' gohn un de mennigmal noch wat bi lern'n. Nu hem'n wi all

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierunter fällt auch die Bekämpfung invasiver Arten. Das gezielte Einbringen von gebietsfremden oder invasiven Arten ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 verboten.

Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 LSG-VO ebenfalls möglich.

een poor mol wat seen, wor de Minsken in anner Lannen Problemen mit hem'n. Nämlich mit „Invarsive Arten" (dar hep ich nichmol een plattduitschke Begripp för). Disse Lannen geben een heel groode Stang Geld dorför ut, de weer los to worn, wiel de, de dortige heimische Flora- und Fauna bedroht un of verdräng'n. De invarsive Oorten bruken för nicks bang weesen, se hem'n kien Feind', denn hör kann nüms wat und dordör vermehren se sük bannig. Un dorum is dat heel stuur, de wer los to worn. Mennich Gebiet warsd dat man so overt Kopp, de könn',n dor gorkeen Baas mehr over worden. So'n Befürchten hepp ik bi uns, för dat tokünftige Schutzgebiet ok. Bi dat Regelwark wat vörlicht, givt dat sovöl Verboden, Regularien un Inschränkungen, dat, wenn bi uns mol sowat uptreeden sull , een dat heel fell övert Kopp tosamen schloon kann. Un denn steihst dörbi, hest een Roatschlach dörvör int Kopp un kannst nicks maken, denn bi dit andocht Regelwark föhlt man sück as wenn een Hanen un Footen binneren bunden sünd. Deswegen ok förd Jagd keen mehr Regularien als dat unbedingt nötig is.

De Welt blievt ja nich stohn un wi ok nich un immer weer givt dat wat Neejes. Nich allns is good, doch meenigmal is dor wat bi, watt heel nich so verkeert is wenn ik as Biespiel an Drohnen denk'n do, mit de man beför aarnt wood, dat Land no Rehkitzen ofsöken kann. Dat is doch een heel primo Saak, aber ik weet nich, of een Rehkitz, of wat för een anner Deer, solang up een Stee sitten blivt, bitt wi denn een Genehm van't Amt hem'n, um een Drohne intoset-

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 ist festgestellt worden, dass die zuständige Behörde durch Verordnung die Jagd in Landschaftsschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck und gemäß § 19 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG beschränken kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Dra-

ten. Wormögelk hem'n Se ok nett Wekenend un denn kann de Aarnt dor nich up wachen, oder soon Deer, de man schützen kunn, hett denn Pech hat. Wi mutten dat denn insetten, wennt brukt ward und köönt nich up better Weer oder een schriftliche Genehmigen oder wat ok immer wachten. Wennt gahn mutt, mutt gahn.

Un so givt dat in Tokunft seeker ok immer wer wat as soon Drohn, wat wunnerbor insett worn kann, um dat to schützen, of noch beter to pfleg'n als wie dat bittlang können doont. Deswägen mutt in soon Veröörnung Ruum bleiven för Tokunft — Technologie un beter wissenschaftliche Erkenntnis. Dat is heel, heel wichtig denn Stillstand is al Rüggelstree, man blood noch na achtern kieken host'n Katastrof. De Lü, de tokunftorientiert good Waark utfunden hem'n un öfert Tellerrand kieken kunn, sünd alltied in good Erinnerung van de bleiven, de wiederhenn mit dat Waark to doon harn, in uns Fall arbeiten mun. Deswägen sull soon Regelwaark ok so schreven worn, dat dat ganze ok een Tokunft hett. Denn all'n's is immer in Bewegen, ok un nett de Natur. Ik denk mol, dat de wenigsten weeten, wat in Tokunft noch all pessert. Deswägen bloot so wenig Regeln as unbedingt nödig. Denn Natur kann man weder in een Regelwaark pressen noch an't Kalenner fastmoken. Wiehnachten is jede Johr gliek in't Kalenner ober all Ostern is all Johr anners und de Natur to dwingen sük an een Dag in Kalender to holl'n, ich löft dat het noch nüms kloar

chen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete – wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder

<p>kreegen. Ik meen je mehr man't Natur in een Korsett dwingen will, desto mehr schood man hör. Natur un so een Regelwark brukt, um good to ween Free-rümte. Well Goods bewohren will, dürt sük Neejem noit verschluten, dat het mi wol dat Leeven lerrnt. As ik mien Patientenverfügen makt hep, see de Notor dat he dat so schkrift, dat de Verfügung bit na mien Dod gültig blieven kann un he schkrievt dat so, wenn dat medizinisch neeje Mögelkeiten oder Erkenntnisse givt, de ok nutzt worden könnt, un he hett dat Schriftstück so upsett, dat trotzdem mien Will bestahn blievt. Darum meen ik, so een Regelwark för de Landschaftsschutz mutt ok so makt worden, dat dat wat good is, man bewohren kann, dat de Minsken, de dormit leeven muten, ok dorvan leeven könn'n, un wenn dat Neejes givt wat leep good is, ok nutzt worden kann.</p> <p>Ant 7.Januar 2021 weer in de SWR um viertel na acht ein wunnerbor Sendung, dor gung dat um „Landwirtschaft: Wie muss eine Landwirtschaft aussehen, in der sich die Tiere wohlfühlen, die Natur geschützt wird und von der die Menschen leben können?“ Dat is doch genau uns Themo. De Sendung kann in't „Mediathek“ nakeeken worn. Dor wur ok seggt, dat völ in't Natur sük ännert un man dorup reageern mutt, dat dat Veränderungen givt un man sük in Tokunft dorup instellen mutt, ok un jüst nett wat de Bewirtschaften van Flächen angeiht un ok dat man dor deelwies anner Plannten brukt un Flexibilität (moije Hochduitsche Word). Anner schlaue Minske (weet leider nich mehr well) sä: „Das Weltklima hat der Natur auch in Deutschland einen neuen Rhythmus vorgegeben.“ Genau dat wat wi ok immer seerg'n mit een Datum als „Arbeitsanwiesen“ kummst nich wiet, un in Tokunft erst recht nee. Denn ik befürcht dat de Veröndnung nich blot förn köört Settje gell'n sall. Well meend he of se kann de Natur dorto bringen sük an een Klenderdag, of Dotum mit sien Wasen un Gedeihen, of wat ok immer, to holl'n, de het seeker dat achte Weltwunner vullbrocht.</p> <p>Wi mutn int Buurkeree ok in Tokunft so arbei'n können, dat wi de mit kloar komeen könnt. Dat hööt toon Biespiel, dat of un an wi uns Gröönlandbestand ok nee moken mun. Dat deit nüms ut Malligkeit, sondern nur wenn't ok nödig ist, denn so een Neeansaat köst ok bannig wat an Geld, un denn överlegt man</p>	<p>Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwick-</p>
--	---

<p>sük dat good of dat nödig ist of ne. Aber mögelk mutt dat wesen.</p> <p>Un wenn wi den mol neeije anseien mutten, mutt dor ok Grassorten in, de good för uns Deeren sünd. Wenn de Foor kriegen, wat nich good för de Deeren is, worn de uns krank oder gond wolmögelk Dood.</p> <p>Wenn de Deern van verkeert Foor krank word'n dont, mu wi unnödig Medikamenten insetten, un dat will wi vermieden. Deshalb mun dor Soorten brukt worn können, de de Gegebenheiten anpasst sünd, je no dem wat man brukt, dat kann heel unnerschedlich wesen, un dormit bruk wie 'dorför keen Vörgaben.</p> <p>De Welt un sein Klimo verändert sük stedig, deswegen is dat mögelk, dat de Natur ok in een anner Rhythmus kunnmt, of wo mant ok immer nömen will. Dor is disse vörliergende Verödrnung „Gift“ för de Natur.</p>	<p>lung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1</p>
--	--

Wat mi ok noch up't Hard licht is, watt dor to de Ofstanden to de Water steiht. Wenn ik dat recht hep steiht dat in Paragrof 4 in de darde Absatz. Hemm wi nich all in Neddersassen een Watergesetz un ok een Waterhusholngesetz. No mien Meenen is dor al al regelt un wat hier in LSG Plon steiht de nicht mehr bobenup bruukt. Diesse Absatz kann no mien Meenen wech. De, de de Neddersassenweg (Niedersächsische Weg) maakt hemn, hemn doch int Kopp hat, dat se dat für sükse Kuntreien als bi uns is, makt hern'n. Kann doch einfach övernemen worden un kloar is Budeln. Worum dor noch mehr boven up. Wenn up dat Regelwark, wat dat all givt, immer noch mehr upkummt, wo sah I de „Lüttje Mann oder Frou" dat denn noch alln's begripen un inholln. För Hör mach dat einfach wesen, denn Se hem'n dor elke Dag mit to doon, man vor een Buur, de sien Arbeit doon mut, se schwirrt de Kopf dorvan un wormögelk kriegt he alln's dörnanner, nich weil het dat dörnanner kriegen will, sonnern wiel tovöl und deelwies ok nich to begripen is. In dat vörliegene Regelwark givt dat sovöl Verschedenes dat man as „Laie" nich mehr begripen kann, wat eigentlich de Ziel of de Ziele sünd, wor Se de mit henn will'n. Un wenn ich nicht verstah, wat dormit bezweckt worden soll, mut man sük upletzt nich wunnern, went nich funktioniert. Denn is dat van de Minsken vöröft keen biester Afsicht , nee, sondern man bloot een überboordent Regelwark. Einfach denn verstahnt dat all.

In dat Regelwark steiht mennigmol, dat man een Genehmigung van't Unner Naturschutzbehörd brukt. Bi Hör word'n vielleicht mol een of twee krank, denn is do noch well in sien wohlverdeent Urlaub, un dor mach ok noch moal well Elterntied nehmen, oder wat allns so givt. Wo stell'n Se seeker, dat jeder, de een Genehm brukt dat ok to rercht Tied kriecht? Wo hem'n Se sük dat docht? is dat up jeden Fall seekerstellt?

„Wir pflügen und wir streuen den Samen auf das Land, doch Wachstum und Gedeihen steht in des Himmels Hand: Der tut mit leisem Wehen sich mild und heimlich auf und träuft wenn heim wir gehen Wuchs und Gedeihen drauf. Alle gute Gabe kommt her von Gott dem Herrn, drum dankt ihm, dankt, drum dankt ihm, und hofft auf ihn.“

BNatSchG.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nähstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflus-

So singen wi dat all Johr an't Erntedank. Un ik bün unendlich dankbor för uns Brood elke Dag un dat ich mien Leeven lang satt har. Aber ik weet genau, dat dat up disse Eer Million van Minsken givt, de dat nich hem'n un dor bloot van drömen könnt. Un wi weeten ok netso genau, so as de Natur uns dat elke Johr givt, so mutten wi dat annehmen. Mol hest Glück und kriechst dien Aarnt hundertprozentig, mol hest minner Glück und must mit sömtich Prozenten tofree weesen. Man wat de sülvst to doon kannst, dor must dien Best geeven. Wen't gahn mut, denn mut dat gahn un Tied dürst denn nich vertrödeln. Must toon Biespiel dien Reev all upstee hem'n, dormit denn ok gau losgahn kann. Mennigmal hest blod een lütten Tiedfenster.

Dorum mutt, wenn in ditt vörliegende Regelwark insteid dat man för ditt of dat erst een Genehmigen hem'n must, dat ok 200 Prozent seekerstellt wesen, dat de Genehmigen ok to rechte Tied kummt, anners hett dat nicks in soon Regelwark to söken.

Van uns Foor nehm'n wi Proben, um to kieken off dor ok alln's in is, wat uns Deeren bruken. Ok maak wi een Rationsbereken dormit de Kohjen good versörcht sünd. Un wegen wi uns darum bemühen, da good to maken, passen wi so good as dat geht ok dorför up, keen doode Deer int Foor to kriegen, denn is dat Foor man verdürben, Botulismus. Dor is kein Buur grell na.

De wichtigste Arbeit van uns Buuren is doch, dat wi Eeten un Drinken för uns Bevölkerung maken. Ook wi weten dat Naturschutz wichtig is, deshalb hem'n wi ok immer so arbeit, dat wi nu Landstücken hem'n, de so schützenswert sünd. Man de groode Fehler de int 'Vergangheit oftmals makt worden is, wenn't um Natur — of Landschaftsschutz geht,, is, dat man de Minsken, de dor, war dat makt word, nich „mitnohmen" of vegeeten hett. Deswägen Regelwark, tosamen mit de Buuren. Kört un knapp, denn kann dat jeder begripen un sük ok daran holl'n. So as dat nu is, End dat in't Chaos. Wenn wi um

ses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Zur Kenntnis genommen.

Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist der Erlaubnisvorbehalt gerechtfertigt.

Zur Kenntnis genommen.

<p>alln's erst Fragen mun oder een Genehmigung bruken, denn bruken wi vant Landkreise een , wo seggt man da nu Needuitsch: Hotline, an söven Dage int Week un während de Arbeitstied vant Buren, denn wi Buuren können Fredag Middag noch nich Weekenend gohn, wir arbeiden 7 Dage in Week un sünd wenn't wesen mutt veerundtwintig Stünn and Dag för uns Deeren dor. Vör een Buur sünd sein Deeren een Deel van Elen Familie. In't Sömmer bie goode Weer entskäd sünk dat mennigmal heel kört, of wie aarnten könnt of nee, de Weer un de Natur is uns „Arbeitgever". Dar muten Entscheidungen fell de her, mennigmal heel fell her.</p> <p>In dat vörliegende Regelwark sünd noch mennig Paragrofen in, de för de Buurkere ok nich hennehmbor sünd. Ik much dat nu nich alln's noch uptellen, denn komen dor wormögelk noch tein Sieden of mehr dorbie. Obe de Paragrof 10, de is nich hinnemhbor, ganz un gor nich. De mut wech. Un wenn Se denn in Tokunft mal watt up uns ade up dat van uns pacht Land maken willn, mutt de van uns un de Eegendömer schriftlich Inverständnis her. Min Forderung is dat ganze Regelwark mutt eenfach wesen, sonst word dat nix.</p> <p>We wohn'n, leeven un arbeiden in een Grönlandregion. Un wenn man as Buur völ Grönland hett, denn kannst dor nich völ anners mit maken as Kohje to melken. Wi hem'n uns ja ok all na wat anners umkeeken un informeert, Morderkohje holl'n. So as dat bi uns utsücht mu wi, wenn wi dat wilrn, Geld to arbeiden mitbringen. Sovöl Geld hem'n wi nich un sah I wi ok wall nich so fell bi kamen. Also word van watt anners erstmoal nix. Wenn uns Land to ackern weer, har wi mennig Utwohl an Getreid of Frücht, wat wi anbauen kunnen,</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. Auf § 39 NAGBNatSchG wird im Zusammenhang mit dem Betreten verwiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

kunst die de Beste of de war wat an verdeenst, utsöken. Ok in Gemüs- of Obstbau givt völ Mögelkeiten. Dür' wi ober all nich nutz'n, denn Grönland is Grönland un mutt Grönland blieven (EU-Grönlandverörnen). Of wo weer dat mit een „Leeraner Graskookbook“, dorför kunn wi sogar mit Zeise maijen. Ober dat blievt ok wall ehrder een Lodenhüter, denk ik.

Wenn ich de utliergende Verördnung lesen do, mut ik seeg'n, so als dat is, is dat för uns Bedriev een Bedrohung van uns Existenz, eene Existenzbedrohung. Un wenn uns Existenz berdroht is denn is ok min Ollerversörgung bedroht. Denn mien Mann un ik hem'n alltied düchtig arbeit, dormit uns Jung de Bedriev övernehmen kann, so as dat bi uns int Familie siet över 200 Jahr mögelk is, un wie desweg'n in't Oller good versörgt sünd. Denn uns Bedriev is uns Öllerversörgung. Mit disse Verördnung kann ik mien Rente naakieken, man dovan wor ik neet satt un kann mie de nix van kopen wat ik toon Leeven bruk. Mien Mann un ik hem'n sied Jahrteinten lang all dorför sörch, dat uns Mitminken wat to Eeten hem'n, man nu upt bald Rentenoller mun wi Sörch hem'n, dat wi süllmst uns nich blood moal mehr Botter up Brood leisten können, sonnern wolmögelk nich moal mehr dat Brodt för elke Dag kopen könnt. Dat is heel bitter.

Of ist doran docht worn, de Bedriev up de so groode Problemen dalkamen een Umsiedeln antobeeden. Stück of tein mun doch wiers ut dit Gebiet rut, wenn sovöl Fläche ut „normol Prokuktion“ rutnahmen word. Wi prüfen Angeboten dorför gern. Oder sah I wi övert „Jordan“ gahn oder höt dat hier övert „Fehntjer Deep“?

Denn de Utwiesen bringt een gewaltig Sörch, geiht uns nich blood „finanziell ant Kraag“ ne, dat geiht ok man bannig up't Gesundheit. Dat kann ok up't Ar-

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

beitsleisten gohn, wat de Bedriev ok weer schkoden deit.

Bi uns weeren de Mahltieden ok immer so een Aart Dienstbeproten: „Geiht de Deeren dat good, mut wie noch extra na de Koh kieken, kann eene Koh kalben. Un wenn de kalben kann, sah I wi de Vannacht upstahn un noch no kieken? Hern'n jied Arbeit sowiet dahn kreegen, wat mutt noch maakt word'n? Wenn mörgen good Weer is, könnt wie bie'd Aarnt gohn. Denk ji daran, biet Lohnbetriev antoropen un uns fört Aarnt antomelden? Bruk ji noch Ersatzdeelen usw. so gung dat immer, Wor mutt wi noch an denken? Ant Weekenend wur'n Zeddel schreeven, well man in't kommende Week anropen mutt un wat noch regelt worn muss. Denn liecht de ok noch immer een heel bült Schrievkram an, de maakt worden mutt. Un denn givt dat abends noch Versammeln, neet för Pleeser, ne, de deent denn noch as „Weiterbildung“ un dat up een langen Arbeitsdag boben dorup. Denn Buur is nich blood een Beruf nee, Buur is Beroopen, he is dat mit Liev un Seel. Un de Deern sünd een Deel van't Familie. Een Buur is veerundtwintig Stünnen an't söben Daag in 't Week in „Diensbereitschaft“. He is sörgelt um sien Deeren un darum dat de Deeren good Foor kriegen. Deswägen word bied Aarnt nich keeken wat dat för een Dag is, ne, de Entwickeln van't Natur un dat Weer, un dat wat wi dör uns Utbilden weeten un köön'n doon't, sünd dar de Regeern över.

De Lebensdröm van mien Mann un mie is alltied west, dat uns Kindskinner uns Plaats ok wiederföhren können, deswegen hem'n wi immer good up alln's upparst, man nu sücht dat de noo ut, as wenn alln's flöten geht of Kanal ode Deep andool sweemt. Dorbie is up Plaats alweer een lüttje Jung de nix anners as Buurkeree int sien lüttje Koop hett.

Ik bier wükelt dorum, de Verödnung so to maken, dat wi un ok uns Nakamers wiederhenn existern köönt. Nehmt uns nicht de Luft to aamholen, denn wi bruken 7 een Inkomen mit de wi utkomen könnt. Dorbie is wiers neet an Luxus dorch, sondern an een heel normol Leeven mit 365 Tagen Arbeit int Johr.

Wenn dat een Verödnung givt, bzw. we all mitnanner een Vörödnung heenkreegen wor wi mitnanner, Buuren un Amt, mit leeven könnt, denn kann dat geen groter Gewinner as de Natur geben. Un no mien Meenen: dat will wi doch all mitnanner, goods för de Natur.

To goder letzt givt dat van mi noch een Satz up Hochdütsch:

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C137/14) zulässig.

Van did heele Waark is mien Hard sowat van schwoor worn, dat ich dat blood up Platt, mien Moderspraak, schriev kunn. Dor ik van't Küst bün, is mien Platt seeker een beeten anners, as dat Leeraner Platt, man ik denk, Se sünd fix genoeg, dat Se dat woll lesen könnt. Dat een of anner Mal hep ik seeker wat düppelt schreeven, of mie wiederholt, aber wi sitt'n de nu man full van.

Ik gröd mit völ Sörge um mien Tokunft un um de Tokunft van mien Familie un um uns Plaats un um Not um mien Rent mit völ slaaplos Nachten

All de Johrs wor mien Mann, uns Söhn un ik Landwirtschaft bedriev, hemn wi uns an de „goode landwirtschaftliche Praxis“ holn un dormit dat schaffen, wat nu so schützenswert is. Worum kann dat denn nich so wiedergohn.

Word immer de van prot dat man „bäuerliche Familienbetriebe“ Rürch starken will, man mie sücht dat hier dorno ut, dat dat Gegendeel pessert. Wor de landwirtschaftlich Familienbetriebe verschwinden, hett de Agrarindustrie Foot all in't Dör un rief sük Hannen.

Ik har gern, dat ik een Bestätigung van de Ingang van mien Schriev krieg, danke.

206.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes in der/den Gemeinde(n) Hatshausen/Moormerland, konkret:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemarkung [REDACTED]2. Gemarkung [REDACTED]3. Gemarkung [REDACTED] <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Acker: 16ha Grünland: 67,5ha davon ca. 15ha im best. NSG und 7,5ha im Naturschutzgebiet Gesamt: 83,5ha Davon Eigentum: 40ha davon 7,5ha im Naturschutzgebiet Davon gepachtet: 43,5ha</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Milchkühe: 89 Kälber: 10</p> <p>Allgemeines Der Verordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p>	<p>Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Leer.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p>

Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unter-

Schutzzweck - § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:

Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.

Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

Einwendung:

Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

schutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der

<p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1 Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Wof överhopt nich in mien Koop will, dat Pudde-, Hamm un Kielweg vant 15.3. bitt toon 15.7. nicht betreden of befohrn wolln sall. Worum is dat so? Dat sünd doch öffentlich Straaten, de widmet sünd. Sall'n de Vögels nu up de Weege brüten, oder hem'n Se Not dat ik als Spezergänger van Prädatoren angreepen worn do. Dor wesen Se man nich to bang. Of hem 'n Se Sörg dat ik denn wat in't Sloot rumkrupen da? Biet Spezergang hebt ik normal Schkoe an un keen Gummistefels mit, de Sörg is somit ünbe Gründ. Wo hem'n Se sük dat docht, wo dat kontrollert wot? Givt dat dar extra een Polizei för? Wof passerd mit Kinner, de dar vielleicht mal ut Unversehn hen gohn to kieken, kamen die fut in Jugendarrest?</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>
--	---

Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG).

Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.

Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Wenn ik mi wieder Gedanken moak un mie toon Biespiel Paragrof 4 Ofschnitt 1 un denn de Nummer dree ankiek, denn denk ik das is doch wat ungenau. Gift dat dor nich alln Regeln in't Bundesnaturschutzgesetz (wenn ik dat Wort noch mol bruuk, schriev ik denn BNatschG).

Ok mutt de Mögelkeit bestahn blieben, Planten un hör Strukturen to verännern, denn dat kunn je pesserer, dat dor welksen uptauchen, de dor gor nichts to söken hentn un denn kannst nichts verändern weil dat de Verordnung nich hergibt. Wat för Överlegen harrn Se dorto? Weet wi denn, wat dor in Tokunft noch alln's warsen deit of upsleiht? Wenn ik doran denk wat in de "Ballastwater" van Schippen al för Deeren dört Welt brocht wurn un dat dorvan all mennig Problem geeven het, off dat dat in't Nordsee Meeresbewohner givt, de man froh'r neet keent hett, denn denk ik, in dit tokünftig Schutzgebiet kunn viellicht ok mal watt warsen, wat man dor överhopt nich hem'n will. Dat givt all Gegenden, de unner Schutz staan, dor wursen sovöl Giftplanten, dat

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierunter fällt auch die Bekämpfung invasiver Arten. Das gezielte Einbringen von gebietsfremden oder invasiven Arten ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 verboten.

Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 LSG-VO ebenfalls möglich.

dor Deeren van vereend' sünd. Dor is dat vielleicht mit de Corona-Virus to vergliken. Wenn 5 of 10 Minsken dat harn, wurd de gor nicht van proot, aber nu So ähnlich kunn dat ok woll mit Planten gohn de denn nich in dat Schutzgebiet hörn. Een poor sünd geen Problem, blood wenn de de Överhand winn, denn hest een dicke Problem. Un dee, de de denn man mit sitt, de sitt de denn man mit. Denn kannst nicks dor tegen unnernehmen of verännern, wenn dat so blievt, as dat in de utliergende Verordnen steiht. Un denn, meen ik ok man blood, stellt de Verördnen sük sülvt „een Been“.

Mien Mann un ik kieken in Fernseh'n gern Sendungen öfert Natur, of „Maare TV“, of Weltspegel of Utlandsreportagen. Dor kannst bequem vant Stuuw Sessel ut, up Weltreis' gohn un de mennigmal noch wat bi lern'n. Nu hem'n wi all een poor mol wat seen, wor de Minsken in anner Lannen Problemen mit hem'n. Nämlich mit „Invarsive Arten“ (dor hep ich nichmol een plattduitschke Begriff för). Disse Lannen geben een heel groode Stang Geld dorför ut, de weer los to worn, wiel de, de dortige heimische Flora- und Fauna bedroht un of verdräng'n. De invarsive orte bruken fr nicks bang weesen, se hem'n kien Feind', denn hör kann nüms wat und dordör vermehren se sük bannig. Un dorum is dat heel stuur, de wer los to worn. Mennich Gebiet warsd dat man so overt Kopp, de könn'n dor gorkeen Baas mehr over worden. So'n Befürchten hepp ik bi uns, för dat tokünftige Schutzgebiet ok. Bi dat Regelwark wat vörlicht, givt dat sovöl Verboden, Regularien un Inschränkungen, dat, wenn bi uns mol sowat uptreeden sull , een dat heel feil övert Kopp tosamen schloon kann. Un denn steihst dörbi, hest een Roatschlach dorför int Kopp un kannst nicks maken, denn bi dit andocht Regelwark fohlt man sück as wenn een Hannen un Footen binnaner bunden sünd. Deswegen ok förd Jagd keen mehr Regularien als dat unbedingt nödig is.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Zur Kenntnis genommen

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten

<p>Begründung: Durch Drohnenflüge verhindern die Landwirte das Rehkitze in der Zeit der Mahd verletzt oder sogar getötet werden. Das kann doch nur im Sinne eines jeden Naturschützers sein.</p> <p>Begründung: Dor heb ik ok wat over Drohnen lesen, kann man vör of detegen wesen, aber dat givt ok wat wor de heel good för sünd. Nämlich, wenn dat nu mal brannen sull int Gebiet aber ik hope dat dat noit , ober ok nie nee pesseret, ober wenn nu mal, denn hem'n de Fүүrwehrrn ok all sükse Drohnen un wenn de de to de Brandbekämpfung insetten dürrn, wat sprekt dortegen. Of vörrt Aarnt worn de Deeren mit rett, worum schal' dat oflehnt worden oder menen Se dat Fүүr wacht up een Genehmigung van't Amt. Insetten, wenn Gefohr in Verzug is — ohn dat dor grot um fragt worden mutt! Man mutt doch goode Saaken, de dat nu mal vandag givt, insetten können.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziert organische Material zu entnehmen.</p>	<p>Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
--	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>
<p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungs-</p>	<p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt</p>

<p>verbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst</p> <p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung: Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht — im U. v. 12.07.1956 — I O 91.54 — juris, Rn. 10 — eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Land-</p>	<p>ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar. Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies</p>
--	---

<p>schaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.</p> <p>Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3</p> <p>Einwendung:</p> <p>Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung:</p> <p>Wi mutt'n int Buurkeree ok in Tokunft so arbein können, dat wi de mit kloar komen könnt. Dat höt toon Biespiel dat of un an wi uns Gröönlandbestand ok nee moken mun. Dat deit nüms ut Malligkeit, sondern nur, wenn ok nötig ist, denn so een Neeansaat köst ok good watt an Geld, un denn överleercht man sük dat ok tweemaal of dat nötig ist of nee. Aber mögelk mut dat wiers wesen. Un wenn wi den mol nee anseien mutten, mutt dor ok Grassorten (un well weet, vielleicht givt dat in Tokunft noch een bietje beeter Sorten) in de good för uns Deern un Natur sünd. Wenn wi Foor kriegen wat nich good för de Deeren is, worn de uns krank oder gond wolmögelk Dod. Wenn de Deern van verkehrt Foor krank word'n don't, mu wi unnötig Medikamenten insetten, un dat will wi vermieden, is ook all mit unnötig Geldutgeben verbund'n. Deswägen mun dor Soorten bruukt worn können, de de Gegebennheiten anpaarst sünd, je no dem, wat man bruukt, dat kann hei unnerscheidlich wesen, un dormit bruuk wie keen Vörgaben.</p> <p>Einwendung:</p> <p>Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung:</p> <p>Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offen-</p>	<p>ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden</p> <p>Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwick-</p>
--	--

bar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

lung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen:

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollu-

BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten

tant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt.

räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafteter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.

Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die ordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschrän-

<p>Regelung in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte - § 5 Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1). Begründung: Auf folgende Sachverhalte/Begründung: -</p>	<p>kungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p>
---	---

<p>-</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz — § 6 Abs. 1 Nr. 8</p> <p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist aner-</p>	<p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p> <p>Die Röhrlichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungs-</p>
---	--

kannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

recht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Anordnungsbefugnis - § 9

Einwendung:

Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1

Einwendung:

Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).

Begründung:

In dat vörliegende Regelwark sünd noch mennig Paragrofen in, de för de Buurkere ok nich hennehbor sünd. Ik much dat nu nich alln's noch uptellen, denn komen dor wormögelk noch tein Sieden of mehr dorbie. Obe de Paragrof 10, de is nich hinnemhbor, ganz un gor nich. De mut wech. Un wenn Se denn in Tokunft mal watt up uns ode up dat van uns pacht Land maken will'n, mutt de van uns un de Eegendömer schriftlich Inverständnis her. Min Forderung is dat ganze Regelwark mutt eenfach wesen, sonst word dat nix.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

<p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAG-BNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Weitere Einwendungen: Einwendung: Unser Betrieb ist zwar im Landkreis Leer, aber wir wohnen in der Nähe zum Landkreis Aurich, deshalb sind wir von der Ausweisung des LK Aurich betroffen Begründung: Durch die Ausweisung eines so großen Gebietes in den Landkreisen Aurich und Leer kommt es zu einem enormen Flächendruck auf die aktiv wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betriebe. Dieser Druck macht an keiner Landkreisgrenze halt. Landwirte aus dem Kreis Aurich bewirtschaften Flächen im Kreisgebiet Leer und umgekehrt. Deshalb wird die Konkurrenz um Flächen größer und das verursacht Kostensteigerungen die das Wirtschaften unnötig verteuern und wird auch Betriebe treffen, die nicht mittelbar von der Ausweisung betroffen sind.</p> <p>Einwendung: Welche Wertschätzung und in welcher Form, vielleicht monetär, will man den Menschen in dem zukünftigen Schutzgebiet entgegenbringen, die durch ihrer</p>	<p>Die Durchführung des Kükens- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und land-</p>
---	--

<p>Hände Arbeit, harter Arbeit, dies zu unter Schutz zustellende Gebiet, so bewirtschaftet haben, das es so wertvoll geworden ist? Welchen Wert" haben diese Menschen? Wie ist die Vorstellung für die Zukunft? Soll es eine Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Landwirten geben? Wenn ja, in welchem Rahmen? Begründung: So wie ich es sehe, brauchen wir ein Fundament aus gegenseitiger Achtung, Vertrauen, Ehrlichkeit und Verhandlungen auf Augenhöhe.</p> <p>Einwendung: Wenn Menschen durch die drohende Schutzgebietsausweisung mit der Angst, wirtschaftlich und finanziell ruiniert zu werden, leben müssen, dann passiert etwas mit diesen Menschen, es hat Folgen, die nicht gut sind. Es sind Menschen u.a. die nach jahrzehntelanger harter Arbeit mit bestimmt viel mehr als 40 Wochenarbeitsstunden, sich auf ein gutes Rentnerleben gefreut haben, deren Rente wegbricht oder Menschen mit kleiner Rente, die dringend auf Pachtzahlungen angewiesen sind. Junge Menschen deren Lebenswürfe einen Bruch bekommen, weil der eigene Familienbetrieb so geschwächt wird, das eine Zukunft es dort nicht mehr geben kann.....</p> <p>Begründung: Diesen Menschen geht es nicht gut. Es kommen und es gibt Erkrankungen psychischer und physischer Art, die vielleicht ein Leben lang bleiben und möglicherweise eine ganze Familie in Mitleidenschaft zieht oder eine Familie daran zerbricht</p> <p>Werden diese Kosten, möglicher Weise sehr hohe Kosten, einfach auf die Gesellschaft abgewälzt und ihr übergestülpt oder hat die zuständige Behörde ein Solar diesen Menschen eine Rekonvaleszenz anzubieten bzw. zu ermöglichen. Denn diese Menschen verlieren erheblich an Lebensqualität. u. U. ihre komplette Gesundheit. Folgen, die durch eine einfache Ausweisung wesentlich gemildert werden können.</p>	<p>schaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grund-</p>
--	--

<p>Einwendung: Anderweitige, nicht in Zahlen darstellbare finanzielle Schäden</p> <p>Begründung: Durch die drohende Schutzgebietsausweisung von Länders.2ien bekommen landwirtschaftliche Betriebe bei den Banken ein schlechteres Ranking. Die Erhöhung von Zinsen, schlechtere Kreditkonditionen und auch die Ablehnung von Krediten sind u.U. die Folge, da die Ländereien massiv an Wert verliert.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs..C-,137/14) zulässig.</p>	<p>stücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

206.2 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Naadrag to mien Ingaav dot de utliergende Landschaftschutzgebietsverörden Moin</p> <p>nadeem ik mien Ingaav to de geplonte Landschaftsschutzverörden kloar har, kwem de „Betroffenheitsanalyse“ un dorto much ik nu ok noch wat schkrieven.</p> <p>De Analys 'bestätigt dat, wat ik in in de Inwennen to uns Bedriev ok all schkreven hebb.</p> <p>Dorno lierg 'n wi in de Radius, nämlich 250 m van dat geplonte Schutzgebiet off. Dat is de erste ko-Punkt vör uns.</p> <p>Denn sall wi woll keen „Weidehaltung“ mehr för uns Kohjen hem 'n, wiel wi blood noch up de Flächen, de neet unner Schutz staahn, dat Foor ofhaalen könnt, wat uns Melkkohjen bruuken doont. Van dat Foor ut Schutzgebiet worn uns Deeren höchstwohrschienlich krank, wiel de unnerversörcht sünd. De tweede ko-Punkt un so geht dat wieder Dat Foor ut de Schutzgebiet enthölt för uns Deeren neet genoch Nährstoffen. De mutt wi denn annerswor to kooopen, wolmögelk ut Südarmeriko</p> <p>Dorto kummt dat wi uns Gülle anderwiedig in 't Verkehr bringen mutten, dat hött föl Forderee</p> <p>Denn mutten wi de Flächen, de uns denn noch blieven, intensiver bearbeiten, is nich van Vördeel.</p> <p>Nu hol 't wi Foor vant uns Flächen, de ok för de innerbetrieblich Verwerten van uns Gülle utreichen, betreken dat Foor, wat wi noch tokoopen ut Region.</p> <p>Nu will ik dat moal gegenöverstell 'n wo dat för uns Bedriev is</p>	<p>Anhand einer vorangegangenen Betroffenheitsanalyse und der daraus resultierenden Abschwächung einiger Verbotstatbestände, konnten die Betroffenheiten um ein hohes Maß reduziert werden.</p> <p>In der Verordnung wurden in § 4 Abs. 2 und 3 der LSG-VO differenzierte Verbote getroffen und in § 7 Abs. 2 Nr. 10, 11 und 12 Freistellungen von den Verböten des § 4 der NSG-VO getroffen, um damit u.a. die Weiterführung der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung zu gewährleisten. Zum anderen besteht in den Fällen, in denen es durch die Verbote zu unzumutbaren Belastungen des jeweiligen Nutzungsberechtigten kommt, nach § 8 der LSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG im Einzelfall die Möglichkeit, eine Befreiung von dem jeweiligen Verbot zu beantragen (OVG Lüneburg, Urteil vom 30. 10. 2017 – 4 KN 275/17 –).</p> <p>Eine Schutzgebietsverordnung wirkt immer flächenbezogen, daher müssen Einzelfälle, in denen ggf. durch Verbotstatbestände eine unzumutbare Belastung entsteht, auch als Einzelfälle im Rahmen eines Befreiungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Stö-</p>
Ohn Schutzgebiet	Mit Schutzgebiet
Kohje up Weid Gehörd to Ostfreesland as Heeven un Wulken, of een Kopke Tee	Kien Weideholn Verlust van wenn man so will „Kulturgood“
Goode Grundfoor van eigen Flä-	Eigen Flächen intensiver Bearbei-

chen Un goode Innverbedrievlich Verwerten	den. Överschuß van Food ut Schutzgebiet. Un worhenn dormit? Dor givt dat geen Markt för	<p>rungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hinein wirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Das Gebiet ist als Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Z.B. wird die Düngung mit Gülle durch die LSG-VO nicht beschränkt. Die Einschränkungen wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung</p>
Kraftfoor ut Region GVO free	Krafftfoor wormögelk ut heele Welt, wiel wi de Nährstoff 'n de wi sonst vant Land offholen hem 'n dor neet mehr in sünd un denn mutt wi de düür tokoopen	
Relativ goode innerbetrieblich Verkehrslaage	Dör dat unner Schutz stell 'n vant hoffnah Flächen, word de Struktur kött makt.	
Innerbetrieblich Verwerten van Gülle	Offgeeven van Gülle un de Transport, well wett worhenn, dormit föll mehr Verkehr up Straaten un mehr Kraftstoffverbruuk	
De meeste Deel van dat Geld wat wi vört Bedriev utgeeven, bliev nahbie dormit sekern wi Arbeitspaatzen Vörort	Vernichten van Arbeitsplätzen noh ant Wohnort	
Wiederentwicklung vant Bedriev un dormit Erholl 'n vant Gebäude	Verarmung vant Minsken un Verfall van Gebäuden	

In 't Zeitung kannst nu öfters leesen, dat dat u.a. ok biet „MeyerWerft“ dorum geiht, düchtich Arbeitsplaatzen oftobau 'n. Mook dat denn nich Sinn, de Arbeitsplaatzen bi uns to erhorn? Word doch all immer seggt, dat wi „strukturel schwach“ sürid.

Wor Kohje up Weid 'sünd, dor givt dat Kohflaaden, un wor Kohflaaden sünd, dor kamen Wurms, Käfers un Insekten. Un wor Wurms, Käfers un Insekten sünd, dor sünd Vögels.

011 n Weisheit: Wor de Koh verschwind - verschwinnt 'n de Vögels.

Is dor in uns Kuntrei neet wat mit „Vögelschutzgebiet“?

Un dat is neet blood för uns Bedriev so, nee, all anner Bedriev de betreffen sünd, geiht nett so.

Un dor fraag ik mie, hett dat denn wat mit „Klimo- un Umweltschutz“ to doon, wenn ik dör de Utwiesen vööl 'ns mit wiede Weeg un Transport beleergen do, ode makt dat Sinn alln 's in „Kreislauf“ vant Kuntrei to laaten.

Un ok biet Bank sünd denn de Buuren schlechter an. Dat „Ranking“ zackt int Keller. Un an de Wertverlust van dat Land, dor kieken need blood de wiekende Aaven int Röhr

Un mien Resümee för uns Tokunft is vööl Arbeit för wenich Geld. Denn de Betroffenheitsanaly 's sücht vör uns Bedriev verheerend ut.

Denn de Lasten, de up een landwirtschaftlich Bedriev lierg 'n worn jo neet minner, nee de stiegen wiers, bruk toon Biespiel blood ant Entwässerungsverband denken.

So as dat is, givt dat int Moment nicks anners als Melkkohjen, wor as Buur noch van leeven kannst.

im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind so-

Un in de Betreffenheitsanalys stunn ok, dat wenn dat so as andocht kummt, de kien Pacht mehr för dat denn unner Schutz stohn Land betaalt worn kann. Wo sah I dat mit de Rentners? Boeen denn de Landkreis een Altenheim vör, dör NSG Utwiesen verarmt , Rentner of ehemalich Buuren.

Ik weet dat de Analys för dat Verfohren keen Ruul mehr spöölt, man ik froog mie, worum man de denn int Updrag geeven hett, det köst doch seeker mehr as 'n Daaler.

Mien Mann un ik leesen gern. De Zeitschkrift „Geo“ aboneern wi all siet Johren. Nu weer dor in August een Artikel in de geht mi neet ut Kopp. Dor gaaft dat de Satz: „Die einfachste Methode, um an Land zu kommen, ist heutzutage Naturschutz“. Uns haangt de Utwiesen van een Schutzgebiet all siet Johren over uns un denn leest so een Satz.... Wat sall ik lüttje Buurinschke dor nu van denken.....

So, nu is Klock twaalm, Karkenklocken lüüden un bi uns givt Middag, dat is all immer so west in 't Buurkeree, 12 is Middag, denn in 't Buurkeree word noch vööl Tradition leevt. Dorum beend ik mien Schkrieven mit dat Resümee van de Analy"s dat de betreffen Buur nicks teegend Naturschutz ansück hem "n doont, dor is ok Bereitschkaft för dor, man ,man mutt ok för 365 Daage Arbeit de van leeven könn "n.

Un ut „mien“ Geo-Heft noch een wunnerbor Afschlußsatz:

Wir müssen Naturschutz völlig neu denken"!!!

Up de Hoopen dorup verbliev ik trotzdem mit heel vööl Söörge

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig

Ik froog mi, wovöl neue Mitarbeiters Se instell n will "n, dormit dat, wor Se all "n Genehm vör utstell"n will "n, so as dat in de utliergende Veröörden andorcht is, ok nakamen könn.

mit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

207. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes in der/den Gemeinde(n) Moormerland-Hatshausen, konkret: Ayenwolde</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemarkung [REDACTED]2. Gemarkung [REDACTED]3. Gemarkung [REDACTED] <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Acker: 16ha Grünland: 67,5ha davon ca. 15ha im best. NSG und 7,5ha im Naturschutzgebiet Gesamt: 83,5ha Davon Eigentum: 40ha davon 7,5ha im Naturschutzgebiet Davon gepachtet: 43,5ha</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Milchkühe: 89 Kälber: 10</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die folgende Einwendungen: Da diese Verordnung dazu führen wird, dass es zur weiteren Flächenknappheit in der gesamten Region führt, sowie die Landkreise Aurich und Leer eine gemeinsame Verordnung vorsehen, sind alle hier aufgezeigten Einwendung auch für den Landkreis Aurich gültig bzw. übertragbar. Meine Eltern bewirtschaften unseren Hof, in dem ich seit 2007 als GbR Partner bin, im Einklang mit der Natur. Nur wenn wir mit der Natur arbeiten, ist es möglich, dass ich einmal diesen weiterführen kann.</p>	<p>Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Leer.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p>

<p>Dieser Verordnungsentwurf suggeriert, wir würden gegen die Natur arbeiten, denn sonst gäbe es keine Einschränkungen in diesem Entwurf. Damit wir auch weiterhin davon leben können, bedarf es einem langsam- aber stetigen Wachstums. Mit den hier vorgeschlagenen Regelungen wird unser Betrieb mittig zerschnitten</p> <p>Mit der Natur bedeutet bei uns</p> <p>Unser Flächen pflegen und behandeln wir sehr gut....</p> <p>6,5 ha Durchwachsene Silphie.... Insektenschutz</p> <p>10 ha Mais, der beste Stickstoffausnutzer</p> <p>Intensives Grünland, sehr großer CO2 Speicher</p> <p>Unsere Milchkühe haben ein tolles Leben bei uns. Auch und besonders auf der Weide</p> <p>Freiwillige Vereinbarungen im Wasserschutz, Küken- und Gelegeschutz, Wir betreiben eine Biogasanlage mit zwei weiteren LandwirtenBioenergie.....</p> <p>Zwei Photovoltaikanlagen ...Sonnenenergie</p> <p>Durch diese Verordnung ist der größte Verlierer die Natur. Und wir Landwirte, Eigentümer, Bewirtschafter, Menschen aus den Dörfern, Jäger, Angler und weitere. Alle die dazu beigetragen hat das dies Gebiet überhaupt schützenswert ist.</p> <p>Allgemeines</p> <p>Der Verordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGV0en konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorha-</p>	<p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgese-</p>
--	--

ben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden

hen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

<p>des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbgut/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).</p> <p>In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.</p> <p>Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.</p> <p>Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkar-</p>	<p>Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.</p> <p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und</p>
--	--

tierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen,

Schutzzweck - § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:

Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.

Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

Begründung:

Seit 1817 wirtschaftet unsere Familie an diesem Standort im Einklang mit der Natur. Denn nur wenn wir diese erhalten, hat unsere nachfolgende Generation eine Chance Landwirtschaft zu betreiben. Somit hat unsere Familie maßgeblich dazu beigetragen das dies Gebiet schützenswert ist. Allerdings nicht mit übermaßregelungen. die das Wirtschaften nicht mehr möglich machen. Unse-

zumal dies darauf hinausliefere, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung

<p>re Erfahrung zeigt uns, dass die Natur mit vielen Dingen klarkommt, allerdings nicht, wenn sie eingezwängt ist in starre und unflexible Vorgaben wie es diese Verordnung vorsieht.</p> <p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Da es keine Störung darstellt.</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Dies Verbot macht keinen Sinn, da durch das Betreten oder Befahren der Wege keine Störung der Natur zu erwarten ist.</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung:</p>	<p>des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>
--	--

Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG).

Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

<p>geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.</p> <p>Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.</p> <p>Wenn sich Giftpflanzen entwickeln und diese unser Nutzvieh gefährden bzw. gesundheitlich beeinträchtigen, müssen solche Pflanzen entfernt bzw. bekämpft werden.</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;</p> <p>Begründung: Damit können Tiere geschützt werden, die schützenswert sind und unser Futter wird vor Verunreinigung von totem Wild geschützt. Diese Verordnung darf</p>	<p>Nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unab-</p>
---	--

<p>zukunftsweisender Technologie nicht im Wege stehen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzum-</p>	<p>hängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprä-</p>
--	---

<p>triebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E) Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst</p>	<p>gend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer</p>
---	--

<p>Begründung: Bisher gab es ein gutes Miteinander zwischen Nutzern und Natur, deshalb bedarf es keiner weitergehenden Regelung.</p> <p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung: Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht — im U. v. 12.07.1956 — I O 91.54 — juris, Rn. 10 — eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“</p>	<p>Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar. Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden</p>
--	--

<p>Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.</p> <p>Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Dies ist zwingend notwendig, um qualitativ geeignetes Futter für unsere Milchkühe zu erzeugen. Außerdem ist eine Fläche irgendwann schief und damit sehr schwierig zu bearbeiten, dann ist es notwendig zu pflügen!</p> <p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden</p>	<p>Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf</p>
---	---

im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte. Die Gräser müssen dazu geeignet sein, unser Milchvieh tiergerecht zu ernähren. Wenn dies nicht möglich ist, wäre es Tierquälerei. Um eine Neuansaat möglichst zu vermeiden, weil damit hohe Kosten verbunden sind, muss es möglich sein unser Grünland ordnungsgemäß und nutzungsangepasst zu pflegen.

artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

<p>Einwendung: Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein. Des Weiteren muss die Nachtmahd möglich bleiben, da es Wetterbedingt öfters zu sehr kurzen Ernetefenstern kommt.</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden. Niemand lässt sein Futter freiwillig liegen, deshalb darf da Grundsatz rein und dieser Punkt ist überflüssig. Bei nicht bewirtschafteten Flächen, welche z.B. vom Landkreis gemulcht werden, kommt es zu kurzen. Nährstoffauswaschungen ins Grundwasser. Bei Wiedervernässung nachdem gemulcht wurde kommt es zu Abschwemmungen von Nährstoffen in Oberflächengewässer. Dies ist absolut zu vermeiden.</p>	<p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p>
<p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet einge-</p>

ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes

stuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den

(UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.

Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Da die Düngeverordnung Nährstoffauswaschungen in Oberflächengewässer verhindert sind weitergehende Regelungen unsinnig und nehmen uns unnötigerweise Wirtschaftsfläche, welche wir zur Produktion unseres energiereichen Grundfutters benötigen. Die Unterschiedliche Handhabung in den Verschiedenen Teilgebieten zeigt Willkür und ist fachlich nicht begründet.

Regelung in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren:

„Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Wurde einstimmig mündlich beschlossen und deshalb nicht verständlich weshalb die Verordnung nicht bereits angepasst wurde.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

<p>Erlaubnisvorbehalte - § 5</p> <p>Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).</p> <p>Begründung: Auf folgende Sachverhalte/Begründung: - Es dient der inneren Verkehrslage unserer Betriebs und ist deshalb sehr wichtig. - -</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>Begründung: Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen, z.B. bei Starkregen und extrem nassen Jahren muss es unbürokratisch möglich sein, Oberflächenwasser abzuleiten z.B. durch Gräben um eine Bearbeitung möglich zu machen und die Grünlandnarbe zu schützen.</p> <p>ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fische-</p>	<p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p> <p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Ver-</p>
---	--

rei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz — § 6 Abs. 1 Nr. 8

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der

ordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland

<p>Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert."</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Eine ordnungsgemäße Jagd ist für uns wichtig z.B. zum Schutz unseres Nutztviehs. Da das Jagdrecht übergeordnet geregelt ist, sind alle Bestimmungen zur Jagd hier ersatzlos zu streichen.</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9</p> <p>Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Begründung: Wer weiß was kommt und die Zukunft für Anforderungen stellt, dem darf diese Verordnung nicht im Wege stehen. Also solange niemand zu Sch</p>	<p>in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p>
---	---

<p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Begründung: Dies ist in keinster Weise hinnehmbar. Solche Dinge sind immer mit dem Eigentümer und Bewirtschafter abzustimmen, und nur erlaubt, wenn Beide ihr Einverständnis schriftlich erklären!! Allein dieser Punkt ist eine TOTALENTEIGNUNG! Es ist nicht nur auf den Managementplan zu verweisen, dieser ist auch mit Nutzern und Eigentümern abzustimmen. Das Prozedere muss hier im Verordnungstext dar gelegt werden</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Begründung: Ist über den NDS Weg geregelt und deshalb hier überflüssig.</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhan-</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p>
---	---

<p>den sind. Begründung: Allein das ist ein Klagegrund für uns und wir pochen darauf diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

207.1

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als 32-jähriger verheirateter Hofnachfolger mit 2 Kindern bewirtschafte ich gemeinsam mit meinem 63-jährigen Vater in verschiedenen Teilbereichen des geplanten Schutzgebietes im Haupterwerb einen insgesamt 83 ha großen Grünlandbetrieb mit 89 Milchkühen. Auf 16 ha Acker bauen wir Mais und Silphie an und betreiben außerdem mit 2 Nachbarn eine Biogasanlage. Gut ein Drittel unserer Betriebsfläche, hauptsächlich Eigentum, ist von den Ausweisungen betroffen. Damit zwei Familien davon leben können, ist eine moderate Aufstockung auf Dauer unumgänglich. Bei bestenfalls gleichbleibenden Erzeugerpreisen und steigenden Produktionskosten bleibt mir gar nichts anders übrig, wenn ich unser Einkommen auf gleichem Niveau erhalten will. Allein aus dem Grund ist dieses jahrelange Ausweisungsverfahren unzumutbar und existenzgefährdend, weil unter diesen Umständen völlig unsicher ist, ob wir unseren seit über 200 Jahren im Familienbesitz stehenden Milchviehbetrieb zukünftig noch weiter bewirtschaften können. Der Hofstandort befindet sich innerhalb der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Entwurfs. Zukunftsinvestitionen wären unter diesen Voraussetzungen unverantwortlich.</p> <p>Sie verkennen außerdem die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Milchviehbetriebe im Landkreis. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird standortangepasst als Grünland genutzt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat aktuell ermittelt, dass bei mittlerer Intensität in Ost-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben. Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

friesland je Hektar Grünland ein durchschnittlicher Umsatzerlös von 5.416,- € erzielt wird, wovon 2.940,- € (54 %) dem vor- und nachgelagerten Bereich zugutekommen, 1.363,- € (25 %) der Arbeitsentlohnung und 1.114,- € (21 %) der Festkostendeckung des Landwirts dienen. Grünland ist wegen des ungleich höheren Arbeitsaufwands ökonomisch nicht für den Landwirt, aber gesamtwirtschaftlich wesentlich wertvoller als Ackerland und erst recht als Extensivgrünland, auf dem i. d. R. keine Kostendeckung erreicht wird

Bedauerlicherweise werden auch hier wieder mit altbekannten Standardrezepten wie Extensivierung und Wiedervernässung Maximalforderungen formuliert, statt mit den traditionellen Nutzungsformen vor Ort Konzepte zu entwickeln, die auch wirtschaftlich tragfähig wären. Flächen mit Nutzungsaufgabe tragen nicht zur Erhaltung und Entwicklung der wertbestimmenden Vogelarten bei, sondern dienen vor allem als Rückzugsräume für Prädatoren. Statt immer mehr Flächen der Nutzung zu entziehen und der Sukzession zu überlassen, sollte man sich auf innovative und zielgerichtete Maßnahmen für prioritäre Arten beschränken. Eine zeitliche Kombination wäre einer räumlichen Trennung bei weitem vorzuziehen, wenn z. B. auf Basis des Küken- und Gelegeschutzes zusammen mit den Praktikern vor Ort habitatverbessernde Maßnahmen gegen ein angemessenes Entgelt flexibel angelegt werden, auf Grundstücken, die anschließend wieder in ortsüblicher Intensität genutzt werden können.

Es fehlt ganz offensichtlich das Bewusstsein dafür, dass es sich bei den im Landkreis wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen um Familienbetriebe handelt, die auf eigener Futtergrundlage mit möglichst geschlossenen Nährstoffkreisläufen in erster Linie Milchviehhaltung auf Grünlandbasis betreiben. Der Futtermangel der letzten drei Jahre durch Trockenheit, Mäuse, Tipula und Wildgänse hat erneut nachdrücklich vor Augen geführt, dass diese Betriebe auf jeden Hektar Futterfläche dringend angewiesen sind. Deswegen können wir Forderungen nach Renaturierung der gesamten Kulturlandschaft nur vehement ablehnen. Das wäre vor dem Hintergrund der ohnehin knappen Fläche nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die weiteren ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten des Landkreises unverantwortlich.

Durch die LSG-VO werden keine Bewirtschaftungsauflagen formuliert, die einer Nutzungsaufgabe ansatzweise gleichkämen.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

<p>Insbesondere das in § 4 Absatz 2 Nr. 2 vorgeschlagene Umbruchverbot und die Saatmischung unter Nr. 3 sind für unsere Milchviehweiden eine unzumutbare Einschränkung und ein gravierender Eingriff in unsere Eigentumsrechte und eine rechtswidrige Beeinträchtigung meiner Berufsausübung</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der</p>
--	---

Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art

Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände in § 4 Absatz 3. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Walter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.

und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende

<p>Absatz 5 muss wie folgt umformuliert werden: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Diese Formulierung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt. Damit ist gesichert, dass nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen wird.</p> <p>Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 10 und § 11 ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor. Um die Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung des Normsetzungsermessens zu wahren, ist der Verordnungsgeber verpflichtet, geeignete Ge- und Verbote zu erlassen, die gem. Art. 2 (3) FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und</p>	<p>ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Wegen des gleichwertigen Schutzzweckes eines NSG gem. § 23 BNatSchG und eines LSG gem. § 26 BNatSchG reicht eine LSG-VO aus, um die von der EU-Kommission formulierten Ziele zu erreichen. Die Ausweisung eines NSG wäre damit unverhältnismäßig. Wir fordern deshalb, alle diejenigen Teilgebiete, die bislang noch nicht als NSG ausgewiesen sind, durch eine LSG-VO zu schützen.</p>	
--	--

207.2.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Dieser Teil meiner Einwendung bezieht sich auf die allgemeine Ausweisung, sowie auf Den NSG- und LSG Verordnungsentwurf. Da diese Verordnung dazu führen wird, dass es zur weiteren Flächenknappheit in der gesamten Region führt, sowie die Landkreise Aurich und Leer eine gemeinsame Verordnung vorsehen, sind alle hier aufgezeigten Einwendung auch für/ auf den Landkreis Aurich gültig bzw. übertragbar.</p> <p>Das Teilgebiet Boekzeteler Meer Süd (gilt auch für alle anderen Teilgebiete) ist auf die Ursprüngliche Größe zu reduzieren. Das Teilgebiet Oldersumer Sieltief ist mit seinen Auflagen anzupassen an das Teilgebiet Boekzeteler Meer Süd, ansonsten wären die Flächen dort von den Auflagen her dreigeteilt, welches eine Bewirtschaftung unnötig kompliziert macht. Ebenso sind alle Auflagen auf öffentlichem Eigentum, sofern sie einen Teil eines Privaten Schlages ausmachen (z.B. an den Gewässern) an die Bewirtschaftungsauflagen der Restfläche anzupassen. (Dieser Satz kann dafür so verwendet werden)</p> <p>Begründung ist dieselbe wie beim Oldersumer Sieltief. Das sogenannte Sondergebiet oder B- Gebiet im Fehntjer Tief Süd muss mit seinen Jetzigen Auflagen erhalten bleiben, alle weitergehenden Regelungen in diesem VO Entwurf verstoßen gegen das Übermaßverbot. Des Weiteren sollte die Untere Naturschutzbehörde eine Nutzungsänderung (Fehntjer Tief Süd, B- Gebiet) zulassen, da sie nicht dem Schutzzweck entgegensteht (und sogar naturschutzfachlich sinnvoll da sich die Bewirtschafter sonst aus dem Gebiet zurückziehen und Ödland ohne Bewirtschaftung nicht sinnvoll ist), bezüglich der Düngung: Soll lauten: Die Düngung ist nach den Vorgaben der DüngeVO in der jeweiligen Fassung ist zulässig.</p> <p>§4 Freistellungen NSG VO Absatz (3),10. f: Der 10m Pufferstreifen ist zu strei-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parla-</p>

chen, da man dies als „Türöffner“ für andere landwirtschaftliche Flächen betrachten kann und Nährstoffeinträge auf die LRT sind dank Düngeverordnung auch kein Problem mehr. Stattdessen können sie die entsprechenden LRT ja auf ihren ca. 1600 ha Flächen öffentlicher Hand entwickeln, wenn Ihnen diese LRT so wichtig sind.

ments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO

Zu § 4 Freistellungen NSGVO Absatz (3), 11. Ist freizustellen, um auch weiterhin eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten.

Diese Verordnungen werden dazu führen, dass weite Teile öffentlicher Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden können, unter anderem da die Düngerverordnung neue Vorgaben macht und der Pflegeaufwand höher ist wie der resultierende Nutzen. Wer soll die Kosten dafür tragen? Wo nicht nur keine Erlöse mehr erwirtschaftet werden können, sondern sogar wirtschaftlicher Schaden für die Gesellschaft entsteht. Es ist sinniger, die Verordnungen so anzupassen, dass der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet ist und verbunden mit freiwilligen Maßnahmen gegen Vollständigen Kostenausgleich, besser sogar mit finanziellem Anreiz versehen, womit gewünschte Auflagen und Ziele erfüllt werden.

Mit bedauern muss ich nach wie vor feststellen, dass diese Verordnungen für uns Existenzbedrohend sind! Die beiden Flächen „Fenne“ und „Gaste“ welche in den Gebieten Strange Ost und Fehntjer Tief Süd liegen mit zusammen knapp 9 ha bedeuten einen erheblichen Umsatzeinbruch jährlich. Eine positiver Geldüberschuss ist nicht mehr zu erwirtschaften, selbst wenn man die Prämien mit einbezieht und keine Pacht mehr zahlen würde! Diese Flächen verschlechtern unser Betriebsergebnis drastisch und wir sind trotzdem gezwungen diese Flächen zu pflegen und den Aufwuchs zu entsorgen, wer bezahlt uns das? Die Flächen in „Unterfenne“ und Heikeland, in den Gebieten „Pudde und Tweedemeer bzw. Heikeland werden ohne ersichtlich Grund zum NSG erklärt, welche Gründe rechtfertigen es, uns auf unseren Flächen zu entechnen? Wo sie in Zukunft, egal welche Maßnahmen sie durchführen wollen, keine Rücksicht mehr auf andere (unsere) Belange nehmen müssen. Ein LSG wäre hier angebracht, denn nur wenn die Maßnahmen anderen Belangen Rechnung tragen, sind sie es Wert umgesetzt zu werden. Ansonsten sind sie

macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen bleibt zulässig, sodass die ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet wird.

Zur Kenntnis genommen.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

<p>sinnlos und schaden damit der Natur! Und Uns!</p> <p>Unsere drei Flächen am Strangeweg sollen Landschaftsschutzgebiet werden, erstmal klingt es nicht schlecht, allerdings sieht al ich diese Verordnung vor, dass wir in Zukunft alle Ihre Wünsche an Maßnahmen dulden müssen. Und damit nicht genug, da dies Gebiet praktisch eine „Insel“ im geplanten NSG ist, ist dies Gebiet faktisch auch als NSG zu werten. Somit ist ein langfristiges Wirtschaften hier auch nicht mehr möglich! Mit dieser Verordnung verringert die Untere Naturschutzbehörde Leer den Wert all unserer Flächen, bzw. die unserer Verpächter um ca. 80%! Das ist eine faktische Enteignung!</p> <p>Man bekommt leicht das Gefühl, die Untere Naturschutzbehörde stellt die Belange des Volkes also hinter Ihren eigenen. Das darf nicht sein. Und auch wenn wir eine Minderheit als Landwirte sind, so ist es ein trauriges, wenn eine solch angeblich starke Gesellschaft wie Deutschland es nicht schafft, mit Minderheiten ordentlich umzugehen, nein, sogar Ihres Eigentums bestiehlt. Denn egal ob eine Straße gebaut wird oder Leitung durchs Grundstück gezogen wird, alles wird Vollumfassend entschädigt</p> <p>Das ist es woran sich eine Gesellschaft messen muss, in diesem Fall eine Schande! Eine Schande ist ebenfalls der „Erschwernisausgleich“, diesen sollte man bei dem Schaden und den damit verbundenen , Zahlungen eher als „schlechten Witz“ bezeichnen. Denn nicht nur das dieser bei weitem nicht ausreicht, um den entstandenen Schaden auszugleichen, müssen wir diesen auch noch selbst beantragen und hoffen das noch Geld im Topf ist, sonst gibt's nix. Ich sag ja, ein schlechter Witz.</p> <p>Insgesamt kommen wir auf einen kurzfristigen und direkten Flächenverlust durch starke Auflagen unabhängig der Schutzkategorie von ca. 13% unserer intensiv genutzten Fläche. Dazu kommen die Gewässerrandstreifen. Damit summiert sich der Flächenverlust auf ca. 17 %. Das ist Existenzbedrohung pur! Futter zukaufen und Nährstoffe abgeben müssen, über weite Wege transportieren müssen, wenn so Umweltschutz und Naturschutz aussieht dann habe ich irgendwas nicht richtig verstanden. Summa Summarum, 80 % Wertverlust</p>	<p>Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

aller unserer Flächen im geplanten Schutzgebiet, keine Rente für meine Eltern, keine Möglichkeit zu wirtschaften im Jetzt und somit keine Zukunft für meine Kinder, tolle Sozialpflichtigkeit des Eigentums Solche Dinge sind unter anderem der Grund, dass es seit der Jahrtausendwende nur noch gut 50% der Milchviehhalter in Ostfriesland gibt.

Insgesamt stellt sich die Existenzbedrohung so dar: Eine praktisch vollständige Enteignung unserer Flächen, da wir alle Maßnahmen dulden müssen und dadurch keine Planungssicherheit mehr vorhanden ist. Hier gehen uns ca. 40 % unserer intensiv genutzten Fläche verloren. Durch die Größe des Gebietes wird es weiter zur Flächenknappheit und Grundfuttermangel in der gesamten Region kommen, bedeutet, höhere Pacht (nicht abschätzbar) und zu wenig Futter für unser Vieh.

Gezwungenermaßen müssen wir dann Extensivfutter (kurzfristig 17% unserer Fläche, längerfristig durch den „Duldungsparagraph“ sicher deutlich mehr) an unsere Milchkühe verfüttern. Dies führt zu einem drastischen Rückgang unserer Milchleistung und somit unseres Einkommens, was dazu führt, dass unser Betrieb unwirtschaftlich wird. Zudem kommen noch höhere Kosten für die unterschiedliche Bewirtschaftung in den einzelnen Teilgebieten und hohe Kosten für die Gülle/ Nährstoffabgabe (momentan 12 Euro pro m³ Gülle, bei 80 kg maximal Düngung müssen 90 kg N pro ha abgegeben/ entsorgt werden. 4kg N hat ein m³ Gülle im Schnitt. Dadurch kommen Kosten von 270 € pro ha zusammen, Tendenz steigend.) Milchrückgang 1000 Liter pro Kuh bei ca. 17% Extensivfläche (FH Kiel, Dr. Mährlein rechnet mit 3000 Liter Milchrückgang, im Produktionsverfahren werden Standarddeckungsbeiträge herangezogen, doch dadurch ergibt sich ein bedeutender Punkt, auch beim Standarddeckungsbeitrag für eine Minderleistende Kuh geht man von qualitativ hochwertigem Grundfutter aus Hier ist es so, dass die Kostenstruktur trotz Milchrückgang gleichbleibt.) Daraus resultiert folgende Berechnung. Bei 35ct pro Liter sind das 350 € pro Kuh bei gleicher Kostenstruktur. Bei 1,3 Kühen pro ha (89 Kühe durch 67,5ha) sind das 455 Euro pro ha im Gesamtbetrieb. Legt man die Kosten um auf die Flächen im Schutzgebiet kommen wir auf einen Schaden durch

Milchrückgang auf 27 ha von insgesamt 30712,5 Euro. Das sind 1137,5 € / ha im Schutzgebiet. Die höheren Kosten für die Bewirtschaftung in verschiedenen Teilgebieten mit unterschiedlichen Auflagen zur Düngung, zum Mahdtermin, Gewässerrandstreifen und weitere schätze ich mit 400 € je ha ein. Die Unterschiedlichen Auflagen führen dazu das ich, auch wenn ich z.B. einmal weniger mähen muss, mehr und mehr unterschiedliche Arbeitsverfahren habe iind somit zu deutlich Mehrarbeit und Kosten Gesamtbetrieblich.

Gesamtschaden je ha: $400 + 270 + 1137,5 = 1807,5€$ Mit 27 ha multipliziert sind es 48.802€ Gesamtbetrieblich. Dadurch ergibt sich eine negative Eigenkapitalbildung.

Außen vor gelassen wurde bisher der Punkt, dass unsere Biogasanlage (1/3 Anteil) auch Futter benötigt und Nährstoffe produziert. Ich gehe davon aus, dass wir die Biogasanlage nicht weiter betreiben können, da die anderen zwei Betriebe auch von der Schutzgebietsausweisung betroffen sind. Nicht nur finanziell eine Katastrophe, auch die Gülle aus einer Biogasanlage riecht nicht mehr so streng, ist besser Pflanzenverfügbar und führt nicht so leicht zu „Verbrennungen“ an den Pflanzen. Futterreste werden verwertet. Verwertet werden auch der 4. Und 5. Schnitt in der Biogasanlage, sehr sinnvoll, denn in der Milcherzeugung sind die ersten Schnitte die Wertvollsten. All diese Vorteile werden zum betrieblichen Nachteil und sind schwierig in Geld umzurechnen.

Fazit: Auch wenn einige Zahlen zum betrieblichen Schaden geschätzt sind, so macht die Richtung und die Schadenshöhe deutlich, dass ein weiteres Wirtschaften auf unserem Hof mit dieser Schutzgebietsausweisung nicht mehr möglich ist. Plausibel und glaubwürdig macht diese Berechnung auch, dass noch nicht alle Punkte mit eingearbeitet wurden, z.B. Der gesundheitliche Schaden an unseren Milchkühen oder das steigen der Pachtpreise in der Region, sowie die finanziellen Verluste durch den Wegfall des kompletten Betriebszweiges Biogasanlage.

Selbst wenn die Regelungen gerade nicht mehr existenzbedrohend sind, be-

deutet es, dass unser Hof kurz vor der Unwirtschaftlichkeit steht. Auch für die Natur bedeutet es das enttäuschte Menschen sich dem Gebiet mehr und mehr abwenden!

2015 Machte mein Vater [REDACTED] gegenüber Frau Blömer (Untere Naturschutzbehörde Leer) auf den Hinweis, es werden Änderungen geben müssen, das Angebot, sich zusammen zu setzen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Danach war Frau Blömer, genau wie alle anderen (von der Bildfläche verschwunden). Bei einer Veranstaltung zum Küken und Gelegeschutz im Frühjahr 2019 in der „Alten Küsterei“ in Ayenwolde waren dann anwesend, Büro Bios, Herr Andertzke, vom Landkreis Frau Peron, Frau Blömer und Frau Daun. Vom Büro Bios (Andretzke) kam die Information: Der freiwillige Küken- und Gelegeschutz nehme den Einfluss der Landwirtschaft zu praktisch 100% raus.

Deshalb verstehe ich alle weiterführenden Beschränkungen der Nutzung nicht. Inzwischen waren die ersten Gerüchte und Informationen aufgekommen, das Natura 2000 Gebiet solle komplett als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Dementsprechend hatten sich zu dieser Versammlung fast alle betroffenen Landwirte aus dem Bereich Hatshausen, Ayenwolde, Neermoor eingefunden. Auf Nachfragen der Landwirte und auch mir wegen der starken Betroffenheit Antwortete Frau Daun wörtlich: „Wir könnten das auch als LSG ausweisen und mit noch höheren Auflagen belegen, wie wir es jetzt machen würden und sie sollten froh sein, dass wir es machen sonst würde es noch schlimmer“. Ich persönlich frage mich warum uns eine Beamtin in einem offenen Verfahren drohen musste. So etwas vergisst man nicht! Zusätzlich sagte sie auf Nachfrage von [REDACTED], ob man sich dagegen wehren könne: Daun: „Nein dagegen können sie sich nicht wehren“. Immer wieder bewusste falsche Aussagen uns gegenüber. Ich bekomme immer wieder das Gefühl, die Untere Naturschutzbehörde geht nicht mit der nötigen Neutralität in dies Verfahren.

Auch jetzt, 22.12.2020 Kramer LK Aurich: „Wir hätten nicht einmal auslegen müssen“, Peron im Gespräch zu [REDACTED] am 07.01.2021: „Wir hätten

Durch die Einführung des Plansicherstellungsgesetzes im Bezug auf die Corona-Pandemie hätte das Verfahren durch eine reine Online-Beteiligung

nicht einmal auslegen müssen". Wieder und wieder wird versucht uns zu sagen was sie alles für uns tun würden. In Wirklichkeit stimmen diese Aussagen nicht, denn es soll auch ja rechtens und Gerichtsfest sein. Also muss der Landkreis/ die Landkreise ein bestimmtes Prozedere einhalten. Ebenso der Fakt, es würde hohe Strafzahlungen der EU geben, wenn jetzt nicht schnell usw.... Deutschland hat noch nie Strafzahlungen an die EU bezahlen müssen, es gehen Jahre ins Land, etliche Prüfverfahren etc... Aber der Politik wird damit gern die Pistole auf die Brust gelegt, fälschlicherweise, um damit durchzukommen die Menschen zu enteignen. Das beweist das „Gebiet B" im Gebiet „Fehntjer Tief Süd"! Erst kaum Auflagen und 30 Jahre später will niemand mehr irgendetwas von damaligen Versprechen wissen. Auch wenn jetzt Zeitdruck suggeriert wird, lass ich/ wir uns nicht davon abbringen solange weiter zu kämpfen, bis es eine gute Lösung gibt. Randbereiche und Pufferzonen sind auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren, alles andere ist unverhältnismäßig, da das Minimum ausreicht den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und außerdem gefährdet es die weitere Entwicklung unseres Hofes!

Es wird ihrerseits gern von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gesprochen, nur wo soll diese noch hinführen, wenn die Bewirtschaftung eingeschränkt wird, der Wert verringert, der Hof in der Entwicklung blockiert, damit der Hof an sich deutlich Wert verliert, keine Rente bzw. Pacht auf die im Schutzgebiet liegenden Flächen erwirtschaftet werden kann und dadurch meine Kinder keine Zukunft hier mehr haben. (Wirtschaftlichkeit der Region und der Landwirtschaft wurde am 12.8.2020 umfangreich durch den Verein „Nachhaltige Naturlandschaft" den Landkreisen durch offizielle Gutachten der Landwirtschaftskammer und Auswertungen des Beratungsrings dargelegt. Diese fanden keine Berücksichtigung in der Verordnung, somit wurde FFH Richtlinie §2 Absatz 3 komplett ignoriert. So sieht es die EU und Deutschland nicht vor, nur die Untere Naturschutzbehörde ist angeblich der Auffassung dies sei gerechtfertigt... Vom Verein aus hätten wir die Wirtschaftlichkeit gern zu Beginn der Verhandlungen dargelegt, doch beide Behörden der Landkreise drängten vehement die Frage des Schutzstatus und somit der „schärferen" Einschränkungen nach hinten zu legen.

stattfinden können. Die Landkreise Aurich und Leer haben sich bewusst für eine Auslegung entschieden.

Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Das Leben in unseren wunderschönen Dörfern wird mit der Landwirtschaft und deren Höfen verschwinden. Wo kein Bauer mehr ist leidet die Natur! Schützenswert ist das gesamte Gebiet erst durch die Bewirtschaftung unsererseits bzw. unserer Vorfahren geworden, dass eine Behörde dies nachteilig beeinflusst beweist das bisherige NSG. Übrig bleibt eine ungepflegte Ödlandschaft wie sie in Teilen schon vorzufinden ist, siehe Großefehn (Flumm), Sandwater, und weitere, welche nicht abschätzbare Kosten für die Gesellschaft verursachen. Es gibt einen Weg der die Wirtschaftlichkeit, die Natur, die Kultur (z.B. Kühe auf der Weide), die sozialen, rechtlichen und alle weiteren Aspekte in Einklang bringt. Stichwort Freiwilligkeit!!!!

Anstatt die Menschen zu bestehen bzw. zu Enteignen einfach wirtschaftliche Alternativen zur Milchviehhaltung anbieten. Natur Gutes tun hat behördlich verordnet noch nie funktioniert! Wie soll ich den Hof bewirtschaften, wenn wir Flächen in sechs verschiedenen Teilgebieten bewirtschafte/ pflegen muss? Unpraktikabler kann man es nicht machen!

Unser Grundwasser ist beispielhaft gut, ebenso unsere Gewässer. Deshalb sind auch alle weitergehenden Gewässerabstände unzulässig und ersatzlos zu streichen, insbesondere weil Ihre Darstellung über Sedimenteinträge hier nicht zutrifft, weil hier Grünland ist und ansteigt zum Wasser hin (in Ostfriesland auch Deich genannt). Mit der Extensivierung geben sie einen erheblichen CO2 Speicher auf und schleudern zudem wesentlich mehr Methan in die Luft, insbesondere bei Wiedervernässung, wie es umweltschädlicher nicht sein kann. Ebenso bei Einschränkung der Düngung verlässt ein Hof mehr und mehr den NÄHRSTOFFKREISLAUF, welcher von allen Seiten gewünscht ist. So wird diese Verordnung zum Umweltsünder!

Des Weiteren ist es ein Unding, das wir so lange auf unsere Daten der Ihrerseits so genannten Betroffenheitsanalyse warten mussten. Aus meiner Sicht heißt sie eher „Wie weit kann ich die Betriebe maßregeln so dass ich damit gerichtlich noch grad durchkomme Analyse“. Auch wenn sie als Untere Natur-

Die Kartierungen im Rahmen des Managementplanes zeigen, dass sich der Bestand der wertbestimmenden Vogelarten in den bereits ausgewiesenen NSG erholt und stetig ansteigt.

Zur Kenntnis genommen.

s.o.

schutzbehörde sagen das diese keinen Einfluss auf das Verfahren mehr hat, verstehe ich nicht, warum diese mir und allen anderen nicht schon vor der Auslegung zu Verfügung stand. Diese scheint der einzige Grund gewesen zu sein, dass es zu dieser Art Verordnung gekommen ist. Praktisch alle Flächen, die unter Schutz gestellt werden sollen, sind Flurbereinigte Gebiete. Die Betroffenen Flächen in Timmel Östlich vom Boekzeteler Meer, in Hatshausen - Ayenwolde und Simonswolde fielen unter die jeweiligen Flurneuerordnungsverfahren.

In Simonswolde sind die Flächen am Krumpfen Tief größtenteils in diesem Verfahren mit dem Ziel, die Förderung der Agrarstruktur und Regulierung der Wasserverhältnisse bearbeitet worden. Das gleiche gilt für Timmel und Hatshausen, Ayenwolde. Der Flurbereinigungsplan ist in Timmel 2002 und im Verfahren Hatshausen, Ayenwolde ca. 2005 aufgestellt worden. In Simonswolde Ende der 80er Jahre.

Diese Verfahren sind alle von der öffentlichen Hand eingeleitet worden. Die in diesen Gebieten liegenden Flächen sind melioriert worden. Die Flächen sind zur Verbesserung der Agrarstruktur neu eingeteilt und durch neue Gräben entwässert. Diese Vorfluter dienen sowohl der Entwässerung wie auch der Bewässerung in Trockenzeiten. Bei Umlegung von Entwässerungsgräben ist immer ein Flachumbruch der Flächen mit Einplanung einhergegangen. Grünlandneuanbauten wurden von der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde begleitet. Straßen und Wege wurden ausgebaut.

Neben vielen Öffentlichen Mitteln ist auch sehr viel Privates Kapital der Eigentümer investiert. Ein genereller Landabzug in Höhe von 5 % des Bodenwertes schlägt hier genauso zu Buche wie der Flurneuerordnungsbeitrag, teilweise über fast 30 Jahre. Durch diese positiven Flurneuerordnungsverfahren hat sich die gesamte Region nachhaltig zum Vorteil entwickelt. Investitionsentscheidungen in der Landwirtschaft sind immer am Boden gebunden. Durch die gesamte positive Entwicklung haben viele Familien Investitionen in die Zukunft vorgenommen. Für Generationsübergreifende Entscheidungen mit langen Laufzei-

Zur Kenntnis genommen.

ten, von teilweise 30 Jahren, da ist eine Rechtssicherheit Voraussetzung. Durch die Maßnahmen der geplanten Unterschutzstellung werden viele dieser Entscheidungen als Absurdum geführt. Existenzen werden gefährdet. Nachhaltige Lebensentwürfe werden zerstört. Das ist mit einer Sozialbindung des Eigentums nicht vereinbar. Wie soll eine Junge Generation den Glauben an die Richtigkeit öffentlicher Entscheidungen behalten, wenn für uns Bauern nach kurzer Zeit alles in Frage gestellt wird. Besonders schwer wiegen die Eingriffe in das Eigentum und damit die wirtschaftlichen Nachteile für Senioren und Altenteiler, die von den Pachteinahmen leben müssen. Ein soziales Auffangnetz gibt es für Landwirte nicht, es bleibt nur die „Sozialhilfe“. Grundrente, Arbeitslosengeld, all das fällt weg.

Bei diesen meliorierten Flächen handelt es sich um Wirtschaftsgrünland. Exemplarisch ist das Gebiet „Östlich Boekzeteler Meer“ zu nennen. Bei einer Kartierung im Jahre 2001 ist hier mesophiles Grünland festgestellt worden ist. Dies Mesophile Grünland soll jetzt nicht mehr vorhanden sein und wiederhergestellt werden. Hier liegt die Begründung das diese Flächen als NSG ausgewiesen werden muss. Diese Kartierungsergebnisse sind nichtzutreffend. Nach der Meliorierung während der Flurneuordnung ist das Grünland immer als Intensives Wirtschaftsgrünland genutzt worden. Es ist immer 3- bis 5-mal im Jahr zur Silage Gewinnung gemäht, oder als Hof nahe intensive Weide genutzt worden. Das gilt ebenso für das Wirtschaftsgrünland am Krümen Tief und besonders in Ayenwolde, (sowie weitere). Alle Landwirte bestätigen, Ihre Flächen innerhalb des FFH / Vogelschutzgebietes genauso intensiv zu nutzen wie Ihre Flächen ohne Schutzstatus. Es ist und bleibt intensives Wirtschaftsgrünland. Da mesophiles Grünland nicht als wertbestimmender Lebensraumtyp gern. FFHRichtlinie gilt, ist es für die Ausweisung im Rahmen dieses Verfahrens nicht maßgeblich und ist deshalb nicht zur Begründung einer restriktiveren Schutzgebietskategorie geeignet.

Sie geben des Weiteren keine Begründung an, warum sie Flächen ohne Schutzstatus einfach mit arrondieren. Alle Flächen ohne Schutzstatus sind herauszunehmen! Im Frühjahr 2020 bekamen sie vom Verein „Nachhaltige

Die Aussagen beziehen sich auf die Basiserfassung aus dem Jahr 2002. In dem Bereich ist damals großteils der Biotoptyp GMF kartiert worden. Da sich der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen seitdem laufend verändert hat, würde man den 2002 vorliegenden Biotoptyp anhand der vorliegenden Artenliste eher dem Biotoptyp GEM – Artenarmes Extensivgrünland zuordnen. Es handelt sich so zwar um keinen FFH-Lebensraumtyp, aber dennoch um einen damals extensiv genutzten Bereich. Heute zeigt sich der Bereich eher als intensiv bewirtschaftet, was eine Verschlechterung darstellt. Es gelten hier ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

<p>Naturlandschaft" eine Stellungnahme, welche begründet warum ein LSG vollkommen ausreichend ist. Diese Fakten werden hier komplett ignoriert.</p> <p>Ich weise auch auf die Schutzgebietsausweisung „Unterems" als NSG hin, welche durch den NLWKN erfolgte. Hierzu schreib auch der LK Leer eine Stellungnahme. Dort wird unter anderem dargelegt, dass der LK Leer nicht damit einverstanden ist, alle zukünftigen Maßnahmen des NLWKN in diesem Gebiet dulden zu müssen. Auch aus diesem Grund verstehe ich nicht, warum der LK Leer und LK Aurich dies jetzt von uns verlangen. Außerdem heißt es: „Folglich bedarf es aus Sicht des Landkreises Leer einer handhabbaren, verständlichen Verordnung mit rechtlich nachvollziehbaren Begrifflichkeiten und klaren Regelungen im Vollzug." Das kann man hier bei bestem Willen in den VOEntwürfen nicht erkennen. Auf Seite 6 Punkt 6. Wird gefragt, wer die Kosten übernimmt für Pflege,- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Im Bereich Fehntjer Tief und Umgebung sollen es wohl die Eigentümer und Bewirtschafter tragen. Weiter in § 4 (3) b) Über und Nachsaaten: „Ist dies zur Erhaltung des Grünlandes zwingend erforderlich, so kann dies als Pflegemaßnahme angesehen werden." Also kann es auch gleich freigestellt werden. Geschrieben wurde die Stellungnahme von Frau Daun.</p> <p>In der Betroffenheitsanalyse werden auch viele hier genannter Kritikpunkte klar dargestellt, ohne dass sie in dieser Verordnung Beachtung finden. Zum Beispiel, die Beschränkung der Mahd an ein festes Datum sei nicht zielführend. Bei unserem Betrieb fehlt das Einbeziehen des Betriebszweiges Biogasanlage in die Betroffenheitsanalyse, sie wird mit 15 ha zwar angesetzt, aber die resultierenden beiderseitigen Vorteile sind nicht weiter beschrieben. Als Beispiel ist hier zu nennen, dass die ersten Aufwüchse immer die besseren zur Milchkuhfütterung sind, und der 4. bzw. 5. Schnitt schwierig zu verwerten, in</p>	<p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Die hier genannten Einschränkungen werden durch die LSG-VO nicht geregelt.</p>
---	--

der Biogasanlage aber sehr gut. Ebenso ist die Biogasanlage schon jetzt auf Zukauffutter angewiesen und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Flächen im Schutzgebiet unmittelbar dazu führt, dass teurer zugekauft werden muss. Durch den Zukauf von Futter für die Biogasanlage fallen zusätzliche Nährstoffe im Betrieb an, welche bisher sehr sinnvoll verwertet werden (Nährstoffe kommen in den Betrieb, verlassen aber diesen auch wieder in Form von Milch als Beispiel). Die alleinige Betrachtung der Besatzdichte über GV und der damit verbundenen Bewertung zur Intensität der Nutzung ist falsch. Nur weil die Biogasanlage rechtlich getrennt ist vom landwirtschaftlichen Betrieb, heißt es nicht, dass diese nicht ineinander verwoben sind. Dies bedeutet, dass wir schon jetzt auf all unseren Flächen sehr intensiv wirtschaften. Somit sind wir nicht mittelbetroffen, sondern als stark betroffen einzustufen.

Außerdem bin ich der Meinung, die Gewichtung der Flächen mit Nutzungseinschränkungen ist als falsch anzusehen. Da hier, egal wie viel Flächenanteile betroffen sind, suggeriert wird, man hätte einen Restnutzen. Doch bei zu großen Anteilen geht dieser „Nutzen“ über in „muss entsorgt werden“. Zusätzlich sind alle Einschränkungen immer in der vegetationstechnisch wertvollsten Zeit (März bis Juni). Somit kann man die Einschränkungen nicht ausgleichen über verschiedene Zeiträume der Bewirtschaftung. Bis Mitte/Ende Juni werden ca. 60 % des Gesamtertrages auf Grünland mit optimaler Qualität erzeugt, dies ist unmöglich nachzuholen, da durch den späten ersten Mahdtermin als Beispiel sich die Grasnarbe erst „erholen“ muss und selbst bei nachfolgender intensiver Düngung niemals an der Leistung einer Fläche (Qualität und Menge) ohne Auflagen herankommt. Dargestellt wird trotzdem richtigerweise, dies Futter sei ungeeignet in der Milchviehfütterung. Dadurch ergibt sich ein sehr großes Regionales Problem. Wo soll der ganze Aufwuchs des Bisherigen NSG und zusätzlicher Extensivflächen verwertet werden? Ein Wärmekraftwerk mit Heu wäre ein Gedanke. Leider Aufgrund der Klimatischen Verhältnisse hier vor Ort und der hohen Grundwasserstände nicht umzusetzen, da nicht sichergestellt ist, jedes Jahr Heu gewinnen zu können. Aufwuchs von über 2000 ha entsorgen, wer bezahlt das? In Tannenhausen hat der Nabu dies Problem schon seit Jahren, sie werden den Aufwuchs nicht los. Ebenso weiß ich es aus einem

Der Aufwuchs ist, wie richtig dargestellt, für die Milchviehfütterung weitestgehend ungeeignet. Ein gewisser Anteil des Aufwuchses kann, je nach Artenzusammensetzung, z.B. für die Fütterung von trockenstehenden Kühen genutzt werden.

Die Problematik mit der Verwertung des Aufwuchses von extensiv genutzten Flächen ist bekannt und bezieht sich nicht nur auf die Flächen in diesem Schutzgebiet. Die Erarbeitung einer regionalen Lösung wäre hilfreich und wünschenswert.

Die Bewirtschaftungseinschränkungen auf öffentlichen Flächen dienen dem Zweck des Wiesenvogelschutzes. Diese Bodenbrüter haben ihre Brutzeit, in Abhängigkeit von der Witterung, in dem Zeitraum von ca. 15.03. – 01.07. Insbesondere im Frühjahr führt die Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Grünlandes (Walzen, Schleppen, Striegeln, Ausbringung von Wirtschaftdüngern in bodennahen Ausbringungsverfahren) zu einer Störung des Brutgeschehens, häufig auch zu einem Verlust von Gelegen. Die frühe Mahd (1. Schnitt), die häufig Mitte Mai erfolgt, findet zu einem Zeitpunkt statt, an dem die Wiesenbrüter noch auf ihren Gelegen sitzen und die Küken noch nicht flügge sind.

Es handelt sich daher bei den Bewirtschaftungseinschränkungen um Maß-

Schutzgebiet nahe Hamburg, dort wird es in Wickelballen gepresst und eingelagert. Wollen sie noch Ballen aus 2007 haben? Stellen sie sich vor in Ihrem NSG verbreiten sich invasive, Giftige Pflanzen Dann müssen alle Maschinen nach befahren des Gebietes zusätzlich gründlich gereinigt werden, um eine Verbreitung zu unterbinden, was ein Aufwand.

Diese Nutzung, so wie sie sie sich vorstellen und festschreiben wollen in der Verordnung, hat also nichts mit der Nutzung zu tun, welche dazu geführt hat, dass dies Gebiet schützenswert wurde. In Biogasanlagen kann man den Aufwuchs auch nicht verwerten, auch nicht nach Aufbereitung mit neuartiger Technologie zur Aufspaltung von Lignin. Vielfach ausprobiert und immer mit dem Ergebnis, es funktioniert nicht. Außerdem, wo sollen die Nährstoffe hin, wo sie doch in weiten Teilen die Düngung untersagen? Das wird so oder so ein sehr großes Problem für sie werden, denn die Flächen einfach zu mulchen kann man Mal machen, aber nicht dauerhaft.

In der Betroffenheitsanalyse wird ein jährliches Monitoring der Flächen empfohlen, um sie danach in der Nutzung freizugeben. Im Prinzip das gleiche Angebot wurde von Seitens des Vereins Nachhaltige Naturlandschaft während der Verhandlungen gemacht, wo gefordert wurde, Gelege zu markieren, damit diese Ausgespart werden können. Der Niedersächsische Weg macht all diese Gedanken und Ideen überflüssig, hier werden sie umgesetzt. Das macht somit alle Einschränkungen der Nutzung, Pflege und Düngung überflüssig. Ebenso findet die Aussage über die Kostenübernahme nach Verursacherprinzip keine Berücksichtigung in diesem Entwurf ihrerseits. Die Betroffenheitsanalyse suggeriert außerdem, die Nutzungseinschränkungen bei bestimmten Nutzungsarten (z.B. Jungviehweide) wären nicht so gravierend. Auch hier wird vergessen, dass die Fläche nicht mehr anders genutzt werden kann in Zukunft. Damit wird die betriebliche Entwicklung behindert und eine andere, in manchen Jahren erforderliche, Nutzung, entfällt. Anstatt Jungviehweide, eine Mahd zum ersten Schnitt und danach Weide ist nicht mehr möglich. Folglich geht auch dem Schutzgebiet gewünschte Nutzungsvielfalt verloren. Eine Jungviehweide ist nicht immer eine Jungviehweide, auch zum Schutz vor Parasiten ist es sinnvoll

nahmen, die unmittelbar für den Schutz und Erhalt der noch vorhandenen Wiesenbrüterpopulationen notwendig sind.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausrei-

die Nutzung gelegentlich zu ändern.

Der Schlusssatz der Betroffenheitsanalyse ist gut: Ein Eingriff in bestehende Strukturen ist für die Beteiligten nur zielführend, wenn alle Belange ziel- und praxisorientiert Berücksichtigung finden und darüber hinaus eine offene Kommunikation stattfindet. Dieser Satz beweist, wenn den Betrieben wirtschaftliche Alternativen geboten werden, sind sie durchaus bereit, so wie seit eh und je, etwas in Ihrem Sinne für dieses Schutzgebiet zu tun. Im Kern ergeben sich des Weiteren noch ein paar Punkte: In ganz Deutschland außer Niedersachsen, NRW und Bremen wurden alle FFH und Vogelschutzgebiete in LSG umgewandelt, warum soll das hier nicht möglich sein? Zumal ich nie eine Antwort auf die Frage welche konkreten Anforderungen die EU an dies Gebiet stellen, von Ihnen bekommen habe. Außerdem gibt es keine naturschutzfachlichen Notwendigkeiten bzw. Maßnahmen, insbesondere da es den NDS Weg gibt, welcher einstimmig aller Parteien beschlossen wurde und speziell für diese Art Gebiete erarbeitet wurde, welche nicht in einem LSG erfüllt bzw. umgesetzt werden können. Der NDS Weg sieht außerdem eine bessere Entschädigung im LSG nach Wasserhaushaltsgesetz vor. Im NSG nicht. Solch ein fataler Fehler darf nicht sein. Zum Schluss eine Frage: Wie stellen sie sich als Untere Naturschutzbehörde eine Zusammenarbeit mit mir in Zukunft vor, nachdem sie mich Enteignet, meiner Kinder und mir meiner Zukunft beraubt haben, wo sie doch wollen das das Gebiet und unsere Flächen bewirtschaftet werden?

Anhang:

- Ausarbeitung HSA Rechtsanwälte Potsdam, Dr. Hentschke
- Warum ein LSG ausreichend ist.
- Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft und Region in Abhängigkeit von Extensivierung in Ostfriesland, Gutachten der LWK Niedersachsen.

chend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Zur Kenntnis genommen.

- Wirtschaftlichkeitsberechnung einer Extensivfläche nach klar definierten Vorgaben übereinstimmend mit den Landkreisentwürfen zum Gebiet Fehntjer Tief des Spezialberatungsring SRF Aurich.
 - Master Thesis Gunnar Jaborg zu Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen in Schutzgebieten.
 - Arthur Chuby „Die Folgen einer Fiktion“
 - Stellungnahme LK Leer „Unterems“
 - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Naturschutzmaßnahmen
Ökonomische Bewertung der Verluste an Fläche, Einkommen, Vermögen und Beleihungswert“ von Prof. Dr. Mährlein.
 - Land in Form_Kuh und Kibitz
- In den Anhängen werden meine/ unsere Einwendungen weiter begründet sowie erläutert und sind somit Teil meiner/ unserer Einwendungen.

Hiermit bitte ich sie, mir alle Kartierungsunterlagen, nicht nur Karten, auch die original Erfassungsbögen, also Karten und dazugehörige Daten, welche Pflanzen wo auf der Fläche vorhanden sind und wann gefunden wurden, (es kann sein, dass diese nicht in Ihrem Hause zu finden sind. Fragen sie beim entsprechenden Ingenieurbüro nach) zuzusenden. Entscheidend sind alle für das GESAMTE Fehntjer Tief Natura 2000, also FFH, Vogelschutz, NSG, LSG. Alle zu den jeweiligen FFH Meldungen. Auch alle betreffend „Mesophiles Grünland“. Und für die Teilbereiche Tergast, Krumpes Tief und Heikelandsweg auch alle „historischen Kartierungen“ bis zurück in die 1950er Jahre. Ich bitte um Zusage bis Ende März 2021.

Der Verein „Nachhaltige Naturlandschaft“ und auch ich sind nach wie vor bereit konstruktive Verhandlungen zu führen. Wir fanden es sehr bedauerlich, dass sie diese am 12.8.2020 beendet haben. Leider bleibt uns dadurch nur eine Sichtweise: Das Interesse an konstruktiven Lösungen für alle Beteiligte ist bei den Unteren Naturschutzbehörden kaum vorhanden. Wir würden es begrüßen, wenn sie dafür Sorgen, dass sich diese Sichtweise als falsch erweist. Momentan zweifle ich stark, ob ich nach über 200 Jahren Tradition den Hof noch weiterführen kann.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).

Anlage

208.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>der Hof meiner Familie liegt in Ayenwolde, [REDACTED] und wird seit über 200 Jahren erfolgreich bewirtschaftet. Zum Hof gehören ca. 85ha bewirtschaftete Flächen. Davon sind bereits 15ha im bestehenden Naturschutzgebiet. Im geplanten Naturschutzgebiet liegen ca. 20ha und ca. 7ha im geplanten Landschaftsschutzgebiet, in Summe etwa 50% der betrieblichen Flächen. Inzwischen wird der Hof gemeinsam von meinen Eltern und meinem Bruder bewirtschaftet und ist somit die Lebensgrundlage zweier Familien.</p> <p>Durch die Ausweisung können die betroffenen Ländereien nicht mehr dem Konzept des Hofes entsprechend bewirtschaftet werden. Im Falle des Hofes meiner Familie bedeutet das, dass dieser nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Außerdem verlieren die Ländereien meiner Familie sehr stark an Wert, dies reduziert nicht nur die Liquidität des Betriebs, sondern auch die Rentenansprüche meiner Eltern und da ich weichender Erbe bin, mein Erbe.</p> <p>Weiterhin mache ich mir große Sorgen über die Entwicklung der gesamten Region um die geplanten Schutzgebiete. Entweder viele familiengeführte Betriebe werden aufgegeben und größere werden folgen oder die Betriebe werden versuchen auf andere Weise ihren Betrieb fortzuführen. In beiden Fällen werden auch Unternehmen abseits der Landwirtschaft betroffen sein, da die Höfe weniger Geld investieren können. Es wird aber auf jeden Fall direkt Auswirkungen auf die Natur bzw. den Naturschutz haben, wenn Flächen wegfallen oder nicht mehr genügend Futter liefern muss dieses anderweitig zu den Höfen gebracht werden. Im Gegenzug muss auch die Gülle auf größerer Distanz transportiert werden. Das ganze belastet die Natur zusätzlich welche es im Grundsatz zu schützen gilt. Statt mit Verboten zu versuchen alles zu regulieren sollten besser zu erreichende Ziele mit entsprechenden Anreizen für die Landwirte geschaffen werden.</p> <p>Diese Ziele sind nicht abhängig von Kalendertagen oder Verboten, vielmehr sollten individuelle Lösungen gefunden werden, nur so können beide Seiten profitieren, die Natur und die Landwirte. Am Ende muss somit nicht darauf geachtet werden Verbote einzuhalten, es kann vielmehr das Beste für die Na-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die</p>

<p>tur und die Betriebe getan werden. Der Niedersächsische Weg ist ein Schritt in diese Richtung.</p> <p>Naturschutz funktioniert nur miteinander, nicht gegeneinander. Wie ich die Landwirte kenne besteht grundsätzlich ein großes Interesse daran die Natur zu schützen und zu pflegen, es muss zum Fortbestehen der Betriebe aber wirtschaftlich tragbar sein. Daher bitte ich Sie Ihre Entscheidung bedacht und gewissenhaft zu treffen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

208 a [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Noch leben wir von der Landwirtschaft, aber wie lange noch? Ich mach mir große Sorgen. Mein Mann arbeitet hart, um uns eine Zukunft zu bieten. Unsere Kinder Joost und Emma lieben es im Stall bei den Tieren zu sein oder auf dem Trecker mit zu fahren. Kann mein Mann den Hof überhaupt weiterführen nach dieser Schutzgebietsausweisung? Und nicht nur mit der Angst um unsere Existenz lässt die Verwaltung uns im Ungewissen. Das geht schon zu lange so. Hochzeit, zwei Kinder bekommen, ohne diesen Druck wäre es viel schöner. Ich wünsche mir, dass mein Mann mehr Zeit für unsere Kinder hat. Leider hat er zu viel Arbeit damit, dass diese Schutzgebietsausweisung uns nicht unsere Zukunft kosten wird. Was tun Sie mir und vor allem unseren Kindern damit an. Ich weiß, das Gebiet muss ausgewiesen werden. Das geht als LSG! Warum also NSG? Und stärkere Auflagen zur Bewirtschaftung? Für mich gibt es dafür keine Begründung. Ein ordentlicher Umgang mit allen Ressourcen ist für meinen Mann und mich selbstverständlich. Im Haushalt bedeutet es, dass wir wo es geht, auf Kunststoff verzichten. Im Betrieb, ein vernünftiger Umgang mit den Tieren und gründliche Überlegungen welche Maßnahmen Sinn machen und welche nicht. Genauso wünsche ich es mir auch von einer Behörde. Ich komme aus Leer, hatte vor meinem Mann nichts mit der Landwirtschaft zu tun. Aber auch als Laie erkenne ich, dass das bisherige NSG in keinem guten Zustand ist. Und davon soll noch mehr gemacht werden ...?!</p> <p>Was tun sie unserer Gesellschaft damit an. Wo ich meinen Eltern das erzählt habe, nur Kopfschütteln. Auch sie verstehen solch einen Umgang nicht. In meinen Augen hat dieser Verordnungsentwurf nichts mit Naturschutz zu tun. Deshalb unterstütze ich meinen Mann in seinen Gedanken zu mehr Freiwilligkeit, denn nur so funktioniert es der Natur zu helfen. Klimaveränderung, Starkregen, wie soll das bewältigt werden mit solch einer einzwängenden Verord-</p>	<p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und</p>

<p>nung? Für die Zukunft mit all Ihren Anforderungen, welche wir noch nicht kennen, müssen wir uns rüsten. Wer aber etwas festschreibt unter Veränderungssperre, der ist bestimmt nicht gerüstet für die Zukunft. Der wird untergehen. So wird es für die Natur sein. So sieht es mein Mann schon sein Leben lang, seine Eltern noch länger im bisherigen NSG.</p> <p>Allgemeines Der Verordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-0_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGV0en konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher 	<p>vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass</p>
--	---

Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die

der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

<p>Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt <p>.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 	<p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrecht-</p>
---	---

lich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen wer-

Schutzzweck § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken: • Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten. • Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. • Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 4 Abs. 1

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E).

den kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraft-

<p>Begründung: Wie wollen sie dieses „Recht' durchsetzen, wenn Kinder, die noch nicht lesen können, mit dem Fahrrad dorthin fahren, um die Gegend zu erkunden? Sollen die gleich in den Knast oder bekommen nur die Eltern eine saftige Strafe? Streichen Sie die Betretungs- und Befahrungsrechte einfach.</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (5. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. -1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer</p>	<p>fahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>
--	---

<p>Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen</p> <p>Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll. Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist. Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert</p> <p>Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.</p> <p>Einwendung:</p>	<p>Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.</p>
--	--

<p>Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;</p>	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p>
<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E) Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren.</p>

<p>Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es</p>	<p>Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu</p>
---	--

zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Einwendung:

Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.

Einwendung:

Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft. in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht- im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert

verhindern oder zu minimieren.

Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar. Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

<p>(OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12 2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U v 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig. Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.</p> <p>Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VOE)</p>	<p>Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden</p> <p>Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist.</p>
--	--

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei

<p>Einwendung: Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch andere Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gele geschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von</p>	<p>langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen</p>
---	---

Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „ This paper aggregated many of these results and performed a metaanalysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt.

Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nähr-

aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln inner-

stoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald

Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung

halb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die

der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die L1RT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Regelungen in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte - § 5

Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

<p>Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1). Begründung: Unbedingt.</p>	<p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p>
<p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2) Begründung: Alles andere wäre unlogisch.</p>	<p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p>
<p>Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7 Einwendung: Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht. Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8</p>	<p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p>

<p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5: „Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“ Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu</p>
---	--

im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdreht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdreht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Anordnungsbefugnis - § 9

Einwendung:

Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1

Einwendung:

Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).

bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Einwendung:

Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2

Einwendung:

Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.

§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.

209.



Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir betreiben einen landwirtschaftlichen Futterbaubetrieb in Timmel. Neben 140 ha Grünland bewirtschaften wir 75 ha Futterbau auf Ackerflächen. Neben einer kleinen Mutterkuhherde veredeln wir das gesamte Futter in unserem Speicherkraftwerk für nachwachsende Rohstoffe. Schwerpunkt der Betriebsphilosophie ist über rationelles und schonendes Bearbeiten unserer Flächen hochwertiges energiereiches Futter zu erzielen. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf einer hohen Effektivität verbunden mit einem niedrigen CO₂-Fußabdruck. Ein möglichst geschlossener Nährstoffkreislauf ist Voraussetzung. Neben unseren eigenen und gepachteten Ländereien gewinnen wir in den letzten Jahren Grassilage von verschiedenen Landwirten. Hier nutzen wir, im Herbst, den für die Milchkühhaltung nicht so idealen 4. oder 5. Grünlandaufwuchs. Das blattreiche Futter hat wenig verholzte Bestandteile und lässt sich trotz des relativ hohen Gehaltes an Feuchtigkeit in unserer Biogasanlage verwerten. Hierbei werden im Spätherbst freigesetzte Nährstoffe des Grünlandes sinnvoll verwertet und somit das Grundwasser nicht belastet. Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <p>Der Verordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-0_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGV0en konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeein-	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen der LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere</p>

trächtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ne-

Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

<p>ben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).</p> <p>In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt. <ul style="list-style-type: none"> • Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die 	<p>Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.</p> <p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und</p>
---	--

<p>Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).</p>	<p>auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen,</p>
--	---

Schutzzweck - § 3

Einwendung

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:

Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten. Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

Begründung wertvolle Grünlandnutzung

Hier völlig außer Acht gelassen welche Vorteile unsere Co2 schonende Grünlandnutzung hat. Durch die Ausweisung großer Gebiete, als LSG und NSG, wird es zu einer Flächenknappheit kommen. Besonders wertvolles Grünland wird durch diesen hoheitlichen Eingriff fehlen. Nur auf gut kultiviertem Grünland

zumal dies darauf hinausliefere, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die ange-

<p>kann hochwertigen Futter erzeugt werden. Die innere Verkehrslage unseres Betriebes wird sich durch größere Hof- Feld Entfernungen verschlechtern. Die Arbeitszeit und der Energiebedarf steigen. Die Abnutzung der Reifen und Maschinen nehmen zu. Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer wird sich der Co2 Fußabdruck je Einheit durch die geplante Extensivierung und die Strukturnachteile fast verdoppeln. Das gilt in gleichen Maße für die Grünland-Milchviehbetriebe. Hier muss gut verdauliches eiweißreiches Futter zugekauft und Importiert werden. Auch das ist nicht im Sinne des Klimaschutzes. Energie aus Nachwachsendem Rohstoffen ist Klimaschutz. Bislang werden durch unsere Anlage je 3250 T Co2 je Jahr eingespart.</p>	<p>sprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p>
<p>Einwendung Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p>	<p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p>
<p>Verbote § 4 Abs. 1 Einwendung Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VOE) Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung Alle Starren Regelungen mit einem festen Datum sind wegen der Veränderungen der Vegetationszeiten nicht hilfreich. Hier sollte vielmehr der zu bildende Beirat für das Kennenlernen und den Aktiven Schutz durch die Nutzer dazu</p>	<p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen. Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nut-</p>

<p>beitragen, dass es immer zu vernünftigen Verhalten kommt. Hier sind die örtlichen Vereine und Akteure wichtig.</p> <p>Einwendung § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet. Wegen der hohen Bedeutung wiederhole ich: Hier sollte vielmehr der zu bildende Beirat für das Kennenlernen und den Aktiven Schutz durch die Nutzer dazu beitragen, dass es immer zu vernünftigen Verhalten kommt. Hier sind die örtlichen Vereine und Akteure wichtig.</p> <p>Einwendung</p>	<p>zung bleibt. Des Weiteren befinden sich in der LSG-VO keine genauen Datenangaben.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>
--	---

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung

Auch hier gilt festgelegte Regeln helfen der Natur und damit den Menschen nicht. Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.

Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält. Mit dem Grundsatz „dat hemm wie all immer so moakt“ ist bislang jeder Bauernhof kaputt gegangen. Das gilt hier auch für die Verordnung. Wichtig ist Menschenverstand und wer weiß was kommt.

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

<p>Einwendung Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst.</p> <p>Begründung Drohnen werden im Betrieb zum auf spähen von Rehkitzen vor der Maht erfolgreich eingesetzt. Auch das Auffinden von Wiesenbrütern wird in der Zukunft auf diese Weise sicherer werden.</p> <p>Einschränkungen der Landwirtschaft § 4 Abs. 2, 3 Einwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E). 	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.</p> <p>Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneue-</p>
--	--

- Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E).

Begründung

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandum-

bruch mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten

bruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung

Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein. Besonders wichtig ist bei diesem Punkt das nicht mit Absicht Naturschutzflächen kurz vor absichtlich herbeigeführten Wasseraufstauungen erfolgen. Denn so werden leider in den vergangenen Jahren große Mengen an Nährstoffe in das Fehntjertief geleitet. Wasserverschmutzung und hohe Metangasbildung durch verrotten von zerkleinerten Grüngut unter Wasser.

Begründung

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden. Aus Fachlicher Sicht gibt es keinen Unterschied zwischen

Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

<p>„mähen und Mulchen“.</p> <p>Regelung in § 4 Abs. 5 Einwendung Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“</p> <p>Begründung Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte — § 5 Einwendung Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1). Begründung Die Straßen sind für die Innere Verkehrslage unseres Betriebes sehr wichtig.</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung • Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und</p>	<p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik</p>
--	--

<p>wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2). <p>Begründung Auch hier ist die Örtliche Bevölkerung einzubinden. Die Kompetenz der Landwirte und Eigentümer darf für die Naturlandschaft nicht verloren gehen.</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2 Einwendung Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Um die Wirtschaftlichen Einflüsse der LSG und NSG Verordnung darzustellen fügen wir die Betriebswirtschaftlichen Ausarbeitungen der Landwirtschaftskammer Aurich samt Berechnung und Erklärungen genauso wie die Berechnung des Spezialberatungsrings als Anlage, und damit Bestandteil dieser Einwendung, an. Die Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe ist Existenziell. Der Kaufkraftverlust für die gesamte Region bedeutend. Das Leben in den Dörfern wird sich verändern und damit auch die Betriebliche Entwicklungsmöglichkeit.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015—</p>	<p>Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Rs. C-137/14) zulässig Anlage	
----------------------------------	--

210.

[REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als Eigentümer und Verpächter von Grundstücken in der geplanten Gebietskulisse erhebe ich Widerspruch gegen die vorliegenden Verordnungsentwürfe. Folgende meiner Grundstücke sind von der Ausweisung als LSG direkt betroffen:</p> <p>[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen mindern den Wert dieser Grundstücke unverhältnismäßig. Grundstücke mit absolutem Düngeverbot sind wirtschaftlich nicht mehr zu verwerten. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird.</p> <p>Für mich stellt sich die Frage, ob diese Grundstücke überhaupt als FFH-Gebiet gemeldet sind. Seinerzeit hieß es, die Ausweisung beschränke sich auf das Gewässer. Zur Zeit sind sie überwiegend verpachtet, langfristig ist aber die Erhaltung meines Unternehmens als Vollerwerbsbetrieb vorgesehen. Die Verordnung ist deshalb in dieser Form existenzgefährdend</p> <p>Die fachlichen Grundlagen für die Begründung des Schutzzwecks sind falsch. Über das örtliche Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) gibt es widersprüchliche Angaben. Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind unvorhersehbar</p> <p>Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort unvollständig wieder. Deshalb ist es Unsinn, mit Konzepten zu arbeiten, die schon in der Vergangenheit gescheitert sind. Sie erwarten doch wohl nicht im Ernst, dass Sie mit den gleichen Extensivierungsmaßnahmen, die bislang nichts gebracht haben, zukünftig bessere Ergebnisse erreichen. Um es mit</p>	<p>Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

<p>Einstein zu sagen: Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert.</p> <p>Nicht nur das geplante LSG, sondern auch die angrenzenden Naturschutzgebiete werden sich auf die angrenzenden Nutzflächen auswirken. Sie liegen im Bereich der geplanten Pufferzone. Für meine Grundstücke in der Gemarkung Bagband im Einflussbereich des Teilgebiets „Boekzeteler Meer Ost“ ist besonders das Drohnenflugverbot nicht akzeptabel. Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung und dem Gelegetenschutz Mittels Wärmebildkameras und damit grundsätzlich dem Naturschutz. Meine Grünlandflächen eignen sich nicht zum Umbruch. Um so wichtiger ist es, dass meine Pächter jederzeit in der Lage sind, mit Nach- und übersaat einen standortangepassten Grasbestand zu erhalten. Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung macht das unmöglich.</p> <p>Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände. Als Referenz eine Untersuchung aus Kalifornien zu nehmen, zeugt nicht von Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom LAWA 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.</p> <p>Die Verordnungen in dieser Form halte ich deswegen für ungeeignet. Weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe behalten ich mir vor</p>	
--	--

211.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als Landhandel für die Landwirtschaft unterstützen landwirtschaftliche Betriebe die Ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften.</p> <p>Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden ldw. Betriebe sind für uns wichtige Handelspartner.</p> <p>Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Herausforderung für die betroffenen ldw. Betriebe und auch für unser Unternehmen.</p> <p>Als Beispiel möchten wir auf §4 Verbote eingehen:</p> <p>Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Qualitativen und Quantitativen Verschlechterung des Grundfutters</p> <p>Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um Grundfutterqualität erzeugen zu können</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von</p>

<p>Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p>	<p>Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p>
---	--

Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerabstand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Abschwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden.

Beispiel:

- Küken — und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

Fazit

Wir als Landhandel mit 5 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit 66 Jahren!

Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen!

Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die LSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.

212.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Main tosomen, Wir sind selbst bei NABU aber, entschieden gegen diese Maßnahme. NABU hat Sandwater/ Simonswolde schon in Sand gesetzt. So viele tote Vögel und vor allem auch qualvoll erstickte Fische in 2019/2020. Das muss ein Ende haben. Sandwater verschlickt total bzw. trocknet aus, seitdem es keinen Zuund Ablauf zu den Kanälen mehr hat. Jetzt sollen im Fehntjer Tief die Wiesen und Äcker unter Naturschutz gestellt werden. Auch das geht in die Hosen. Diese Flächen gehen z. B. den Bauern für ihr Silo (4-5 x im Jahr / Futter) und auch zum Grasen der Kühe, Pferde und Schafe verloren — nicht zu vergessen ihre Gülle. Und wo sollen sie damit hin? Das sieht aus wie eine Enteignung der Flächen. Das war es Im Moment.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im LSG werden diese Bewirtschaftungen in keinster Weise eingeschränkt.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

213.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als 75-jährige ehemalige Landwirtin, Verpächterin und Mutter eines Landwirts im Teilgebiet Bagbander Tief ich nachstehend ein paar Fragen zur geplanten Schutzgebietsausweisung:</p> <p>-Warum müssen die Teilgebiete ohne FFH-relevante Lebensraumtypen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden?</p> <p>-Sollte nicht wenigstens da, wo keine Lebensraumtypen sind, ein Landschaftsschutzgebiet mit Grundschutz ausgewiesen werden?</p> <p>-Ist Ihnen bewusst, dass dort, wo mit der Begründung Vogelschutz ein Natur statt eines Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen wird, kein Landwirt mehr an freiwilligen Maßnahmen zum Gelegeschutz teilnehmen wird?</p>	<p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem beson-</p>

<p>-Mit welcher Begründung erfolgt die Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen in den bestehenden Gebieten, z. B. im Landschaftsschutzgebiet Boekzeteler Meer?</p> <p>-Hat nicht die EU ihren Mitgliedern ausdrücklich freigestellt, wie sie die gemeldeten Natura 2000-Gebiete schützen soll?</p> <p>-Warum beschränken die Verordnungen sich nicht auf die an die EU gemeldeten Flächen, sondern auch auf angrenzende Grundstücke, z. B. Boekzeteler Meer Süd?</p> <p>-Wissen Sie, dass Intensivgrünland eine wesentlich bessere Speicherkapazität von Nährstoffen und Klimagasen hat als extensive Flächen?</p> <p>-Was hat Sie bewogen, zur Begründung von Gewässerabstandsregeln eine 10 Jahre alte Untersuchung aus Kalifornien zu zitieren?</p> <p>-Sind Ihnen die Einstufungen zu Gewässerqualität aus dem Server der niedersächsischen Umweltkarten bekannt?</p>	<p>deren Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Es wurden keine Flächen in das LSG miteinbezogen, die kein Natura-2000 Gebiet sind. Im Übrigen betrifft diese Einwendung das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnah-</p>
---	--

<p>-Woran könnte es liegen, dass ausgerechnet an den intensivsten Grünlandflächen seit Jahrzehnten die besten Gewässerwerte sind?</p> <p>-Sehen Sie die Gefahr, dass die Wildgänse, die im Schutzgebiet wegen der Extensivierung keine Nahrung mehr finden, vermehrt in den umliegenden Gebieten einfallen?</p>	<p>menprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens–Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
<p>-Stehen nicht Schutzzwecke wie die Förderung von Wald oder Hochstaudenfluren im Widerspruch zum Wiesenvogelschutz?</p> <p>-Wäre es nicht sinnvoll, beim Schutzzweck Prioritäten zu setzen und vor allem</p>	<p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkreti-</p>

<p>Wiesenbrüter zu schützen?</p> <p>-Ist Ihnen bekannt, dass zu extensiv bewirtschaftete Grundstücke wegen des überständigen Aufwuchses weniger den Weidevögeln als vielmehr Raubwild aller Art als Rückzugsraum dienen?</p> <p>-Kennen Sie die Ergebnisse aus dem Rheiderland, wonach die Küken- und Gelegeverluste ausschließlich durch Raubwild verursacht werden?</p> <p>-Sollte da nicht mehr Wert auf die Jagd auf Füchse, Marder und Krähen gelegt werden?</p> <p>-Sind sie sich im Klaren über die Auswirkungen von unkalkulierbaren Bestimmungen wie die zur möglichen Einwirkung von außen in die Naturschutzgebiete hinein oder die Duldungsverpflichtung von Managementplänen, deren Inhalt noch gar nicht bekannt ist?</p> <p>-An wen wollen Sie Wiederherstellungsverfügungen richten, wenn kein Verursacher bekannt ist, z. B. wenn Feuchtbiotope durch Sommertrockenheit geschädigt werden?</p> <p>-Kennen Sie die Rahmenvereinbarung zum Niedersächsischen Weg und die sich daraus ergebenden Folgen im Natur- und Wassergesetz?</p> <p>-Mit welchem Recht setzen Sie sich über die dort vereinbarten Regelungen hinweg und übernehmen kritiklos Formulierungen vom NLWKN, die von der EU-Kommission als ungeeignet beurteilt wurden?</p> <p>-Sollten Eigentümer und Bewirtschafter in Fachgremien nicht wenigsten Mitbestimmungsrechte erhalten, weil sie hauptsächlich von den Folgen betroffen sind?</p> <p>Für den Fall, dass Sie diese Verordnungsentwürfe so lassen, behalte ich mir mit Hinweis auf das EUGH-Urteil RS.C-137/14 vom 15.10.2015 weitere Fragen</p>	<p>siert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Prädatoren sollen durch eine angepasste extensive Landwirtschaft ferngehalten werden.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Diese Regelung stammt aus § 23 Abs. 2 BNatSchG. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>In Teilen ist die VO an die gesetzlichen Regelungen angepasst worden. Unter Beachtung des Schutzzwecks der VO können weitergehende Regelungen getroffen werden.</p> <p>Die Mitglieder des Fachgremiums arbeiten beratend zusammen mit der zuständigen Naturschutzbehörde an der Weiterentwicklung des Schutzgebietes mit. Diese Praxis hat sich entlang der Küste in den Vogelschutzgebieten im Landkreis Aurich bewährt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>und Einwände vor. Schließlich habe ich als Eigentümerin von verpachteten Grundstücken im FFH-Gebiet den Schaden, wenn meine Flächen infolge der Auflagen weniger wert sind und deswegen auch weniger Pacht erbringen. Auf diese Einkünfte bin ich angewiesen, weil meine Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse für den Lebensunterhalt nicht ausreicht.</p>	
---	--

213.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als 75-jährige ehemalige Landwirtin, Verpächterin und Mutter eines Landwirts im Teilgebiet Bagban-der Tief ich nachstehend ein paar Fragen zur geplanten Schutzgebietsausweisung:</p> <ul style="list-style-type: none">-Warum müssen die Teilgebiete ohne FFH-relevante Lebensraumtypen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden?-Sollte nicht wenigstens da, wo keine Lebensraumtypen sind, ein Landschaftsschutzgebiet mit Grundschutz ausgewiesen werden?-Ist Ihnen bewusst, dass dort, wo mit der Begründung Vogelschutz ein Naturstätt eines Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen wird, kein Landwirt mehr an freiwilligen Maßnahmen zum Gelegeschutz teilnehmen wird?-Mit welcher Begründung erfolgt die Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen in den bestehenden Gebieten, z. B. im Landschaftsschutzgebiet Boekzeter Meer?-Hat nicht die EU ihren Mitgliedern ausdrücklich freigestellt, wie sie die gemeldeten Natura 2000-Gebiete schützen soll?-Warum beschränken die Verordnungen sich nicht auf die an die EU gemeldeten Flächen, sondern auch auf angrenzende Grundstücke, z. B. Boekzeter Meer Süd?-Wissen Sie, dass Intensivgrünland eine wesentlich bessere Speicherkapazität von Nährstoffen und Klimagasen hat als extensive Flächen?-Was hat Sie bewogen, zur Begründung von Gewässerabstandsregeln eine 10 Jahre alte Untersuchung aus Kalifornien zu zitieren?-Sind Ihnen die Einstufungen zu Gewässerqualität aus dem Server der niedersächsischen Umweltkarten bekannt?-Woran könnte es liegen, dass ausgerechnet an den intensivsten Grünlandflächen seit Jahrzehnten die besten Gewässerwerte sind?-Sehen Sie die Gefahr, dass die Wildgänse, die im Schutzgebiet wegen der Extensivierung keine Nahrung mehr finden, vermehrt in den umliegenden Gebieten einfallen?	<p>Siehe Äbwägung zu Nr. 213</p>

-Stehen nicht Schutzzwecke wie die Förderung von Wald oder Hochstaudenfluren im Widerspruch zum Wiesenvogelschutz?

-Wäre es nicht sinnvoll, beim Schutzzweck Prioritäten zu setzen und vor allem Wiesenbrüter zu schützen?

-Ist Ihnen bekannt, dass zu extensiv bewirtschaftete Grundstücke wegen des überständigen Aufwuchses weniger den Weidevögeln als vielmehr Raubwild aller Art als Rückzugsraum dienen?

-Kennen Sie die Ergebnisse aus dem Rheiderland, wonach die Küken- und Gelegeverluste ausschließlich durch Raubwild verursacht werden?

-Sollte da nicht mehr Wert auf die Jagd auf Füchse, Marder und Krähen gelegt werden?

-Sind sie sich im Klaren über die Auswirkungen von unkalkulierbaren Bestimmungen wie die zur möglichen Einwirkung von außen in die Naturschutzgebiete hinein oder die Duldungsverpflichtung von Managementplänen, deren Inhalt noch gar nicht bekannt ist?

-An wen wollen Sie Wiederherstellungsverfügungen richten, wenn kein Verursacher bekannt ist, z. B. wenn Feuchtbiootope durch Sommertrockenheit geschädigt werden?

-Kennen Sie die Rahmenvereinbarung zum Niedersächsischen Weg und die sich daraus ergebenden Folgen im Natur- und Wassergesetz?

-Mit welchem Recht setzen Sie sich über die dort vereinbarten Regelungen hinweg und übernehmen kritiklos Formulierungen vom NLWKN, die von der EU-Kommission als ungeeignet beurteilt wurden?

-Sollten Eigentümer und Bewirtschafter in Fachgremien nicht wenigsten Mitbestimmungsrechte erhalten, weil sie hauptsächlich von den Folgen betroffen sind?

Für den Fall, dass Sie diese Verordnungsentwürfe so lassen, behalte ich mir mit Hinweis auf das EUGH-Urteil RS.C-137/14 vom 15.10.2015 weitere Fragen und Einwände vor. Schließlich habe ich als Eigentümerin von verpachteten Grundstücken im FFH-Gebiet den Schaden, wenn meine Flächen infolge der Auflagen weniger wert sind und deswegen auch weniger Pacht erbringen. Auf diese Einkünfte bin ich angewiesen, weil meine Rente von der landwirtschaft-

lichen Alterskasse für den Lebensunterhalt nicht ausreicht.	
---	--

214.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>das Flurbereinigungsverfahren Bagband hat bei uns in den letzten drei Jahren für erhebliche Unruhe und schlaflose Nächte gesorgt. Die ersten Fassungen, die vor 2 Jahren bekannt wurden, haben unser Vertrauen in den Sachverstand und die politischen Absichten unserer Kreisverwaltung nicht gerade bestätigt. Auch die Versuche zwischen den Landkreisen und dem Amt für Landentwicklung, sich gegenseitig die Verantwortung für dieses Desaster in die Schuhe zu schieben, hat nicht für Vertrauen in der Bevölkerung gesorgt. Immerhin haben uns etliche Kreistagspolitiker unterstützt.</p> <p>Wir fragen uns natürlich, ob diese ganzen Regelungen, die Sie sich ausgedacht oder aus einer Musterverordnung abgeschrieben haben, unseren Verhältnissen vor Ort gerecht werden. Allein schon die Tatsache, dass hier Teilbereiche, die weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet gemeldet sind, wie z. B. Boekzeteler Meer Süd, trotzdem als LSG ausgewiesen werden.</p> <p>Oder dass im Gebiet Boekzeteler Meer Ost, wo angeblich mesophiles Grünland die Ausweisung als NSG statt als LSG rechtfertigen soll. Nach meiner langjährigen Kenntnis war dort seit der Melioration in der Flurbereinigung immer Grünland in normaler Intensität. Generell ist nicht nachvollziehbar, warum ganze Landstriche, die wie bei uns gerade erst mit viel Aufwand, öffentlichen und privaten Mitteln zur Verbesserung der Agrarstruktur ein planfestgestelltes Flurneuordnungsverfahren absolviert haben, jetzt plötzlich zwangsextensiviert werden sollen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden.</p> <p>Die Aussagen beziehen sich auf die Basiserfassung aus dem Jahr 2002. In dem Bereich ist damals großteils der Biotoptyp GMF kartiert worden. Da sich der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen seitdem laufend verändert hat, würde man den 2002 vorliegenden Biotoptyp anhand der vorliegenden Artenliste eher dem Biotoptyp GEM – Artenarmes Extensivgrünland zuordnen. Es handelt sich so zwar um keinen FFH-Lebensraumtyp, aber dennoch um einen damals extensiv genutzten Bereich. Heute zeigt sich der Bereich eher als intensiv bewirtschaftet, was eine Verschlechterung darstellt. Es gelten hier</p>

Denn nichts anderes bedeuten die Auflagen auch in den LSG, wie bei uns in Bagband. Das Verbot der Grünlanderneuerung, der Nachsaat, die vorgegebene Saatmischung mindern den Futterwert unseres Grünlands in einem Ausmaß, das auf Dauer einer Enteignung und Existenzgefährdung gleichkommt. Allein schon die Begründung, dass damit eine dichte Grasnarbe verhindert werden soll, lässt jedem Landwirt die Haare zu Berge stehen. Wovon sollen wir denn sonst unsere Tiere ernähren? Importfuttermittel? Sojabohnen aus Brasilien, für die Regenwälder abgefackelt werden? Das kann doch wohl nicht Ihr Ernst sein.

Altersbedingt wird mein 35 ha großer Betrieb mit 50 Milchkühen und Nachzucht in absehbarer Zeit auslaufen, zumal ich bereits seit einem Unfall vor über 10 Jahren Unfallrente beziehe. Fast die Hälfte meines Grünlands liegt im FFH-Gebiet, davon 6,8 ha direkt am NSG. Da ist natürlich besonders die Aussage in der Begründung zum NSG-Verordnungsentwurf schockierend, dass auch Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können, verboten sind. Weil das alles Eigentumsflächen sind, ist der Wertverlust unzumutbar. Der überregional bekannte Sachverständige Prof. Dr. Albrecht Mährlein hat eine ökonomische Bewertung der Verluste an Fläche, Einkommen, Vermögen und Beleihungswert vorgenommen. Demnach bewirkt bereits allein die Siche-

ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher

<p> rung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus. </p>	<p> Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig. </p> <p> Betroffenen durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes. </p> <p> Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträg- </p>
---	--

Diese Art und Weise, mit der Sie per Verordnung diese Flächen den rechtmäßigen Besitzern und Nutzern enteignen, ist unrechtmäßig. Die mühevoll Kultivierung erfolgte durch die Arbeit von Generationen, die Sie aus ideologischen Gründen innerhalb weniger Jahre entwerten wollen. Abgesehen von der materiellen Entwertung ist dieses Vorgehen vor allem für die Nachkommen der alteingesessenen Einwohner ein Schlag ins Gesicht. Je mehr Arbeit in einem Stück Boden steckt, umso höher ist der ideelle Wert für den Besitzer.

Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.

lichste Nutzung des Eigentums.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm),

Nutzungsaufgabe ist erst recht keine Lösung. Brachflächen wie im Bereich Bagbänder Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben entgegen den Behauptungen der Naturschutzverbände eine niedrige Pufferkapazität, weil da kein Nährstoffentzug, sondern über diffuse Einträge aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse ist eine Falle für Schadstoffeinträge, wobei mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab- und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser.

Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Zur Kenntnis genommen.

Insgesamt schießt dieser Verordnungsentwurf übers Ziel hinaus, weil sie sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränkt, sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügt, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.	
---	--

214.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>das Flurbereinigungsverfahren Bagband hat bei uns in den letzten drei Jahren für erhebliche Unruhe und schlaflose Nächte gesorgt. Die ersten Fassungen, die vor 2 Jahren bekannt wurden, haben unser Vertrauen in den Sachverstand und die politischen Absichten unserer Kreisverwaltung nicht gerade bestätigt. Auch die Versuche zwischen den Landkreisen und dem Amt für Landentwicklung, sich gegenseitig die Verantwortung für dieses Desaster in die Schuhe zu schieben, hat nicht für Vertrauen in der Bevölkerung gesorgt. Immerhin haben uns etliche Kreistagspolitiker unterstützt.</p> <p>Wir fragen uns natürlich, ob diese ganzen Regelungen, die Sie sich ausgedacht oder aus einer Musterverordnung abgeschrieben haben, unseren Verhältnissen vor Ort gerecht werden. Allein schon die Tatsache, dass hier Teilbereiche, die weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet gemeldet sind, wie z. B. Boekzeteler Meer Süd, trotzdem als LSG ausgewiesen werden. Oder dass im Gebiet Boekzeteler Meer Ost, wo angeblich mesophiles Grünland die Ausweisung als NSG statt als LSG rechtfertigen soll. Nach meiner langjährigen Kenntnis war dort seit der Melioration in der Flurbereinigung immer Grünland in normaler Intensität. Generell ist nicht nachvollziehbar, warum ganze Landstriche, die wie bei uns gerade erst mit viel Aufwand, öffentlichen und privaten Mitteln zur Verbesserung der Agrarstruktur ein planfestgestelltes Flurneuerungsverfahren absolviert haben, jetzt plötzlich zwangsexpensiviert werden sollen.</p> <p>Denn nichts anderes bedeuten die Auflagen auch in den LSG, wie bei uns in Bagband. Das Verbot der Grünlanderneuerung, der Nachsaat, die vorgegebene Saatmischung mindern den Futterwert unseres Grünlands in einem Ausmaß, das auf Dauer einer Enteignung und Existenzgefährdung gleichkommt. Allein schon die Begründung, dass damit eine dichte Grasnarbe verhindert werden soll, lässt jedem Landwirt die Haare zu Berge stehen. Wovon sollen wir denn sonst unsere Tiere ernähren? Importfuttermittel? Sojabohnen aus Brasilien, für die Regenwälder abgefackelt werden? Das kann doch wohl nicht</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 214.</p>

<p>Ihr Ernst sein.</p> <p>Altersbedingt wird mein 35 ha großer Betrieb mit 50 Milchkühen und Nachzucht in absehbarer Zeit auslaufen, zumal ich bereits seit einem Unfall vor über 10 Jahren Unfallrente beziehe. Fast die Hälfte meines Grünlands liegt im FFH-Gebiet, davon 6,8 ha direkt am NSG. Da ist natürlich besonders die Aussage in der Begründung zum NSG-Verordnungsentwurf schockierend, dass auch Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können, verboten sind. Weil das alles Eigentumsflächen sind, ist der Wertverlust unzumutbar. Der überregional bekannte Sachverständige Prof. Dr. Albrecht Mährlein hat eine ökonomische Bewertung der Verluste an Fläche, Einkommen, Vermögen und Beleihungswert vorgenommen. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p> <p>Diese Art und Weise, mit der Sie per Verordnung diese Flächen den rechtmäßigen Besitzern und Nutzern enteignen, ist unrechtmäßig. Die mühevoll kultivierte Fläche erfolgte durch die Arbeit von Generationen, die Sie aus ideologischen Gründen innerhalb weniger Jahre entwerten wollen. Abgesehen von der materiellen Entwertung ist dieses Vorgehen vor allem für die Nachkommen der alteingesessenen Einwohner ein Schlag ins Gesicht. Je mehr Arbeit in einem Stück Boden steckt, umso höher ist der ideelle Wert für den Besitzer.</p> <p>Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.</p> <p>Nutzungsaufgabe ist erst recht keine Lösung. Brachflächen wie im Bereich</p>	
--	--

Bagbänder Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben entgegen den Behauptungen der Naturschutzverbände eine niedrige Pufferkapazität, weil da kein Nährstoffentzug, sondern über diffuse Einträge aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse ist eine Falle für Schadstoffeinträge, wobei mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab- und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser.

Insgesamt schießt dieser Verordnungsentwurf übers Ziel hinaus, weil sie sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränkt, sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügt, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

215.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschafte ich einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 150 Milchkühen und der gleichen Anzahl Rinder zur Nachzucht. Mit 45 Jahren werde ich voraussichtlich noch mehrere Jahrzehnte von diesem Betrieb leben müssen. Wir bewirtschaften insgesamt 124,76 ha, davon 78,48 ha Grünland. Davon sind 17,42 ha, teils Eigentumsfläche, im Landschaftsschutzgebiet, somit 22 % unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zur Versorgung unserer Tiere.</p> <p>Nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in Folge der Trockenheit in den letzten drei Jahren besonders deutlich geworden ist. Wir sind auf jeden Hektar angewiesen!</p> <p>Das Verbot der Grünlanderneuerung, der Nachsaat und die vorgegebene Saatmischung mindern den Futterwert unseres Grünlands in einem Ausmaß, das auf Dauer einer Enteignung und Existenzgefährdung gleichkommt. Allein schon die Begründung, dass damit eine dichte Grasnarbe verhindert werden soll, steht im Gegensatz zu unserem Ziel, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen. Futterverluste können nur teilweise durch den Zukauf von Leistungsfutter ausgeglichen werden, was nicht nur aus Kosten- und ernährungsphysiologischen Gründen nachteilig ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der hohe Eintrag von Nährstoffen kontraproduktiv, der sich in der Gülle wiederfindet und binnen kurzer Zeit zu einem Nährstoffüberhang von Phosphor und Kali in der Nährstoffbilanz führt, weil das Ertragspotential des Grünlandes nicht ausgeschöpft wird. Verordnete Eingriffe können so eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung schnell aus dem Gleichwicht bringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer</p>

Wegen der weltweit erhöhten Nachfrage nach Protein ist der Nährstoffimport aus Drittländern nicht nur umweltschädlich, sondern auch unwirtschaftlich. Es ist wesentlich sinnvoller, in geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreisläufen selbst eiweißreiches Grundfutter zu erzeugen, als Sojabohnen aus Südamerika einzuführen. Insbesondere der Handelsstreit zwischen den USA und China und die schwache brasilianische Währung haben zu einer derart starken Nachfrage geführt, dass inzwischen sogar GVO-freie Bohnen, die ursprünglich für Europa gedacht waren, nach Asien verschifft wurden. Hauptgrund ist der rasante Ausbau der Tierhaltung in Ostasien. Der Verbrauch von Sojaschrot ist allein in China seit 2018 von ca. 66,5 auf geschätzt 79 Millionen Tonnen gestiegen. Vor dem Hintergrund wäre es unverantwortlich, eine ursprünglich flächengebundene Tierhaltung von Importen abhängig zu machen.

Folgende Verbote müssen angepasst werden:

Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.

grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 ab-

Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten kann sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität überlegen sind.

weichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nek-

Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

tarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den

	<p>Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
<p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p>	<p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p>

<p>Diese Verordnungsentwürfe verstoßen gegen das Übermaßverbot, weil sie sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränken, sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügen, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

215.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschafte ich einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 150 Milchkühen und der gleichen Anzahl Rinder zur Nachzucht. Mit 45 Jahren werde ich voraussichtlich noch mehrere Jahrzehnte von diesem Betrieb leben müssen. Wir bewirtschaften insgesamt 124,76 ha, davon 78,48 ha Grünland. Davon sind 17,42 ha, teils Eigentumsfläche, im Landschaftsschutzgebiet, somit 22 % unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zur Versorgung unserer Tiere.</p> <p>Nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die geplanten Ausweisungen von Naturschutzgebieten verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den ohnehin zunehmenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in Folge der Trockenheit in den letzten drei Jahren besonders deutlich geworden ist. Wir sind auf jeden Hektar angewiesen!</p> <p>Das Verbot der Grünlanderneuerung, der Nachsaat und die vorgegebene Saatmischung mindern den Futterwert unseres Grünlands in einem Ausmaß, das auf Dauer einer Enteignung und Existenzgefährdung gleichkommt. Allein schon die Begründung, dass damit eine dichte Grasnarbe verhindert werden soll, steht im Gegensatz zu unserem Ziel, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen. Futterverluste können nur teilweise durch den Zukauf von Leistungsfutter ausgeglichen werden, was nicht nur aus Kosten- und ernährungsphysiologischen Gründen nachteilig ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der hohe Eintrag von Nährstoffen kontraproduktiv, der sich in der Gülle wiederfindet und binnen kurzer Zeit zu einem Nährstoffüberhang von Phosphor und Kali in der Nährstoffbilanz führt, weil das Ertragspotential des Grünlandes nicht ausgeschöpft wird. Verordnete Eingriffe können so eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung schnell aus dem Gleichwicht bringen.</p> <p>Wegen der weltweit erhöhten Nachfrage nach Protein ist der Nährstoffimport aus Drittländern nicht nur umweltschädlich, sondern auch unwirtschaftlich. Es</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 215.</p>

ist wesentlich sinnvoller, in geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreisläufen selbst eiweißreiches Grundfutter zu erzeugen, als Sojabohnen aus Südamerika einzuführen. Insbesondere der Handelsstreit zwischen den USA und China und die schwache brasilianische Währung haben zu einer derart starken Nachfrage geführt, dass inzwischen sogar GVO-freie Bohnen, die ursprünglich für Europa gedacht waren, nach Asien verschifft wurden. Hauptgrund ist der rasante Ausbau der Tierhaltung in Ostasien. Der Verbrauch von Sojaschrot ist allein in China seit 2018 von ca. 66,5 auf geschätzt 79 Millionen Tonnen gestiegen. Vor dem Hintergrund wäre es unverantwortlich, eine ursprünglich flächengebundene Tierhaltung von Importen abhängig zu machen.

Folgende Verbote müssen angepasst werden:

Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten kann sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität überlegen sind.

Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.

Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.

Diese Verordnungsentwürfe verstoßen gegen das Übermaßverbot, weil sie sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränken, sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügen, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

216.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als Betriebsnachfolger eines Milchviehbetriebs in der Gemarkung Tergast erfüllt mich die geplante Unterschutzstellung des Naturraums Fehntjer Tief mit extremen Existenzängsten.</p> <p>Bei einem Einstieg von mir in den Betrieb müssten mein Vater und ich den Gewinn des Betriebes erhöhen um dann mit zwei Familien überleben zu können. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen eine Steigerung der Wertschöpfung oder eine Erhöhung der Umsätze.</p> <p>Das die Gewinnmarge in der Milchviehhaltung vergleichsweise gering ist, ist unumstritten. An einem absoluten Grünlandstandort in einer strukturschwachen Region bleiben nur wenige Möglichkeiten diese Marge durch eine Steigerung der Wertschöpfung zu erhöhen. Eine, wenn nicht die einzige, hiervon ist der Umstieg auf die Bio-Milchviehhaltung. Der Milchpreis für ökologisch erzeugte Milch lag in den vergangenen Jahren stetig über dem der konventionellen Milcherzeugung. Gleichzeitig ist die Produktion ökologisch erzeugter Milch proportional teurer und arbeitsaufwendiger als in der konventionellen Milchviehhaltung. So ist beispielweise wesentlich mehr Fläche erforderlich. Zurzeit bewirtschaftet unser Betrieb 89 ha landwirtschaftliche Fläche. Für eine ökologische Bewirtschaftung wären bei identischer Kuhzahl, nach Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mindestens 140 ha Fläche erforderlich. Für unseren Betrieb würden dementsprechend 51 ha zusätzliche Fläche benötigt. Ihre Pläne zur Unterschutzstellung der von uns zurzeit und zukünftig potentiell bewirtschaftenden Flächen erhöht den sowieso bereits hohen Flächendruck unter dem die Betriebe in unserer Gemarkung stehen. Die intensiv bewirtschafteten Flächen können nicht proportional weiter intensiviert werden, wie andere Flächen extensiviert werden sollen. Zudem sind beispielsweise größere Fressschäden durch Gänse auf den intensiv bewirtschafteten Flächen zu erwarten, da Gänse erfahrungsgemäß von extensiv bewirtschafteten Flächen auf intensiv bewirtschaftete Flächen ausweichen. Daraus ergibt sich</p>	<p>Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p>

absolut eine Verringerung der Erträge in der gesamten Gemarkung. Ich sehe keine Möglichkeit, wie wir unter den dann gegebenen Rahmenbedingungen die erforderlichen zusätzlichen Flächen zur Bewirtschaftung akquirieren können. Alle Betriebe würden händierend um Flächen kämpfen um ihre Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Bei einer ökologischen Wirtschaftsweise mit Weidehaltung wäre der Betrieb noch mehr als schon jetzt auf weitere hofnahe Weideflächen angewiesen. Die Unterschutzstellung nimmt uns dementsprechend die Möglichkeit zur ökologischen Bewirtschaftung. Für unseren Betrieb gibt sich dadurch keine Chance am ökologischen Umbau der deutschen Landwirtschaft zu partizipieren, wenn wir zugleich noch Einkommen aus der Milcherzeugung erzielen wollen.

Die bereits genannte andere Möglichkeit ist eine Erhöhung der Umsätze. Aus den Daten der Landwirtschaftszählung des statistischen Bundesamtes und den Erhebungen des BMEL und der BLE im Rahmen des europäischen FAD-Netzwerkes geht hervor, dass Milchviehbetriebe in der Vergangenheit ihren Betrieb ständig erweitern mussten, um einen gleichbleibenden Gewinn zu erwirtschaften. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Input-Kosten proportional stärker ansteigen als die erzielbaren Preise für den Betriebsoutput (bei Milchviehbetrieben in erster Linie Milch, Schlachttiere und Kälber). Allein dadurch ergibt sich ein ökonomischer Zwang zum langfristigen Betriebswachstum. Trotz einer starken Heterogenität der deutschen Milchproduktion ist diese Entwicklung flächendeckend zu beobachten. Für unseren Betrieb bedeutet dies perspektivisch, dass wir, um die Zukunftsfähigkeit des Betriebs langfristig zu sichern, die Betriebsgröße ausweiten müssen. Ebenso wie bei einer Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise wäre auch hier die Akquise zusätzlicher Flächen notwendig. Auch wenn wir in diesem Fall nicht nur auf möglichst hofnahe Flächen angewiesen wären, ergibt sich im Futterbau die ökonomische Qualität einer Grünlandfläche wesentlich auch aus ihrer Entfernung zum Betriebsstandort. Daher ist der Radius, in dem zusätzliche Flächen genutzt werden können stark eingeschränkt. Da nicht nur unser Betrieb vor dieser Problematik steht, sondern alle betroffenen Betriebe wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sinken.

Die Hofnahe Weidehaltung wird durch die LSG-VO in keiner Weise eingeschränkt.

Zur Kenntnis genommen.

Beide beschriebenen Arten der Betriebsentwicklung sind mit Investitionen verbunden, um den steigenden Ansprüchen an die Tiergerechtigkeit zu entsprechen. Wie viele Betriebe sind wir nicht in der Lage, diese aus Eigenmitteln zu stemmen. Daher sind wir auf die Zusammenarbeit mit Banken angewiesen. Zur Absicherung von Krediten an landwirtschaftliche Betriebe werden in der Regel Grundschulden herangezogen. Wenn im Rahmen der Unterschutzstellung der Verkehrswert der Flächen abnehmen wird, werden die Banken dieses System infrage stellen und sich nicht mehr bereit erklären Kredite an unseren Betrieb zu vergeben. Mit diesem Schritt ist jeglicher Art von Betriebsentwicklung sowieso ein Riegel vorgeschoben.

Wir fassen also zusammen: Die geplante Unterschutzstellung entzieht unserem Betrieb jegliche Perspektiven. Es ist hinreichend bekannt, etwa durch Untersuchungen des Bundesforschungsinstituts für Landwirtschaft (Johann-Heinrich-von-Thünen Institut), dass Milchviehbetriebe wirtschaftlich sehr fragile Systeme sind. Die von Ihnen vorangetriebene Verordnung entzieht den Hofnachfolgern jegliche Möglichkeit zur Betriebsübernahme mit einem nachhaltigen und wirtschaftlichen Zukunftskonzept.

Ich fordere Sie deshalb auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalte mir weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

Der Pachtwert/Beleihungswert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Beleihung etwas ändert.

217.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>gemeinsam mit einem Mitpächter bin ich seit 1996 Jagdpächter des Jagdreviers Tergast. Als Jäger sind seither dem aktiven Naturschutz verpflichtet. Die Jagdverbände gehören zu den größten anerkannten Naturschutzverbänden Deutschlands und die Jägerschaft leisten als diese einen wichtigen Betrag zur Hege und Pflege der Artenvielfalt und der Naturlandschaft.</p> <p>Aus unserer Sicht als Naturschützer haben wir schwerste Bedenken und Einwände gegen die Ausweisung des beabsichtigten Landschaftsschutzgebietes Fehntjer Tiefs in der aktuell geplanten Form.</p> <p>Die Einwände gegen das Landschaftsschutzgebiet (Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8) gestalten sich wie folgt: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsaungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von</p>

<p>Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBL. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MB1. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:</p> <p>„Allein (...) die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNS-GVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“</p> <p>Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung und Ausbildung befürchten wir teilweise negative und gegenteilige Effekte durch die aktuell geplante Ausweisung. Extensiv bewirtschaftete Flächen dienen insbesondere Prädatoren wie beispielsweise der Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i>) als Rückzugsort und nicht den Boden und Wiesenbrütern. Der Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) beispielsweise bevorzugt als Brutstätte insbesondere weite freie Ackerflächen oder kurzes Grünland. Er brütet nicht extensiven hohen Grasbeständen oder nicht bewirtschafteten</p>	<p>Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Mahd und der hier angesprochenen Bewirtschaftung macht die LSG-VO keine Einschränkungen.</p>
--	---

<p>Flächen.</p> <p>Außerdem ist zu beobachten, dass die Gänse insbesondere intensiv bewirtschaftete Flächen beäsen. Bei Extensivierung von zusätzlichen Flächen steigt der Druck der Äsungsdruck auf die verblieben intensiv bewirtschafteten Flächen. Es wird dazu kommen, dass an diesen Standorte schützenswerte Arten, die filr ihr Überleben auf die derzeit vorhandene Naturlandschaft angewiesen sind, von den Gänsen vertrieben werden.</p> <p>Wir fordern Sie deshalb auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

217.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>mit 56 Jahren und als Milchviehalter auf einem Grünlandstandort sind meine Möglichkeiten zur unternehmerischen Entwicklung begrenzt. Wir tragen uns nicht mit Erweiterungsabsichten, aber allein aus Gründen des Tierwohls ist es in absehbarer Zeit unumgänglich, den Laufstall zu erweitern. Der Haupterwerbsbetrieb von 89 ha, davon 93 % Grünland, soll in der nächsten Generation weiter bewirtschaftet werden. Mit 140 Kühen und der zur Bestandergänzung nötigen Anzahl weiblicher Rinder ist Futterfläche allerdings knapp. Deswegen bin ich darauf abgewiesen, weitere Grundstücke in erreichbarer Nähe zu akzeptablen Preisen nutzen zu können. Daran hapert es zur Zeit erheblich, und Ihre Absichten tragen nicht dazu bei, diesem Mangel abzuhelpfen. Im Gegenteil.</p> <p>Im Teilbereich Oldersumer Tief ist ein Gewässerrandstreifen mit Düngungsverbot von 10 Metern geplant. Das betrifft in erster Linie meine hofnahen Milchviehweiden. Die derzeit geplante Regelung würde diese Grundstücke in drei Bewirtschaftungszonen einteilen: Den Gewässerrandstreifen ohne Düngung, den anschließenden Streifen ohne Grünlanderneuerung und die verbleibende Restfläche, die weiterhin nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wird. Abgesehen von der Frage, ob das praktikabel ist, wird der erste Randstreifen voraussichtlich bald nicht mehr nutzbar sein und erfahrungsgemäß Giftpflanzen wie Jakobskreuzkraut (<i>Jacobaea vulgaris</i>, Syn. <i>Senecio jacobaea</i>) aufweisen. Die anschließende Zone wird, abhängig von der Nutzungsfrequenz, ebenfalls an Futterwert verlieren und nur noch uneingeschränkt nutzbar sein. Da ist es schon zweifelhaft, ob ein derart schwerwiegender Eingriff in meine Bewirtschaftungspraxis noch verhältnismäßig ist. Das Verbot des Grünlandumbruchs und der Nach-/bzw. Übersaat führt auf Dauer zu Ertrags-, Energie- und Proteinverlusten und ist außerdem ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die alltägliche Bewirtschaftungspraxis. Das ist ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz und führt außerdem dazu, dass dort auf Dauer als neuer Biotoptyp „mesophiles Grünland“ entsteht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt wird.

Die Begründung zur Abstandsregelung leuchtet mir ebenfalls nicht ein. Gutachten aus Kalifornien, variierend nach Hangneigung, Bodentyp, Bewuchs, Klima etc. können doch nicht auf das Niederungsgrünland am Fehntjer Tief angewandt werden. Dort gibt es keine Abhänge, aber ganzjähriges Graswachstum, so dass die Gefahr von Nährstoffeinträgen unbegründet ist. Die Wasserqualität wird nach den Angaben aus den niedersächsischen Umweltkarten als gut bezeichnet. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Retentionsleistung von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflus-

<p>Absatz 5 der LSG-VO muss wie folgt umformuliert werden: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Diese Formulierung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt. Damit ist gesichert, dass nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen wird.</p> <p>Wie weit die Naturschutzbehörden bei den Einschränkungen gehen, hat sich aktuell erst bei dem absoluten Nutzungsverbot auf der Gemeindeweide in Tergast gezeigt. Wenn der Landkreis sich über jahrhundertealte historisch verbrieftete Nutzungsrechte einfach so hinwegsetzt, welche Rechte haben wir dann noch in den übrigen unionsrechtlich gemeldeten Gebieten? Welchen Wert haben noch planfestgestellte Flurneuordnungsbeschlüsse, die mit dem Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur mit öffentlichen und privaten Mitteln finanziert wurden? Wie sollen wir es verantworten, den Familienbetrieb an unsere Kinder weiterzugeben und die dazu notwendigen Investitionen mit langjähriger Abschreibungsdauer finanzieren?</p> <p>Wir prognostizieren außerdem, dass diese Zwangsextensivierung das ganze Gebiet unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in noch größerer Anzahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb konzentrieren. Das sorgt zusätzlich für Futtermangel und verschlechtert unsere wirtschaftliche Lage noch weiter.</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel gilt als einer der renommiertesten Gutachter bei der ökonomischen Bewertung von Naturschutzmaßnahmen bundesweit und hat Ende 2018 einen Vortrag darüber in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon</p>	<p>ses –Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Die Bewirtschaftung wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landchaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig.</p>
---	--

<p>bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p>	<p>Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
---	--

Für mich stellt sich die Frage, ob diese Grundstücke überhaupt als FFH-Gebiet gemeldet sind. Seinerzeit hieß es, die Ausweisung gelte nur für das Gewässer. Es wäre deshalb angemessen, die Schutzbestimmungen, wenn sie denn unumgänglich sind, auf die in § 7 Absatz 2 Nr. 10 der LSG-Verordnung anzupassen und die Gewässerabstände entsprechend den aktuellen Vorgaben im NWG zu regeln. Alles Andere wäre ein Verstoß gegen das Übermaßverbot.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich bei der Unterschützstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Zur Kenntnis genommen.

Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Ideal-

dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

zustand" die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durch-

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

führung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Schutzzweck - § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:

- Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägte

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie,

<p>n Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. •Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitat der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. <p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und insignifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Begründung: § 26 (2) Bundesnaturschutzgesetz ist mehr als ausreichend, generell das Landschaftsbild, die wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen zu schützen. Die Daten aus der ursprünglichen Bestandserfassung sind zu alt, um noch als Begründung für den Schutzzweck herzuhalten. Vogelzählungen und Biotopkartierungen liefern nur einen zeitlich beschränkten Eindruck von wenigen Teilbereichen im Schutzgebiet und sind deswegen keine geeignete Datengrundlage für den Schutzzweck. Wiesenvögel bevorzugen weniger Naturschutzflächen, sondern eher intensives Grünland und als Kiebitz vermehrt Acker. Küken- und Gelegeschutz sind deshalb weitaus besser geeignet, diese Arten zu schützen. Wenn Sie Teilgebiete als NSG ausweisen, wo Vögel die wertgebenden Arten sind, werden Sie zukünftig keinen Bauern mehr bewegen können, an freiwilligen Programmen gleich welcher Art teilzunehmen. Es sind nur die Tiere und Pflanzen zu schützen, die tatsächlich dauerhaft in nennenswerter Anzahl vorhanden und wertbestimmend sind.</p>	<p>welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und</p>
--	---

<p>Einwendung: Absatz 3 sollte von einer „Kann“ zu einer „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertrags-</p>	<p>Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p>
---	---

<p>naturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung:</p> <p>Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung:</p> <p>Natur und Landschaft müssen für Einheimische und Feriengäste gleichermaßen zugänglich bleiben, um die Wertschätzung dafür zu erhalten.</p> <p>Einwendung:</p> <p>Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung:</p> <p>Die grundsätzliche Zulässigkeit beschränkt sich auf § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des LSG-VO-Entwurfs.</p> <p>Der Bezug auf § 5 Absatz 2 BNatSchG reicht nicht aus, weil dadurch Forst (Absatz 3) und Fischerei (Absatz 4) nicht berücksichtigt sind.</p> <p>Einwendung:</p> <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbe-</p>	<p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unbestimmt ist.</p>
---	---

stimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG).

Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Ordnungsbiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

<p>darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;</p> <p>Begründung: Drohnenflüge dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung mittels Wärmebildkameras und dienen damit grundsätzlich dem Naturschutz.</p>	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.</p> <p>Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsi-</p>
--	---

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuck-reisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)

Begründung:

Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.

Einwendung:

Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11

schen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Land-

<p>LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive Ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nichtlebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.</p> <p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung: Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK</p>	<p>schaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen</p>
---	--

<p>Umweltrecht Gies-berts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht — im U. v. 12.07.1956 — I C 91.54 — juris, Rn. 10 — eine „Dünenland-schaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebiets-charakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz im U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 —juris — erklärt:</p> <p>„Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.</p> <p>Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Energie- und eiweißhaltiges Grundfutter ist eine unverzichtbare Grundvoraussetzung für Milchviehhaltung und Rinderaufzucht.</p>	<p>Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden</p> <p>Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch</p>
--	---

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmög-

auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird.

<p>chen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.</p> <p>Einwendung: Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist</p>	<p>Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse,</p>
---	---

<p>schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelezeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen</p>	<p>Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Lite-</p>
--	--

davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LA-WA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des

raturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direktabfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebens-

Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und ge-wässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse.

Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitat-schutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.

Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

raumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverord-

Regelung in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte — § 5

Einwendung:

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).

Begründung:

Die Gemeinden müssen ihrer Verpflichtung zur Verkehrssicherung uneingeschränkt erfüllen können.

Einwendung:

Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)

Begründung:

Die Entwässerung ist und bleibt Aufgabe der Sielachten und Entwässerungsverbände, wird gesetzlich über WHG und NWG geregelt und bedarf deshalb keiner weiteren Einschränkungen.

ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

nung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. 7 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemä-

<p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das Bi-FischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz — § 4 Abs. 8</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz. die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem Niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d.</p>	<p>ßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte</p>
---	--

<p>ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:</p> <p>„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch, Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden,</p>	<p>Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p>
--	--

<p>wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Begründung: Nutzer oder Eigentümer können nur für Schäden haftbar gemacht werden, die sie selbst verursacht haben. Beeinträchtigungen durch Witterung, Schadorganismen oder unvorhersehbare Naturereignisse können keine Wiederherstellungsanordnung begründen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Management-plan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als "Ermächtigungsgesetz", das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Begründung: Sie verweisen auf Fachpläne, die weder bestimmt noch verständlich sind, weil sie fortwährend geändert und ergänzt werden können. Die Aufnahme bislang unbestimmter Maßnahmenkataloge in den VO-Entwurf suggerieren eine Rechtsverbindlichkeit, die diesen Plänen nicht zukommt. Eine Verweisung auf eine so dynamische Fachplanung ist unzulässig.</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Begründung: Wir sind gerne bereit, an solchen Programmen teilzunehmen. Aber nur, wenn dann nicht zur „Belohnung“ dafür Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p>
--	---

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2

Einwendung:

Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.

Begründung:

Bei uns gibt es weder Borst- noch Pfeifengraswiesen, keine Schwingrasenmoore, geschweige denn Buchen-, Bruch- oder Hainsimsenwälder. Sie müssen nur das schützen, was tatsächlich vorhanden ist.

Gerade im Zusammenhang mit dem „Masterplan Ems“ haben wir die Erfahrung gemacht, dass der NLWKN besonders gerne unpassende und vor allem teure Projekte wie Tidepolder, Auenwälder oder Wiedervernässungsanlagen plant, die es hier nie gegeben hat und die zudem einheimische Arten verdrängen.

Fachgremium - § 12

Einwendung:

Die Einberufung eines Fachgremiums ist grundsätzlich eine gute Idee.

Begründung:

Allerdings sollte man vor der Berufung der Mitglieder ins Grundbuch sehen, um eine passende Gewichtung der verschiedenen Interessen zu gewährleisten.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C- 37/14) zulässig.

§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.

Zur Kenntnis genommen.

217.3 [REDACTED]

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir vertreten die Nutzungsberechtigten des Flurstücks [REDACTED] zur Größe von 42,0622 ha im Teilgebiet Tergast. In diesem Teilgebiet sind lt. NSG-VO-Entwurf vom 11.11.2020 weitreichende Einschränkungen vorgesehen. Als besonders einschneidend erachten wir die geplante Regelung zur Beweidung im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai. Denn dieses Grundstück wird bereits seit Jahrhunderten von den Einwohnern als Rinderweide genutzt. Erste Aufzeichnungen sind aus den Jahren vor 1790 überliefert.</p> <p>Die Frage ist aus unserer Sicht, was letztlich in der Abwägung mehr Gewicht hat: Die allgemein formulierten Bestimmungen zur Besatzdichte aus der Mustersatzung des NLWKN aus 2013 oder die jahrhundertealten verbrieften Rechte der Einwohner. Denn schließlich sind nach Artikel 2 Absatz 3 neben den Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft auch denen von Kultur Rechnung zu tragen. Aus kulturhistorischer Sicht handelt es sich bei dieser Gemeineweide um eines der letzten Grundstücke im gemeinsamen Besitz einer Dorfgemeinschaft, wie sie bis ins vorletzte Jahrhundert ortsüblich waren. Eine vergleichbare Anteilsgemeinschaft besteht beispielweise noch mit der Theelacht in Norden. Dieser landeskulturelle Wert ist bei der Abwägung unbedingt entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG wäre ungleich besser geeignet als ein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG, die alt-hergebrachten Rechte der Einwohner und den besonderen kulturellen Wert dieses einzigartigen Gemeinschaftsprojekts zu schützen.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Diese Einwendung bezieht sich auf die NSG-VO.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert wor-</p>

Wir fordern Sie deshalb auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

den sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Zur Kenntnis genommen.

218.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als Milchviehalter auf einem Grünlandstandort sehe ich Ihre Absichten hinsichtlich der Schutzgebietsauflagen mit Sorge. Unser Haupterwerbsbetrieb von 112 ha wird voraussichtlich in der nächsten Generation weiter bewirtschaftet. 130 Milchkühe plus Nachzucht sollten zunächst reichen, um den Betrieb arbeitswirtschaftlich zu bewältigen und wirtschaftlich einigermaßen durch die Zeit zu kommen.</p> <p>Wenn die politischen Vorgaben nicht wären. Im Teilbereich Oldersumer Tief ist ein Gewässerrandstreifen mit Düngungsverbot von 10 Metern geplant. Das bewirkt eine Trennung von insgesamt 25 ha in 7 verschiedene Teilschläge. Insgesamt ergeben die derzeit geplanten Regelungen einen Gewässerrandstreifen ohne Düngung, den anschließenden Streifen ohne Grünlanderneuerung und die verbleibende Restfläche, die weiterhin nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wird. Der erste Randstreifen wird voraussichtlich bald nicht mehr nutzbar sein und erfahrungsgemäß Giftpflanzen wie Jakobskreuzkraut (<i>Jacobaea vulgaris</i>, Syn. <i>Senecio jacobaea</i>) aufweisen. Die anschließende Zone wird an Futterwert verlieren. Da ist es schon zweifelhaft, ob ein derart schwerwiegender Eingriff in meine Bewirtschaftungspraxis noch verhältnismäßig ist. Das Verbot des Grünlandumbruchs und der Nach-/bzw. Übersaat führt auf Dauer zu Ertrags-, Energie- und Proteinverlusten und ist außerdem ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die alltägliche Bewirtschaftungspraxis. Das ist ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz und führt außerdem dazu, dass dort auf Dauer als neuer Biotoptyp „mesophiles Grünland“ entsteht und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt wird.</p> <p>Auch ohne Erweiterungsabsichten bin ich durch geänderte gesetzliche Vorgaben gezwungen, erhebliche Mittel beispielsweise in die Erweiterung von gesetzeskonformen Lagerstätten für Wirtschaftsdünger und Grundfutter zu investieren, ohne dass dadurch auch nur ein Cent mehr Erlös erzielt werden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>

kann. Ein aus aktuellem Anlass erstelltes Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Aurich hat klar gezeigt, dass die weitaus höchsten Umsatzerlöse auf Grünland erwirtschaftet werden. Leider bleiben davon höchstens 20 % beim Landwirt, der Rest geht an Landhandel, Lohnunternehmer und Landeigentümer. Gutes Grünland ist in Ertrag und Energiegehalt dem Acker mindestens gleichwertig, nur mit wesentlich höherem Arbeits- und Kostenaufwand. Extensives Grünland ist nicht kostendeckend. Wir müssten bei steigendem Anteil mehr Futtermittel importieren, mit allen negativen Folgen.

Für die Sicherung sind die Standarddatenbögen fachliche Grundlage, die bei der Meldung der Gebiete erstellt wurden. Über deren Qualität kann man streiten, dass gilt aber auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unsicherheiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. LRT wie Hochstaudenfluren, Hainsimsen- oder Auenwälder, die wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind, müssen nicht geschützt werden.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maß-

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.

nahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die

Folgende Verbote sind deswegen unzumutbar und gehören geändert:

Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.

Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

<p>Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten kann sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität überlegen sind.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
--	---

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p>	<p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p>
<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
<p>Gegenüber dem ursprünglichen Verordnungsentwurf vom 26.04.2019 stellt diese Version eine Verbesserung dar. Trotzdem ist nach unserer Auffassung schon das generelle Verbot nach §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG völlig ausreichend, allen Handlungen entgegen zu wirken, vorhersehbaren wie unvorhersehbaren, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder ihnen entgegenstehen. Alle Verbote und Einschränkungen, die über diesen Verbotstatbestand hinausgehen, sind ein Verstoß gegen das Übermaßverbot und daher unzulässig. Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die absolut notwendigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

218.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als Milchviehhalter auf einem Grünlandstandort sehe ich Ihre Absichten hinsichtlich der Schutzgebietsauflagen mit Sorge. Unser Haupterwerbsbetrieb von 112 ha wird voraussichtlich in der nächsten Generation weiter bewirtschaftet. 130 Milchkühe plus Nachzucht sollten zunächst reichen, um den Betrieb arbeitswirtschaftlich zu bewältigen und wirtschaftlich einigermaßen durch die Zeit zu kommen.</p> <p>Wenn die politischen Vorgaben nicht wären. Im Teilbereich Oldersumer Tief ist ein Gewässerrandstreifen mit Düngungsverbot von 10 Metern geplant. Das bewirkt eine Trennung von insgesamt 25 ha in 7 verschiedene Teilschläge. Insgesamt ergeben die derzeit geplanten Regelungen einen Gewässerrandstreifen ohne Düngung, den anschließenden Streifen ohne Grünlanderneuerung und die verbleibende Restfläche, die weiterhin nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wird. Der erste Randstreifen wird voraussichtlich bald nicht mehr nutzbar sein und erfahrungsgemäß Giftpflanzen wie Jakobskreuzkraut (<i>Jacobaea vulgaris</i>, Syn. <i>Senecio jacobaea</i>) aufweisen. Die anschließende Zone wird an Futterwert verlieren. Da ist es schon zweifelhaft, ob ein derart schwerwiegender Eingriff in meine Bewirtschaftungspraxis noch verhältnismäßig ist. Das Verbot des Grünlandumbruchs und der Nach-/bzw. Übersaat führt auf Dauer zu Ertrags-, Energie- und Proteinverlusten und ist außerdem ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die alltägliche Bewirtschaftungspraxis. Das ist ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz und führt außerdem dazu, dass dort auf Dauer als neuer Biotoptyp „mesophiles Grünland“ entsteht und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt wird.</p> <p>Auch ohne Erweiterungsabsichten bin ich durch geänderte gesetzliche Vorgaben gezwungen, erhebliche Mittel beispielsweise in die Erweiterung von gesetzeskonformen Lagerstätten für Wirtschaftsdünger und Grundfutter zu investieren, ohne dass dadurch auch nur ein Cent mehr Erlös erzielt werden</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 218.</p>

kann. Ein aus aktuellem Anlass erstelltes Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Aurich hat klar gezeigt, dass die weitaus höchsten Umsatzerlöse auf Grünland erwirtschaftet werden. Leider bleiben davon höchstens 20 % beim Landwirt, der Rest geht an Landhandel, Lohnunternehmer und Landeigentümer. Gutes Grünland ist in Ertrag und Energiegehalt dem Acker mindestens gleichwertig, nur mit wesentlich höherem Arbeits- und Kostenaufwand. Extensives Grünland ist nicht kostendeckend. Wir müssten bei steigendem Anteil mehr Futtermittel importieren, mit allen negativen Folgen.

Für die Sicherung sind die Standarddatenbögen fachliche Grundlage, die bei der Meldung der Gebiete erstellt wurden. Über deren Qualität kann man streiten, dass gilt aber auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unsicherheiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. LRT wie Hochstaudenfluren, Hainsimsen- oder Auenwälder, die wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind, müssen nicht geschützt werden.

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.

Folgende Verbote sind deswegen unzumutbar und gehören geändert:

Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten kann sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität überlegen sind.

Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.

Gegenüber dem ursprünglichen Verordnungsentwurf vom 26.04.2019 stellt diese Version eine Verbesserung dar. Trotzdem ist nach unserer Auffassung schon das generelle Verbot nach §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG völlig ausreichend, allen Handlungen entgegen zu wirken, vorhersehbaren wie unvorhersehbaren, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder ihnen entgegenstehen. Alle Verbote und Einschränkungen, die über diesen Verbotstatbestand hinausgehen, sind ein Verstoß gegen das Übermaßverbot und daher unzulässig. Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die absolut notwendigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

219.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung verkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (-innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinnahmen werden sinken. Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden.</p> <p>Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage.</p> <p>Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
--	--